

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 436

Bern, 14. August 2019

Besetzung

Oberrichter Kiener (Präsident i.V.), Oberrichter Aebi,
Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiber Engel

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter 1 / Berufungsführer 1

und

C. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin D. _____
Beschuldigter 2 / Berufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
Anschlussberufungsführerin

Gegenstand

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Kolle-
gialgericht) vom 8. Dezember 2017 (PEN 17 201 – 204)



Inhaltsverzeichnis

I. Formelles	5
1. Erstinstanzliches Urteil	5
2. Berufung	9
3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen	9
4. Anträge der Parteien	11
5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer	14
II. Fall «L. _____» (Vorfall vom 12. Oktober 2016)	16
6. Sachverhalt und Beweiswürdigung	16
6.1 Anklagesachverhalt	16
6.2 Unbestrittener Sachverhalt	16
6.3 Bestrittener Sachverhalt	17
6.4 Vorliegende Beweismittel	17
6.5 Zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beteiligten	18
6.6 Absichten der Beschuldigten in der Wohnung von E. _____	
6.7 Wissen der Beschuldigten um Anwesenheit von E. _____	24
6.8 Geschehensablauf nach der Türöffnung	25
6.9 Messereinsatz	25
6.10 Beschaffenheit des Messers von C. _____	28
6.11 Beute	30
6.12 Wortführer beim Überfall	31
6.13 Rechtserheblicher Sachverhalt	31
7. Rechtliche Würdigung	33
7.1 Raub unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit	33
7.2 Das Urteil der Vorinstanz	34
7.3 Die Argumente der Beschuldigten	34
7.4 Argumente der Generalstaatsanwaltschaft	34
7.5 Rechtliche Würdigung betreffend C. _____	35
7.6 Mittäterschaft von A. _____	37
7.7 Anrechnung der Qualifikation	38
III. Fall «P. _____» (Vorfall vom 23. August 2016)	38
8. Sachverhalt und Beweiswürdigung	38

8.1	Die Anklage.....	38
8.2	Das Urteil der Vorinstanz	39
8.3	Beweismittel	39
8.4	Wichtigste Beweisfragen.....	39
8.5	Raubüberfall.....	40
8.6	Tatbeteiligung von C.	41
8.7	Rolle von C.	43
8.8	Rechtserheblicher Sachverhalt	43
9.	Rechtliche Würdigung	43
9.1	Einfacher Raub	43
9.2	Subsumtion	43
IV.	Strafzumessung.....	43
10.	Anwendbares Recht.....	43
11.	Strafzumessung bei A.	44
11.1	Allgemeines.....	44
11.2	Strafe für den Raub vom 12. Oktober 2016	44
11.3	Strafe für die übrigen Delikte.....	46
11.4	Gesamtstrafe.....	47
11.5	Täterkomponenten	47
11.6	Teilbedingter Strafvollzug.....	50
11.7	Konkretes Strafmass.....	50
12.	Strafzumessung bei C.	51
12.1	Allgemeines.....	51
12.2	Strafe für den qualifizierten Raub vom 12. Oktober 2016	51
12.3	Strafe für den Raub vom 23. August 2016.....	53
12.4	Strafe für die übrigen Delikte.....	54
12.5	Konkretes Strafmass.....	54
V.	Widerrufsverfahren A.	55
VI.	Landesverweisung	55
13.	Obligatorische Landesverweisung	55
14.	Landesverweisung bei A.	57
14.1	Argumentation der Vorinstanz.....	57
14.2	Argumentation der Verteidigung	58

14.3	Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft	59
14.4	Haltung der Kammer	59
15.	Landesverweisung bei C.	70
15.1	Argumentation der Vorinstanz	70
15.2	Argumentation der Verteidigung	71
15.3	Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft	72
15.4	Haltung der Kammer	72
VII.	Kosten und Entschädigung	78
16.	Erstinstanzliche Verfahrenskosten	78
17.	Oberinstanzliche Verfahrenskosten	78
18.	Amtlich Entschädigungen	78
VIII.	Verfügungen	79
IX.	Dispositiv	80

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 8. Dezember 2017 (pag. 1567 ff.) und Urteilsberichtigung vom 15. Dezember 2017 (pag. 1590 ff.) fällte das Regionalgericht Oberland in Bezug auf A._____ und C._____ folgendes Urteil:

A. A._____

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. des **Raubes, unter Offenbarung von besonderer Gefährlichkeit**, begangen gemeinsam mit C._____ am 12.10.2016, ca. 11.50 Uhr, in L._____, zum Nachteil von E._____ (Deliktsbetrag CHF 624.00);
2. der **Sachbeschädigung**, begangen gemeinsam mit C._____ und F._____
3. des **Hausfriedensbruchs**, begangen gemeinsam mit C._____ und F._____ am 12.10.2016, ca. 11.50 Uhr, in L._____, zum Nachteil von E._____

und in Anwendung der Artikel

30, 40, 43, 44, 46 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. c, 140 Ziff. 3 Abs. 3, 144 Abs. 1, 186 StGB; 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten**.

Davon sind 12 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 22 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

Die Untersuchungshaft von 111 Tagen (14.12.2016 - 03.04.2017) wird im Umfang von 111 Tagen auf die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet. Die durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht am 03.04.2017 angeordneten Ersatzmassnahmen (Verpflichtung, bei den Eltern zu wohnen, Arbeitsintegrationsprogramm, Bewährungshilfe, ambulante Therapie bei Dr. H._____, AA._____) wird im Umfang von 9 Tagen an die Freiheitsstrafe angerechnet;

verbunden mit der **Weisung**, längstens während der Dauer der Probezeit, mindestens aber solange therapeutisch indiziert, die begonnene ambulante Therapie bei Dr. H._____, AA._____, oder einer anderen geeigneten Fachperson weiterzuführen

sowie unter Anordnung der **Bewährungshilfe**;

2. zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus den Gebühren der Voruntersuchung von total CHF 10'490.45 (Gebühren von CHF 9'723.75 und Auslagen von

CHF 766.70), den Gebühren des Zwangsmassnahmegerichts für die Verlängerung der Ersatzmassnahmen von je CHF 400.00 (ARR 17 73, ARR 17 114), den Gebühren des Gerichts von CHF 2'250.00 (25 %), sowie den Kosten für den Auftritt der Staatsanwaltschaft von CHF 625.00 (25 %), insgesamt bestimmt auf **CHF 14'165.45**.

3. Es wird eine **Landesverweisung** von **5 Jahren** ausgesprochen (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB).

II.

1. Der A._____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Emmental-Oberaargau vom 11.08.2016 für eine Geldstrafe 170 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte **bedingte Vollzug** wird **nicht widerrufen**.
2. Die **Probezeit** wird um **2 Jahre verlängert**.
3. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 400.00** werden A._____ auf-
erlegt.

III.

[Festsetzung der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt B._____]

IV.

Betreffend Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 41 OR sowie Art. 126 StPO erkannt:

1. A._____, wird unter solidarischer Haftbarkeit mit C._____ und F._____, zur Bezahlung von **CHF 624.00** an **Privatkläger E.**_____ verurteilt.
2. Soweit weitergehend wird die Zivilklage des Straf- und Zivilkläger E._____ infolge unzureichender Begründung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
3. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

V.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ wird zur Sicherung des Vollzugs der freiheitsentziehenden Sanktion in Sicherheitshaft versetzt. Die Dauer der Sicherheitshaft wird vorerst auf 6 Monate festgelegt (Art. 231 i.V.m. Art. 226 StPO).

[Begründung]

2. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) von A._____ im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet (Art. 20 N-SIS-Verordnung).
3. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von A._____ (PCN-Nr. [Nummer]) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
4. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A._____ ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen

(Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkenntnisdienstlicher Daten).

B. C. _____

I.

C. _____ wird schuldig erklärt:

1. des **Raubes, unter Offenbarung von besonderer Gefährlichkeit**, begangen gemeinsam mit A. _____ am 12.10.2016, ca. 11.50 Uhr, in L. _____, zum Nachteil von E. _____ (Deliktsbetrag CHF 624.00);
2. des **Raubes**, begangen gemeinsam mit zwei unbekannten Mittätern am 23.08.2016, ca. 01.00 Uhr, in Bern, P. _____, zum Nachteil von M. _____ (Deliktsbetrag 2 Mobiltelefone);
3. der **Sachbeschädigung**, begangen gemeinsam mit A. _____ und F. _____ am 12.10.2016, ca. 11.50 Uhr, in L. _____, zum Nachteil von K. _____ (Deliktsbetrag ca. CHF 300.00);
4. des **Hausfriedensbruchs**, begangen gemeinsam mit A. _____ und F. _____ am 12.10.2016, ca. 11.50 Uhr, in L. _____, zum Nachteil von E. _____

und in Anwendung der Artikel

30, 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. c, 140 Ziff. 1 und Ziff. 3 Abs. 3, 144 Abs. 1, 186 StGB, 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **4 Jahren und 7 Monaten**.

Die Untersuchungshaft und Sicherheitshaft von 296 Tagen (20.12.2016 - 11.10.2017) werden im Umfang von 296 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus den Gebühren der Voruntersuchung von total CHF 14'258.75 (Gebühren von CHF 11'853.75 und Auslagen von CHF 2'405.00), den Gebühren des Zwangsmassnahmegerichts für die Haftverlängerung von CHF 400.00 (ARR 17 103), den Gebühren des Gerichts von CHF 3'150.00 (35 %), sowie den Kosten für den Auftritt der Staatsanwaltschaft von CHF 875.00 (35 %), insgesamt bestimmt auf **CHF 18'683.75**.
3. Es wird eine **Landesverweisung** von **5 Jahren** ausgesprochen (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB).

III.

[Festsetzung der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwältin D. _____]

IV.

Betreffend Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 41 sowie Art. 126 StPO erkannt:

1. C._____ wird, unter solidarischer Haftbarkeit mit A._____ und F._____, zur Bezahlung von **CHF 624.00** an **Privatkläger E.**_____ verurteilt.

Soweit weitergehend wird die Zivilklage des Straf- und Zivilkläger E._____ infolge unzureichender Begründung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

V.

Weiter wird verfügt:

1. C._____ geht in den Strafvollzug zurück.
2. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) von C._____ im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet (Art. 20 N-SIS-Verordnung).
3. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von C._____ (PCN-Nr. [Nummer]) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
4. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von C._____ ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten)

C. [...]

D. [...]

E.

I.

1. Die beschlagnahmten zwei Glasfragmente werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
2. Folgende Gegenstände werden E._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
 - Trinkglas
 - Skibrille schwarz
 - Skibrille weiss
 - Kunststoffbehälter / Dose Whey Prostar
 - Pullover schwarz/grau/blau

II.

[Eröffnungsformel]

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag von A._____ am 14. Dezember 2017 (pag. 1737) und Rechtsanwältin D._____ Namens und im Auftrag von C._____ am 12. Dezember 2017 (pag. 1740) Berufung an. Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 11. Oktober 2018 (pag. 1847 ff.). Die Berufungserklärungen der Beschuldigten gingen form- und fristgerecht jeweils am 31. Oktober 2018 beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 1930 ff.; pag. 1934 ff.).

Mit Eingabe vom 22. November 2018 (eingelangt am 21. November 2018) schloss sich die Generalstaatsanwaltschaft der Berufung von A._____ an (pag. 1948 f.). A._____ beantragte, es sei abzuklären, wieso das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 22. November 2018 den Eingangsstempel vom 21. November 2018 trage und wann die Anschlussberufung beim Obergericht eingegangen sei. Sollte die Anschlussberufung nicht rechtzeitig erklärt worden sein, werde ein Nichteintreten beantragt (pag. 1959). C._____ beantragte demgegenüber kein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 1955). Mit Verfügung vom 28. Januar 2019 trat die Verfahrensleitung auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft ein mit der Begründung, die Anschlussberufung sei am 21. November 2018 und damit rechtzeitig beim Obergericht eingelangt (pag. 1976 ff.).

Der Zivilkläger E._____ erklärte weder Anschlussberufung noch beantragte er ein Nichteintreten auf die Berufungen der Beschuldigten oder die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft.

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden von Amtes wegen folgende Berichte eingeholt bzw. Akten ediert:

Betreffend A._____:

- ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 2150);
- ein Leumundsbericht inklusive Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse (pag. 2144 – 2149);
- ein ergänzender schriftlicher Bericht der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern (nachfolgend: BVD) über die bisherige Zusammenarbeit mit A._____ (pag. 2134 – 2137);
- ein Bericht zur Frage der Fortsetzung der ambulanten Therapie bei med. pract. H._____ (pag. 2160 – 2163);
- ein Bericht zu den Fragen gemäss pag. 1295 Ziff. 7 – 9 (pag. 2006; pag. 2016 f.);

- die vorhandenen fremdenpolizeilichen Akten beim Migrationsamt des Kantons Bern (pag. 2027 und 2028);
- die Asylakten beim Staatssekretariat für Migration (nachfolgend: SEM) (pag. 2016 – 2025);
- die Akten O 17 9151 der Staatsanwaltschaft Oberland (pag. 2154 f.; pag. 2248 – 2281);
- die Akten BM 16 38267 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (pag. 2152 f.; pag. 2164 – 2247).

Betreffend C._____:

- ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 2151);
- ein Führungsbericht beim Regionalgefängnis AG._____ (pag. 2029 – 2032);
- ein Führungsbericht bei der Justizvollzugsanstalt Thorberg (pag. 2156 – 2159);
- ein Bericht zu den Fragen gemäss pag. 1297 Ziff. 7 – 9 (pag. 2006; pag. 2140 ff.);
- die vorhandenen fremdenpolizeilichen Akten beim Migrationsamt des Kantons Bern (pag. 2026 und 2028);
- die Asylakten beim SEM (pag. 2033 – 2133; pag. 2140 – 2143).

Rechtsanwältin D._____ reichte mit Eingabe vom 8. August 2019 (pag. 2291 f.; pag. 2300) zudem folgende Dokumente zu den Akten:

- Schreiben von Al._____ und Aj._____ vom 24. Juli 2019 (pag. 2293);
- Schreiben von C._____ an E._____ vom 2. November 2018 inklusive retourniertem Briefumschlag (pag. 2294 f.);
- Kopie der Disziplinarverfügung vom 14. Januar 2019 (pag. 2296 – 2299).

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung wurden zudem folgende von Rechtsanwalt B._____ bzw. Rechtsanwältin D._____ eingereichten Dokumente zu den Akten erkannt:

- Arbeitszeugnis von «I._____ [Coiffeur]» vom 12. August 2019 betreffend A._____ (pag. 2341);
- undatiertes Schreiben von J._____ betreffend C._____ (pag. 2342);
- Kontoauszug vom 5. August 2019 betreffend C._____ (pag. 2345).

Schliesslich wurden A._____ (pag. 2340 ff.), C._____ (pag. 2311 f., pag. 2318 ff.) und E._____ (pag. 2314 ff.) anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung erneut zur Person und zur Sache befragt. Da der Zivilpunkt in Rechtskraft erwachsen war (dazu sogleich unter E. 5) und sich E._____ nicht gleichzeitig auch als Strafkläger konstituiert hatte, wurde er an der Berufungsverhandlung als Zeuge einvernommen.

4. Anträge der Parteien

Rechtsanwalt B._____ stellte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung folgende Anträge:

1. A._____ sei schuldig zu sprechen:
 - des einfachen Raubs, begangen am 12.10.2016 z.N.v. von E._____;
 - des Hausfriedensbruchs, begangen am 12.10.2016 z.N.v von E._____ und
 - der Sachbeschädigung, begangen am 12.10.2016 z.N.v. K._____
- und sei dafür zu verurteilen:
 - zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft und den angeordneten Ersatzmassnahmen. Die Probezeit sei auf von 2 Jahre festzusetzen.
2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens seien dem Staat aufzuerlegen.
3. A._____ sei eine Entschädigung für seine Verteidigungskosten vor Obergericht gemäss Kostennote auszurichten.
4. Während der Probezeit sei Bewährungshilfe anzuordnen.
5. A._____ sei die Weisung zu erteilen, während der Probezeit die freiwillig begonnene ambulante Therapie bei Dr. H._____ fortzuführen.
6. Es sei keine Landesverweisung auszusprechen.
7. Die Ausschreibung von A._____ im Schengener Informationssystem sei nicht anzuordnen.
8. Die mit Strafbefehl vom 11.08.2016 bedingt ausgesprochene Geldstrafe sei nicht zu widerrufen.

Rechtsanwältin D._____ stellte ihrerseits folgende Anträge:

- I. C._____ sei

freizusprechen

von der Anschuldigung des **Raubes**, angeblich begangen gemäss Röm. I, lit. B, Ziff. 2 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Oberland vom 20. Juni 2017 bzw. lit. C, Röm I., Ziff. 2 des Urteils des Regionalgerichts Oberland vom 8. Dezember 2017;

unter **Auferlegung** der anteilmässigen erstinstanzlichen sowie der gesamten oberinstanzlichen **Verfahrenskosten** inkl. der anteilmässigen erstinstanzlichen und gesamten oberinstanzlichen **Kosten für die amtliche Verteidigung** an den Kanton Bern.

- II. C._____ sei hingegen

schuldig zu erklären

des **einfachen Raubes**, in Mittäterschaft begangen am 12. Oktober 2016, in L. _____, z.N. von E. _____;

III. C. _____ sei unter Anwendung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen

zu verurteilen

zu einer **Freiheitsstrafe** von 15 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Haft und

unter **Auferlegung** der anteilmässigen erstinstanzlichen **Verfahrenskosten** an C. _____.

Der **Vollzug** der Freiheitsstrafe sei **aufzuschieben** unter Anordnung einer **Probezeit** von **zwei Jahren**.

Es sei festzustellen, dass die ausgesprochene Strafe vollumfänglich vollzogen ist.

IV. Auf das Aussprechen einer **Landesverweisung** sei aufgrund eines Härtefalles zu verzichten.

V. Weiter sei

zu verfügen

1. C. _____ sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen;

2. C. _____ sei infolge Überhaft eine Genugtuung in der Höhe von CHF 48'600.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 14. Dezember 2018 auszurichten;

3. Das Honorar für die amtliche Verteidigung von C. _____ sei gemäss eingereichter Kostennote gerichtlich zu bestimmen.

Staatsanwältin AL. _____ stellte folgende Anträge:

A. A. _____

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts des Oberland (Kollegialgericht) vom 8. Dezember 2017 (PEN 17 201-204) in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. des Schuldspruchs, wonach A. _____ der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs, begangen gemeinsam mit C. _____ am 12.10.2016, ca. 11.50 Uhr, in L. _____, z.N. von E. _____ bzw. K. _____ schuldig erklärt wurde;

II.

A. _____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der des Raubes, unter Offenbarung von besonderer Gefährlichkeit, begangen gemeinsam mit C. _____ am 12.10.2016, ca. 11.50 Uhr, in L. _____, z.N. von E. _____ (Deliktobetrag CHF 624.00),

und er sei in Anwendung von Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO, Art. 30, 40, 46 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. c, 140 Ziff. 3 Abs. 3, 144 Abs. 1, 186 StGB

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 3 Jahren**; die Untersuchungshaft von 111 Tagen (14.12.2016-03.04.2017) ist im Umfang von 111 Tagen und die Sicherheitshaft von 36 Tagen (08.12.2017-12.01.2018) ist im Umfang von 36 Tagen auf die Strafe anzurechnen. Die durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht am 03.04.2017 angeordneten Ersatzmassnahmen seien im Umfang von 9 Tagen an die Freiheitsstrafe anzurechnen;
2. eventualiter: Im Falle der Gewährung des teilbedingten Vollzugs sei der mit Urteil vom 11.08.2016 gewährte bedingte Vollzug für eine Teilstrafe von 170 Tagessätzen zu je CHF 30.00 zu widerrufen.
3. zur Bezahlung der anteilmässigen **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr gemäss Art. 21 VKD);
4. es sei eine **Landesverweisung von 5 Jahren** auszusprechen.

III.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Es sei die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen (Art. 20 N-SIS-Verordnung).
2. Die Zustimmungen zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. [Nummer]) und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten seien nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG und Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
3. Die Honorare der amtlichen Verteidiger sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

B. C. _____

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts des Oberland (Kollegialgericht) vom 8. Dezember 2017 (PEN 17 201-204) in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. des Schuldspruchs, wonach **C.**_____ der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs, begangen gemeinsam mit A._____ am 12.10.2016, ca. 11.50 Uhr, in L._____, z.N. von E._____ bzw. K._____ schuldig erklärt wurde;

II.

C._____ sei **schuldig zu erklären:**

1. der des Raubes, unter Offenbarung von besonderer Gefährlichkeit, begangen gemeinsam mit A._____ am 12.10.2016, ca. 11.50 Uhr, in L._____, z.N. von E._____ (Deliktsbetrag CHF 624.00);
2. des Raubes, begangen gemeinsam mit zwei unbekannten Mittätern am 23.08.2016, ca. 01.00 Uhr, in Bern, P._____, z.N. von M._____ (Deliktsbetrag zwei Mobiltelefongeräte);

und er sei in Anwendung von Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO, Art. 30, 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. c, 140 Ziff. 1 und Ziff. 3 Abs. 3, 144 Abs. 1, 186 StGB

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 7 Monaten**; die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 377 Tagen (20.12.2016-31.12.2017) ist im Umfang von 377 Tagen auf die Strafe anzurechnen;
2. zur Bezahlung der anteilmässigen **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr gemäss Art. 21 VKD);
3. es sei eine **Landesverweisung von 5 Jahren** auszusprechen.

III.

Im Weiteren sei **zu verfügen:**

1. Es sei die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen (Art. 20 N-SIS-Verordnung).
2. Die Zustimmungen zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. [Nummer]) und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten seien nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG und Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
3. Die Honorare der amtlichen Verteidiger sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das erstinstanzliche Urteil wurde in Bezug auf **A.**_____ nur teilweise angefochten. Die Berufung von A._____ richtet sich gegen den Schuldspruch wegen Raubes unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit (Ziff. I.1 des Schuldpunktes zum Teil A des erstinstanzlichen Urteildispositivs), die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (Ziff. I.1 des Sanktionenpunktes zum Teil A des erstinstanzlichen Urteil-

dispositivs), den Ausspruch einer Landesverweisung (Ziff. I.3 des Sanktionenpunktes zum Teil A des erstinstanzlichen Urteildispositivs) sowie die weiteren Verfügungen betreffend die Versetzung in Sicherheitshaft und die Ausschreibung der Landesverweisung (Ziff. A.V.1 und 2 des erstinstanzlichen Urteildispositivs). Die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft richtet sich ebenfalls gegen die ausgefallte Freiheitsstrafe (Ziff. I.1 des Sanktionenpunktes zum Teil A des erstinstanzlichen Urteildispositivs) sowie, sofern A._____ der teilbedingte Vollzug gewährt werden sollte, gegen Ziff. A.II des erstinstanzlichen Urteildispositivs (Widerrufsverfahren). Zudem sind die Verfahrenskosten (Ziff. A.I.2 des erstinstanzlichen Sanktionenpunktes), die Festsetzung der amtlichen Entschädigung (Ziff. A.III des erstinstanzlichen Urteildispositivs) sowie die weiteren Verfügungen betreffend das DNA-Profil sowie die biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A._____ (Ziff. A.V.3 und 4 des erstinstanzlichen Urteildispositivs) nicht der Rechtskraft zugänglich. Die Kammer hat über diese Punkte somit neu zu befinden.

In Rechtskraft erwachsen sind demgegenüber die Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs (Ziff. I.2 und 3 des Schuldpunktes zum Teil A des erstinstanzlichen Urteildispositivs) sowie der Zivilpunkt (Ziff. A.IV des erstinstanzlichen Urteildispositivs).

In Bezug auf den C._____ wurde das erstinstanzliche Urteil ebenfalls nur teilweise angefochten. Die Berufung von C._____ richtet sich gegen die Schuldsprüche wegen Raubes unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit (Ziff. I.1 des Schuldpunktes zum Teil B des erstinstanzlichen Urteildispositivs) und wegen Raubes (Ziff. I.2 des Schuldpunktes zum Teil B des erstinstanzlichen Urteildispositivs) sowie gegen den gesamten Sanktionenpunkt, d.h. die Freiheitsstrafe, die Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten und die Landesverweisung (Ziff. I.1 – 3 des Sanktionenpunktes zum Teil B des erstinstanzlichen Urteildispositivs). Weiter focht er die Rückerstattungs- und Nachzahlungspflicht betreffend die amtliche Entschädigung (Ziff. B.II des erstinstanzlichen Urteildispositivs), die Rückversetzung in den Strafvollzug (Ziff. B.IV.1 des erstinstanzlichen Urteildispositivs) und die Ausschreibung der Landesverweisung (Ziff. B.IV.2 des erstinstanzlichen Urteildispositivs) an. Zudem sind die weiteren Verfügungen betreffend das DNA-Profil sowie die biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. B.IV.3 und 4 des erstinstanzlichen Urteildispositivs) nicht der Rechtskraft zugänglich. Die Kammer hat über diese Punkte somit neu zu befinden.

In Rechtskraft erwachsen demgegenüber die Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs (Ziff. I.3 und 4 des Schuldpunktes zum Teil B des erstinstanzlichen Urteildispositivs) sowie der Zivilpunkt (Ziff. B.III des erstinstanzlichen Urteildispositivs).

Ausserdem sind die weiteren Verfügungen gemäss Ziff. E.I.1 und 2 (Einziehung bzw. Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände) in Rechtskraft erwachsen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Aufgrund der Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern zur Berufung von A._____ dürfen Ziff. A.I.1 des erstinstanzlichen Sanktionenpunktes (Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten) sowie

Ziff. A.II (Widerrufsverfahren) auch zum Nachteil des Beschuldigten 1 abgeändert werden. Die Kammer ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 Bst. b StPO). Im Übrigen gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Fall «L._____» (Vorfall vom 12. Oktober 2016)

6. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6.1 Anklagesachverhalt

Soweit hier noch Verfahrensthema wird den beiden Beschuldigten Folgendes vorgeworfen:

Raub, qualifiziert unter Offenbarung von besonderer Gefährlichkeit begangen (Art. 140 Ziff. 3 in Verbindung mit Ziff. 1 StGB)

begangen gemeinsam mit C._____[bzw. bei C._____: «mit A._____»], F._____ und G._____ am 12.10.2016, ca. 11.50 Uhr, in L._____, zum Nachteil von E._____. Die vier Beschuldigten fuhren gemeinsam im Auto von G._____ von Bern nach L._____ und parkierten auf dem Parkplatz „N._____", wo alle bis auf G._____ ausstiegen. Am Vorabend haben C._____, F._____ und G._____ zusammen abgemacht, bei E._____ einzubrechen und dort Wertsachen und ev. Marihuana zu stehlen. F._____ zeigte A._____ und C._____ das Domizil des Opfers E._____, worauf die beiden an die Türe klopfen, ohne dass sich jemand meldete. Daraufhin schlugen sie das Fenster des Badezimmers ein. Von diesem Lärm erwachte E._____, welcher in seiner Wohnung geschlafen hatte, und fragte laut, was denn los sei. Er hörte einen Mann sagen, beim Spielen sei eine Scheibe kaputt gegangen, worauf sich E._____ anzog und die abgeschlossene Wohnungstüre öffnete. Sogleich drang C._____ hinein und hielt ihm ein Messer links an den Hals, so dass das Opfer die kalte Klinge spürte, dabei drängte er ihn zurück in die Wohnung. Er drehte E._____ um 180 Grad um, so dass dieser von der Türe weg in das Zimmer hineinschaute. C._____ schob daraufhin E._____ den Pullover hinauf und fuhr mit der Klinge über dessen Bauch, dabei sagte er, es würde ihm nichts passieren, wenn er genau das mache, was von ihm verlangt werde. Auch A._____ hielt ein Messer in der Hand, als er die Wohnung betrat, ohne es jedoch gegen das Opfer einzusetzen. C._____ fragte E._____ nach Geld und Schmuck, worauf E._____ entgegnete, er habe nichts. A._____ schlug E._____ daraufhin mit der Hand ins Gesicht, dann nahm E._____ aus einer Schublade 6 Noten à CHF 100.00, welche er C._____ übergab. E._____ musste sich auf sein Sofa setzen, währenddem C._____ und A._____ die Wohnung durchsuchten und A._____ das Portemonnaie von E._____ einsteckte. Das Opfer wurde wiederholt nach Geld und Schmuck gefragt und A._____ schlug ihn ein zweites Mal. In einem unbewachten Augenblick konnte E._____ zur Wohnungstüre gelangen, diese aufreissen und ins Freie flüchten. Daraufhin rannten A._____ und C._____ ebenfalls aus der Wohnung und gelangten auf Umwegen zum Parkplatz, wo F._____ und G._____ warteten. Sie stiegen alle ins Auto ein und fuhren zurück nach Bern.

6.2 Unbestrittener Sachverhalt

Am Schluss des erstinstanzlichen Verfahrens bestritt keiner der beiden Beschuldigten mehr, in die Wohnung von E._____ eingedrungen zu sein, nachdem dieser durch das Einschlagen der WC-Fensterscheibe durch C._____ aus dem Schlaf

erwacht war und die Türe geöffnet hatte. Beide räumten auch ein, ein Messer da-beigehabt und es zumindest zu Beginn der Intervention mit geöffneter Klinge in der Hand gehabt zu haben. Von beiden Beschuldigten wird weiter anerkannt, dass E._____ durch Einsatz von Gewalt aufgefordert worden sei, ihnen Geld zu übergeben. Darüber hinaus gibt A._____ zu, bei E._____ noch ein herum-liegendes Portemonnaie mitgenommen zu haben.

Diese Angaben stimmen mit denjenigen des Opfers, E._____, überein.

Folgerichtig anerkennen die Beschuldigten den Vorwurf des einfachen Raubes, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs (siehe oben, E. 4).

Die Kammer erachtet daher den unbestritten gebliebenen Sachverhaltsteil als er-stellt. Es kann auf die zutreffenden Angaben im Motiv der Vorinstanz (pag. 1856 f.) verwiesen werden.

6.3 *Bestrittener Sachverhalt*

Die Vorinstanz unterteilte den Sachverhalt in fünf verschiedene Phasen: Vorge-schichte/Rollenverteilung, Vorfall im Domizil E._____, Messereinsatz, Ohrfeige, Rückfahrt und nahm dabei jeweils eine separate Beweiswürdigung vor. Die Kam-mer geht etwas anders vor und stellt die entscheidenden Beweisfragen im Zusam-menhang mit dem angeklagten und bestrittenen Sachverhalt an den Anfang der Beweiswürdigung. Folgende Fragen zum Sachverhalt sind in diesem Verfahren zu beantworten (siehe nachfolgende E. 6.6 – 6.12):

- Was wollten die beiden Beschuldigten in der Wohnung von E._____?
- Wussten sie insbesondere, ob E._____ zuhause sein würde?
- Von welchem Ablauf des Geschehens ist auszugehen, nachdem E._____ die Türe geöffnet hatte bis zum Zeitpunkt, als ihm die Flucht aus der Wohnung gelang?
- Hielt einer der Beschuldigten und wenn ja, wer, E._____ ein Messer unmit-telbar an Hals und Bauch, um ihren Forderungen Nachachtung zu verschaffen?
- Wenn ja: Von welcher Beschaffenheit des dabei verwendeten Messers ist aus-zugehen?
- Welches war die Beute und wie wurde sie aufgeteilt?
- Hatte unter den Beschuldigten jemand eine Führungsrolle inne?

6.4 *Vorliegende Beweismittel*

Zu den vorhandenen Beweismitteln kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1858). Zu korrigieren ist, dass nicht DNA-Spuren, sondern zwei Fingerabdruckspuren von A._____ auf einer blauen Dose mit Proteinpul-ver sichergestellt wurden (pag. 821).

Weiter sind Fotos des KTD vorhanden, die bei E._____ am Hals rechts und links eine flächenartige bzw. waagrechte, eher strichartige Rötung zeigen. Zudem

wies E._____ am Nacken eine senkrechte streifenförmige Hautrötung auf (pag. 842 – 844).

Dies sind die einzigen objektiven Beweismittel. Soweit weitergehend müssen die Aussagen des Opfers, der beiden Beschuldigten und der beiden rechtskräftig verurteilten Mitfahrer F._____ und G._____ analysiert werden, wobei die von A._____, C._____ und E._____ gemachten Aussagen anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung miteinzubeziehen sind. Einleitend sind deshalb einige Bemerkungen zur allgemeinen Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beteiligten anzubringen (E. 6.5). Im Rahmen der zu beantwortenden Fragen wird anschliessend en détail auf die einzelnen Aussagen eingegangen (E. 6.6 – 6.12).

6.5 *Zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beteiligten*

Bei E._____ sind auffallend die genauen Beobachtungen in seinen Erstaussagen 3 Stunden nach der Tat (z.B. C._____ als Rechtshänder erkannt, pag. 655 Z. 59; räumlich logische Darstellung mit dem um 180 Grad Gedrehtwerden, pag. 656 Z. 81 – 84; sieht einen kleinen Grössenunterschied in den Messern, wobei dasjenige von C._____ leicht grösser gewesen sei, was von A._____ bestätigt wird; erkennt die Messer als Klappmesser, die nicht einhändig bedienbar gewesen seien, pag. 657 Z. 144 f.; genaue Personenbeschreibungen, pag. 656 Z. 72 ff. und Z. 87 ff.). Auffallend sind auch die vergleichsweise genauen und nachvollziehbaren Zeichnungen der Örtlichkeiten (pag. 660 f.). Auch sind die Beschreibungen der Handlungen detailliert und mit Besonderheiten versehen, die kaum erfunden werden können, wie z.B. das Hochschieben des Pullis von hinten mit gleichzeitigem Fahren mit der Messerklinge über den nackten Bauch (pag. 656 Z. 67 – 69). E._____ schildert auch Empfindungen beim Erzählen, so z.B. wenn er gefragt wird, ob er die Klinge an seinem Hals gespürt habe und er entgegnet, ja, er habe die *kalte* Klinge an seinem Hals gespürt (pag. 656 Z. 64 f.). Weiter fügt E._____ von sich aus an, dass er von C._____ nicht mehr unmittelbar mit dem Messer bedroht worden sei, als er die Schublade habe öffnen müssen (pag. 656 Z. 102 f.). Vom zweiten Mann (A._____) sei er mit dem Messer nicht direkt bedroht worden, dieses habe er nur in dessen Hand gesehen (pag. 657 Z. 141 f.); die Aussagen gegenüber den Beschuldigten sind also trotz misslicher eigener Situation differenziert. Dagegen erwähnt er, dass er zweimal von A._____ geohrfeigt worden sei, was von diesem wiederum bestätigt wird. Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung machte E._____ ebenfalls einen guten Eindruck; seine Aussagen waren unspektakulär (so sagte er etwa auf Frage, ob die Klinge besonders scharf gewesen sei, ihm seien keine solchen Details aufgefallen, pag. 2315 Z. 34 ff.), er versuchte niemanden «in die Pfanne zu hauen» (so differenzierte er klar zwischen denjenigen Verletzungen, die vom Vorfall stammten und denjenigen, bei denen er sich nicht sicher war, pag. 2315 Z. 57 ff.) und es waren keine Übertreibungen erkennbar (so antwortete er auf Frage, ob er durch den Angriff verletzt worden sei, er habe zwar eine rote Backe davon getragen, das sei aber nicht eine Verletzung im eigentlichen Sinn gewesen, pag. 2315 Z. 53 ff.). Die Aussagen von E._____ erweisen sich deshalb in hohem Masse als glaubhaft.

A._____ schildert die Ereignisse in der Wohnung von E._____ im grossen Ganzen gleich wie E._____, wenngleich er in den Details nicht genau hingesehen haben will. Das betrifft insbesondere die Art und Weise des Messereinsatzes von C._____ gegen E._____. A._____ belastete sich aber selber schwer, wenn er bereits in der ersten Befragung (nach Konsultation seines Verteidigers) angab, er habe mit einem Kollegen einen Raub mit Messer begangen und selber ein Messer dabei gehabt, obwohl er später relativierte, dieses Messer noch vor Betreten der Wohnung wieder im Sack verstaut zu haben (pag. 482 Z. 35 – 38, pag. 483 Z. 101 – 113 und pag. 2308 Z. 182 f.). Selbstbelastend ist für A._____ auch, wenn er einräumt, E._____ zweimal geohrfeigt zu haben (pag. 483 Z. 79 f.), was von E._____ wie auch von F._____ (pag. 583 Z. 76 f.) vom Hörensagen her bestätigt wird. Seine Aussagen zur Planung, bei der er nicht dabei gewesen sei, sondern von der er erst am Tag vor der Tat erfahren habe und er bereit gewesen sei, dabei mitzumachen, werden von C._____ (pag. 552 Z. 162 – 164) und F._____ (pag. 626 Z. 45) bestätigt. Nichtsdestotrotz sind bei seinen Aussagen Unstimmigkeiten und Untertreibungen auszumachen. So ist beispielsweise seine Aussage, er habe während des Vorfalls Angst gehabt (pag. 483 Z. 72 ff.), nur schwer damit vereinbar, dass er E._____ zwei Ohrfeigen verpasste (pag. 843 Z. 79 ff.). Als er anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung auf diesen Widerspruch angesprochen wurde, konnte er keine nachvollziehbare Antwort geben (pag. 2308 Z. 198 f.). Sodann ist seine Aussage, er habe sein Messer noch vor dem Betreten der Wohnung weggesteckt, nicht damit vereinbar, dass E._____ nicht nur eine Beschreibung, sondern auch eine Zeichnung des Messers abliefern konnte, die nota bene A._____ selber als ungefähr zutreffend beschrieb (pag. 2307 Z. 140 ff.). Auch hierauf wurde der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung angesprochen und blieb eine überzeugende Antwort schuldig (pag. 2308 Z. 181 ff.). Schliesslich ist auch seine Aussage, er sei über die Anwesenheit von E._____ überrascht gewesen (pag. 2308 Z. 189 ff.), nicht damit vereinbar, dass er mit dessen Anwesenheit gerechnet hatte (pag. 2306 Z. 110 ff.), wofür er an der Berufungsverhandlung ebenfalls nur eine unglaubliche Antwort bereit hatte (pag. 2308 Z. 95 f.).

Die Aussagen von C._____ sind auf den ersten Blick wenig glaubhaft. Dies betrifft vorab seine Erklärung, der Vorfall vom 12. Oktober 2016 sei kein Raub gewesen, sondern eine Geldeintreibung. Vorab ist nicht erkennbar, warum er seine angebliche Schuld bei F._____ dadurch tilgen kann, dass er bei E._____ vorbeigeht und ihm eine Zahlungsfrist von 3 Tagen setzt. Seine Aussagen stehen zudem in Widerspruch zu den Aussagen der drei anderen Befragten, wonach es darum gegangen sei, Geld zu erbeuten. Abgesehen davon ist unerklärlich, wieso er vor der Vorinstanz dann trotzdem auf Schuldspruch wegen (einfachen) Raubes plädieren liess (pag. 1519). Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung gab er schliesslich an, die CHF 600.00 seien «aus der Situation heraus» mitgenommen worden (pag. 2319 Z. 84 f.), was nicht erklärt, wieso das Geld nicht an F._____ abgeliefert wurde, wenn es doch darum ging, dessen Schulden einzutreiben. Die diesbezüglichen Aussagen von C._____ erweisen sich daher als offensichtliche Schutzbehauptungen, um vom Zweck des Diebstahls abzulenken.

Aber auch verschiedene andere Lügensignale springen bei seinen Aussagen ins Auge:

- Schlechtmachen des Mibeschuldigten A._____ (z.B. habe dieser viele Probleme mit andern Leuten, sei bei der Polizei in AG._____ verzeichnet, weil er etwas mit dem Messer gemacht habe, pag. 543 Z. 132 ff.; zudem habe er noch andere Sachen machen wollen, nicht Einbrüche oder Schlägereien, sondern etwas mit falschem Geld. Er aber sei ein ehrlicher Schläger und habe nein gesagt; er habe auch verschiedentlich bei Problemen von A._____, so im Kanton Solothurn, geschlichtet, sonst wäre das noch böse ausgefallen, pag. 543 Z. 138 ff.; A._____ trage immer ein Messer auf sich, habe viele Probleme, wolle ihn da hineinziehen, pag. 553 Z. 220 – 226);
- Arrogante Gegenfragen stellen (z.B. «Haben Sie Beweise oder nur Vermutungen?», pag. 536 Z. 36);
- Saloppe Bemerkungen machen (habe keine Messerfabrik zuhause, um A._____ ein Messer geben zu können, pag. 553 Z. 210 f.)
- Anpassen der eigenen Aussagen an die aktuelle Beweislage (in sieben Einvernahmen das Messertragen bestreiten, dann an der Hauptverhandlung zugeben, er habe doch eines getragen, aber sagen, es sei nicht scharf gewesen und habe wie eine Attrappe ausgesehen, pag. 1485 Z. 11 – 16);

Von letzterem Lügensignal konnte sich die Kammer anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung selber überzeugen. E._____ wurde vor C._____ zur Sache einvernommen und sagte aus, seine Verletzungen auf den Abbildungen auf pag. 842 ff. würden von den Ohrfeigen und nicht vom eingesetzten Messer herrühren. Als daraufhin C._____ zur Sache befragt wurde, gab er in Abweichung zu seinen früheren Aussagen (pag. 551 Z. 141 f.; pag. 553 Z. 238 f.; pag. 1842 Z. 45 ff.) erstmals an, dass A._____ es gewesen sei, der E._____ geschlagen habe, und nicht er (pag. 2319 Z. 55 ff.). Auf seine Lügen angesprochen, konnte C._____ keine nachvollziehbare Antwort liefern (pag. 2319 Z. 72 ff.). Er rechtfertigte sein Aussageverhalten – wenig überzeugend – mit angeblicher «Angst vor Strafverfolgung» (pag. 1485 Z. 41 ff.; pag. 2328) und «starken Schuldgefühlen gegenüber Herrn A._____» (pag. 2319 Z. 77 f.). Bei seiner Einvernahme anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung fielen der Kammer schliesslich auch mehrere zielgerichtete und einstudiert wirkende Bemerkungen auf, die C._____ jeweils in seine Antworten einfliessen liess und die teilweise nichts mit der dabei gestellten Frage zu tun hatten (Auf Frage, ob er das Messer schon lange besessen habe, gab er zur Antwort: «Nein, nicht so lange. Es war auch nicht scharf», pag. 2318 Z. 30; auf den Messereinsatz angesprochen, gab er an: «[...] [E]s wäre [...] technisch nicht möglich gewesen, [E._____ das Messer an den Hals zu halten,] wie Rechtsanwalt B._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung demonstrierte», pag. 2319 Z. 51 ff.; auf Vorhalt der auf pag. 844 abgebildeten Verletzung sagte er aus: «Das ist keine Messerverletzung, sondern offensichtlich eine Schlagverletzung», pag. 2319 Z. 57; oder schliesslich im Fall «P._____» [Ziff. III hiernach]: auf die am Tatort vorgefundene Fingerabdruckspur angesprochen, gab er an: «Nein, aber ich habe die Akten

durchgeschaut. Ich habe herausgefunden, dass sein Wohnort auf dem Weg zu mir nach Hause liegt. Auch sämtliche meiner Einkaufsmöglichkeiten sind in dieser Nähe. Der Vorfall unterscheidet sich auch vom Vorfall mit Herrn E. _____ [...]» (pag. 2320 Z. 109 ff.).

Die Aussagen von C. _____ wirken unglaublich. Auf sie kann daher nicht abgestellt werden, sofern sie sich nicht mit anderen Beweismitteln decken.

Bei F. _____ handelt es sich offensichtlich um den Tippgeber für den Überfall bei E. _____. Die beiden kannten einander seit längerer Zeit und mochten einander nicht schlecht. Es ist denn auch aussergewöhnlich, dass F. _____ E. _____ quasi an die beiden Beschuldigten ausliefert, weshalb F. _____ ein Interesse daran hat, dass dies für möglichst harmlose Taten vorgesehen gewesen wäre. Insofern sind seine Aussagen, wonach nicht von Raub die Rede gewesen sei, sondern es sei nur ums Einbrechen gegangen, zweifelhaft.

Zusammengefasst sind somit die Aussagen von E. _____ als glaubhaft zu beurteilen, während A. _____ das Geschehen teilweise verharmloste und die Aussagen von C. _____ nicht glaubhaft sind.

6.6 Absichten der Beschuldigten in der Wohnung von E. _____

6.6.1 Aussagen der Beteiligten

Nach den Aussagen von E. _____ drangen die beiden Beschuldigten mit vorgehaltenem Messer in seine Wohnung ein und der kleinere der beiden (C. _____) habe nach Geld gefragt (pag. 656 Z. 96 f.). Nachdem er den beiden CHF 600.00 ausgehändigt habe, hätte sie nach mehr Geld und auch nach Uhren und Schmuck gefragt, was er verneint habe. Darauf habe er vom grösseren Täter (A. _____) eine Ohrfeige kassiert mit dem Hinweis, dass er keine Spielchen mit ihnen treiben solle (pag. 656 Z. 104 – 107). Der Grössere habe darauf den Fenstersims und die ganze Sitzgruppe nach etwas Wertvollem abgesucht, ohne etwas zu finden, worauf er eine zweite Ohrfeige erhalten habe (pag. 656 Z. 107 ff.). Als sich die beiden Täter gleichzeitig seiner Umkleide angenommen hätten, habe er die Gelegenheit zur Flucht genutzt.

Anlässlich der parteiöffentlichen Aussage vom 14. Februar 2017 bestätige E. _____ seine bisherigen Aussagen, dass die Täter von ihm unter Androhung von Gewalt mit dem Messer Geld verlangt hätten (pag. 673 Z. 172 – 177; pag. 676 Z. 338 ff.). Irgendwelche Schuldeneintreibungen seitens der beiden Täter verneinte er. Er kenne die Täter nicht und bei «F. _____ [Spitzname]», den er kenne, habe er keine Schulden (pag. 674 Z. 205 ff.). Dies bestätigte er nochmals anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung (pag. 2315 Z. 83 ff.).

Gleiches sagte A. _____ bereits in seiner ersten Einvernahme: Er habe einen Raub mit Messer zusammen mit einem Mittäter begangen (pag. 482 Z. 36). Sein Kollege (= C. _____) habe ihm gesagt, er wolle einen Dealer ausnehmen gehen. Da er Geld gebraucht habe, sei er am nächsten Tag mitgegangen (pag. 483 Z. 54 – 57). Als E. _____ die Tür geöffnet habe, habe C. _____ ein Messer hervorgehoben und den Bewohner ins Innere des Hauses gedrängt und ihn ge-

fragt, wo das Geld sei. Nachdem der Bewohner ihnen Geld gegeben habe, hätten sie weiter im Zimmer nachgeschaut, was zu finden sei. Er habe in Jacken und in eine Dose mit Protein-Pulver geschaut, ob etwas drin sei. In diesem Moment sei der Bewohner geflohen (pag. 483 Z. 75 – 84). Es seien CHF 600.00, 6 Noten zu je CHF 100.00, erbeutet worden und er habe noch ein auf dem Tisch liegendes Portemonnaie mitlaufen lassen (pag. 683 Z. 93 – 96).

In drei weiteren Einvernahmen bestätigte A._____ diese Aussagen (vgl. insbesondere pag. 509 Z. 71 f.: «Er wollte Geld von ihm (dem Opfer) nehmen, das war der Grund, dass C._____ den E._____ aufsuchen wollte»). In der fünften Befragung vom 6. Januar 2017 erwähnte er nochmals, C._____ habe gesagt, dass man zu einem Dealer gehen und ihm Geld nehmen werde, da dieser Geld habe, und er habe ihn um seine Mithilfe dabei gefragt (pag. 509 Z. 95 – 98). C._____ habe E._____ in die Wohnung gedrängt und gesagt, «gib Gäld, gib Gäld», pag. 511 Z. 187 – 189). Grundsätzlich bestätigte A._____ seine Aussagen auch an weiteren zwei Befragungen und machte an der Hauptverhandlung klar, dass für ihn «ausnehmen» heisse, von jemandem Geld zu nehmen (pag. 1463 Z. 11 f.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte A._____ seine bisherigen Aussagen (pag. 2306 Z. 97 ff.).

C._____ verweigerte zuerst die Aussage und erklärte, A._____ wolle ihn in etwas reinziehen. Ab der Hafteröffnung stellte er die Geschehnisse so dar, dass er im Auftrag von F._____ (genannt «F._____ [Spitzname]») zu E._____ gegangen sei, um bei diesem Geld, das E._____ F._____ geschuldet habe, einzutreiben (pag. 541 Z. 88 ff.) oder ihm Angst zu machen, indem er ihm einen Knochen breche (542 Z. 109). Er habe Angst vor F._____, das sei ein Drogenhändler, der könne plötzlich vor der Türe stehen oder seinen Eltern etwas antun (pag. 542 Z. 99 ff.). Es sei also nicht um einen Raubüberfall, sondern um eine Geldeintreibung gegangen. Sie hätten mit E._____ nur gesprochen, und drei Tage später habe dieser seine Schulden bei F._____ bezahlt, womit seine eigenen Schulden bei F._____ ebenfalls getilgt gewesen seien (pag. 542 Z. 104 f. und pag. 543 Z. 152). Er habe kein Geld erbeutet und nichts in der Wohnung durchsucht. Er habe nichts mitbekommen davon, dass E._____ ihnen CHF 600.00 übergeben habe (pag. 543 Z. 159 ff.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung gab C._____ zunächst an, er sei nach L._____ gegangen, nicht um E._____ auszunehmen, sondern um ihm Druck zu machen, dass er F._____ bezahle. C._____ und E._____ hätten beide Schulden bei F._____ gehabt. F._____ habe gewollt, dass E._____ ihm Geld gebe (pag. 2318 Z. 18 ff.). C._____ und A._____ hätten den Verdacht gehabt, dass E._____ Geld habe, da er mit F._____ gedealt habe. A._____ habe die Wohnung durchsucht und E._____ gefragt, wo er Geld habe. Sie hätten dann CHF 600.00 mitgenommen. Das sei aus der Situation heraus entstanden und nicht geplant gewesen (pag. 2319 Z. 80 ff.).

F._____ («F._____ [Spitzname]») machte zuerst geltend, er habe G._____ begleitet, der mit zwei Typen nach L._____ habe fahren müssen, weil diese dort hätten einbrechen wollen. Von einem Raub sei nicht die Rede gewesen. Nach dem Vorfall seien die beiden wieder zurückgekommen und hätten erzählt, dass jemand in der Wohnung gewesen sei. Sie hätten dann Geld genommen. C._____ habe dem Fahrer, G._____, auch noch CHF 100.00 geben wollen, dieser habe aber abgelehnt. Der Jüngere habe gesagt, er habe ein bis zwei Mal dreingeschlagen (pag. 582 Z. 34 – 77). F._____ bestritt die Aussagen von C._____, wonach er der Auftraggeber für eine Geldeintreibung sei, E._____ habe keine Schulden bei ihm (pag. 586 Z. 25 – 247). C._____ habe gesagt, sie hätten CHF 600.00 erbeutet (pag. 587 Z. 272 f.). In der letzten Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft schliesslich erklärte F._____, am Tag vor dem 12. Oktober 2016 sei alles geplant gewesen. Er hätte C._____ Geldschulden zurückbezahlen sollen und dies nicht gekonnt. Dafür habe er C._____ einen Ort angegeben, wo dieser habe einbrechen können (pag. 625 Z. 11 – 15). C._____ habe ihm befohlen, dass er ihm diesen Ort zeigen müsse, deshalb sei es zu der Fahrt gekommen (pag. 626 Z. 17 – 20). Er habe in L._____ C._____ gezeigt, wo sich das Haus von E._____ befinde. Dann sei er zum Auto zurückgegangen. Die beiden seien nach 10 Minuten zurückgekommen und hätten erzählt, dass jemand zuhause gewesen sei, womit sie nicht gerechnet hätten. Sie hätten CHF 600.00 erbeutet.

6.6.2 Würdigung durch die Kammer

Aufgrund der glaubhaften Aussagen von E._____ und A._____, die nie etwas von einer Geldeintreibung erwähnten, kann von einer solchen Absicht keine Rede sein. Dies bestätigt auch F._____, der sich als Tippgeber für einen Diebstahl erwies und eine Geldeintreibung ebenfalls bestritt. Ein Auftrag kann auch deshalb ausgeschlossen werden, da die Planung in diesem Fall weniger chaotisch gewesen und das erbeutete Geld F._____ als Gläubiger ausgeliefert worden wäre. Zudem scheint es wenig plausibel, dass die Mittäter wegen eines Schuldenerlasses von bloss CHF 3'000.00 so viele Umtriebe auf sich genommen hätten. Unter dem Begriff «ausnehmen» wird im Übrigen gemeinhin «ausrauben» verstanden und nicht «Schulden eintreiben». Die Version von C._____ ist daher nicht nachvollziehbar.

Damit ist hinreichend klar, dass der Zweck des «Besuchs» in L._____ offensichtlich war, den Wohnungsmieter auszunehmen, d.h. zu bestehlen, ihm Geld und/oder Wertsachen evtl. auch Drogen, wegzunehmen. Der erhoffte Betrag ging dabei klar über die tatsächlich erbeuteten CHF 600.00 hinaus; A._____ gab an, C._____ sei enttäuscht darüber gewesen, dass sie «nur» CHF 600.00 erbeutet haben. Er habe sich «im Minimum ein Kilo Grass» erhofft (pag. 519 Z. 93 f.). F._____ habe ebenfalls nicht glauben wollen, dass A._____ und C._____ «nur» CHF 600.00 erbeutet hätten (pag. 519 Z. 97; pag. 520 Z. 110). Dass die beiden mehr als CHF 600.00 wollten, zeigten sie auch mit ihrem Verhalten in der Wohnung: als E._____ ihnen das Geld gab, zogen sie sich nicht etwa zufriedengestellt zurück, sondern versetzten ihm zwei Ohrfeigen und verlangten

nach mehr (pag. 483 Z. 77 – 80; pag. 505 Z. 38 – 41). Auch das übrige Verhalten von A._____ und C._____ innerhalb der Wohnung (Durchsuchen verschiedener Behältnisse, mehrfaches Drohen, Dauer des Aufenthalts) spricht dafür, dass sie nach mehr als bloss CHF 600.00 suchten.

6.7 Wissen der Beschuldigten um Anwesenheit von E._____

6.7.1 Aussagen der Beteiligten

A._____ äusserte sich in seinen ersten Aussagen nicht direkt zu dieser Frage. Immerhin habe C._____ gesagt, sie gingen «zum Dealer, um ihn auszunehmen» (pag. 483 Z. 55 f.). Weiter erklärte er, C._____ habe ihm während des Fussmarsches vom Auto zum Tatobjekt ein Messer gegeben und gesagt, er solle dem Typen mit diesem Messer Angst machen (pag. 483 Z. 101 – 107 und pag. 512 Z. 248 – 249).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung wurde A._____ sodann direkt gefragt, ob er und C._____ davon ausgingen, dass sie E._____ in der Wohnung antreffen würden, was A._____ klar bejahte (pag. 2306 Z. 110 ff.).

C._____ seinerseits erwartete gemäss seiner Version von der Geldeintreibung geradezu, dass E._____ in der Wohnung war, ansonsten er seinen angeblichen Auftrag gar nicht hätte ausführen können. Er sagte auch aus, er habe sich auf einen Kampf eingestellt, als er vor der Türe gestanden sei (pag. 555 Z. 326 f.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung bestätigte C._____ seine bisherigen Aussagen inklusive der Version mit der Geldeintreibung (pag. 2318 Z. 14 ff.).

F._____ erklärte mehrmals, es sei um einen Einbruch gegangen, nicht um einen Raub. Sie seien davon ausgegangen, dass niemand zuhause sein würde (pag. 627 Z. 90 f.)

6.7.2 Würdigung durch die Kammer

Die Beschuldigten begaben sich zu dem ihnen von F._____ gezeigten Haus von E._____ und klopfen dort mehrmals an die Türe. Dies allein zeigt, dass sie mit der Anwesenheit von E._____ in der Wohnung rechneten, wenn sie dies eventuell auch nicht mit letzter Sicherheit wussten. Aus diesem Grund begaben sie sich auch zu zweit an den Tatort und nahmen zwei Messer mit. Dafür spricht weiter die Aussage von A._____, wonach C._____ ihm vor der Tat gesagt habe, er solle dem Opfer mit dem Messer Angst machen. Wer so spricht, geht von der Anwesenheit des Opfers aus. Schliesslich bestätigte A._____ an der Berufungsverhandlung ausdrücklich, dass die beiden Beschuldigten mit der Anwesenheit von E._____ rechneten (pag. 2306 Z. 113).

Es ist daher davon auszugehen, dass die beiden Beschuldigten bereit waren, das «Ausnehmen» wenn nötig mit Gewalt und Drohung durchzusetzen, sollte E._____ zu Hause sein.

6.8 *Geschehensablauf nach der Türöffnung*

6.8.1 Aussagen der Beteiligten

Dazu kann auf die korrekte Zusammenfassung der Aussagen durch die Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1867 – 1869).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung bestätigten sowohl A. _____ (pag. 2306 Z. 97 ff.; pag. 2308 Z. 182 f.; vgl. auch pag. 2308 Z. 198 f. und Z. 209 f.) als auch E. _____ (vgl. pag. 2314 Z. 22 f.; 2315 Z. 49 ff.) im Wesentlichen ihre bisherigen Aussagen zu diesem Thema. Auch C. _____ bestätigte grundsätzlich seine bisherigen Aussagen (pag. 2318 Z. 14 ff.) und wich einzig insofern ab, als er behauptete, A. _____ (und nicht er) hätte E. _____ geohrfeigt (pag. 2319 Z. 58 f., Z. 73 f.; vgl. demgegenüber noch pag. 551 Z. 141 f.).

6.8.2 Würdigung durch die Kammer

Von den glaubhaften Aussagen von E. _____ und A. _____ kann ausgegangen werden. Damit kann auch hier auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1869 f.). Zu ergänzen ist lediglich, dass in übereinstimmen mit den Aussagen aller drei Beteiligten A. _____ E. _____ zwei Ohrfeigen verpasste.

Die Frage des Messereinsatzes wird bei der nächsten Frage geklärt werden.

6.9 *Messereinsatz*

6.9.1 Aussagen der Beteiligten

Für die Aussagen von E. _____ kann vorab ist auf die Zusammenfassung der Aussagen von E. _____ durch die Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1870). Sie ist zu ergänzen mit der Aussage von E. _____ auf die Frage, ob er die Klinge am Hals gespürt habe. E. _____ bejahte die Frage und sagte, er habe die kalte Klinge an seinem Hals gespürt (pag. 656 Z. 64 f.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung gab E. _____ auf Frage, was ihn am meisten beeindruckt habe, an: «Als die Türe aufging und ich ein Messer am Hals hatte. Ich kannte die beiden nicht und wusste nicht, ob sie mich abstechen wollten. Ich bin ja auch nicht reich» (pag. 2314 Z. 21 ff.). Weiter führte er aus, er sei rückwärts in die Wohnung gestossen und umgedreht worden. Einer der beiden habe ihm sodann den Pullover hochgeschoben und das Messer zuerst an den Bauch und danach an den Hals gehalten. Er sei nicht verletzt worden, aber habe die Klinge schon gespürt. Betreffend die Abbildungen auf den pag. 842 – 844 gab er an, dass das Messer schon an der Stelle gewesen sei, wo man auf pag. 844 die Verletzung sehe. Er denke aber eher, dass die Verletzung durch einen «Chlapf» entstanden sein, weil ein Messer ja einen Schnitt ergeben würde (pag. 2315 Z. 47 ff.).

Auch für die Aussagen von A. _____ kann auf die Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1870 – 1871).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung bestätigte A._____ zunächst seine bisherigen Aussagen und ergänzte, C._____ habe das Messer nicht direkt an den Körper von E._____ gehalten, sondern etwa eine Armdistanz entfernt. Er könne sich nicht erklären, was die Verletzungen auf den pag. 842 ff. verursacht haben soll (pag. 2307 Z. 154 – 164). Er habe nicht gesehen, dass C._____ E._____ das Messer an den Hals gehalten oder ihn um 180 Grad gedreht hätte. C._____ habe E._____ gehalten und nach vorne hineingeschoben. E._____ sei A._____ zugewandt gewesen und sei rückwärts in die Wohnung geschoben worden (pag. 2308 Z. 203 ff.). Ausserdem bekräftigte A._____ mehrfach, dass er selber sein Messer noch vor dem Öffnen der Türe wieder weggesteckt habe, da er über die Anwesenheit von E._____ erschrocken sei (pag. 2308 Z. 181 ff., Z. 189 ff.).

Für die Aussagen von C._____ kann ebenfalls auf die Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1871).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung gab C._____ zum Messereinsatz an, nach dem Öffnen der Türe habe er sein Messer hervorgeholt, E._____ in die Wohnung «geschüpft» und dann das Messer an seinem Körper zugeklappt und weggesteckt. Danach habe er mit E._____ gesprochen. E._____ habe das Messer gesehen. C._____ habe aber keine Stichbewegungen gemacht und auch nichts gesagt. Sowohl er als auch E._____ seien ruhig gewesen. Das Messer habe er E._____ nie an den Hals gehalten. Es habe hierzu keinen Grund gegeben und es sei auch technisch nicht möglich gewesen, wie Rechtsanwalt B._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung demonstriert habe. Die Verletzung auf pag. 844 sei keine Messerverletzung sondern offensichtlich eine Schlagverletzung. Er habe E._____ nicht geschlagen. Die Verletzung könne vom «Chlapf» von A._____ stammen. Er habe das Messer nicht an den Hals von E._____ gehalten. A._____ bestätige dies. A._____ sei hinter ihm gestanden und habe die Tat beobachten können (pag. 2318 Z. 39 ff.).

6.9.2 Auffassung der Kammer

Die Kammer stützt sich auf die glaubhaften, weil klaren und unspektakulären Aussagen von E._____ ab und geht davon aus, dass der Messereinsatz durch C._____ direkt am nackten Hals und Bauch erfolgte. Dafür spricht etwa auch die von E._____ geschilderte sinnliche Wahrnehmung, dass die Klinge am Hals sich «kalt» angefühlt habe – eine solche Aussage kann kaum erfunden werden, sondern spricht für einen Bericht über selbsterlebtes Geschehen, es sei denn, E._____ habe dies schon oft erlebt und transferiere frühere Erlebnisse auf diesen Vorfall. Dies ist indessen unwahrscheinlich und findet in den anderen Glaubhaftigkeitsmerkmalen, die sich bei den Aussagen von E._____ finden, keine Stütze. Auch seine Aussagen anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung wirkten überzeugend. Insbesondere die Aussage, ihn habe am meisten beeindruckt, als die Türe aufgegangen sei und er ein Messer am Hals gehabt habe (pag. 2314 Z. 22 f.), wirkt glaubhaft.

Später gab er zwar an, das Messer sei ihm zuerst an den Bauch und erst danach an den Hals gehalten worden (pag. 2315 Z. 49 ff.), während er in den früheren Aussagen noch behauptete, dass Messer sei ihm zuerst an den Hals und erst danach an den Bauch gehalten worden (pag. 655 Z. 59 f.). Das tut der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen jedoch keinen Abbruch. Erstens ist nicht klar, ob wirklich ein Widerspruch vorliegt; so steht die Aussage, *nach* dem Drehen sei ihm das Messer zuerst an den Bauch gehalten worden, nicht in Widerspruch zur Aussage, *vor* dem Drehen sei ihm das Messer an den Hals gehalten worden. Zweitens könnte es durchaus sein, dass C._____ mit dem Messer mehrmals von Bauch zu Hals und wieder zurück wechselte. Und drittens liegt der Vorfall fast drei Jahre zurück, weshalb es nicht verwunderlich wäre, falls E._____ tatsächlich die Reihenfolge der Messereinsätze verwechselte. Für die Kammer ist entscheidend, dass E._____ an der Berufungsverhandlung alle Elemente des Vorfalls von sich aus erneut erwähnte.

Schliesslich sprechen auch Plausibilitätsüberlegungen für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von E._____. C._____ gab an, er habe einen «stämmigen Oberländer» (pag. 555 Z. 324) erwartet, der über zwei Meter gross, stark und blond sei (pag. 1485 Z. 1 ff.). Er gab auch an, dass er E._____ in dem Moment angegriffen habe, als dieser die Tür geöffnet habe (pag. 551 Z. 136 f.). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass C._____ vom ersten Moment an energisch vorging, um E._____ maximal einschüchtern zu können. Es ist daher durchaus nachvollziehbar, dass er das Messer unmittelbar an den Hals von E._____ hielt.

Die vom KTD dokumentierten Verletzungsbilder (pag. 842 – 844) beweisen zwar die Angaben von E._____ nicht, stehen aber mit ihnen nicht in Widerspruch und können durch das von E._____ geschilderte Geschehen entstanden sein. Auch E._____ bestätigte, dass die Verletzungen vom Vorfall bzw. von den Ohrfeigen herrührten. Dabei differenzierte er sogar, dass die Verletzung auf pag. 844 sicher vom Einbruch stamme, bei den Verletzungen auf pag. 842 f. sei er sich aber nicht sicher (pag. 2315 Z. 57 ff.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung gab er nie an, die Verletzungen auf den Bildern stammten nicht vom Vorfall.

A._____ hatte in der Wohnung ebenfalls ein Messer in der Hand, setzte es aber nicht unmittelbar drohend gegen E._____ ein, wobei die Haltung und Wirkung auf E._____ unter den gegebenen Umständen natürlich ebenfalls drohend war. E._____ gab dabei klar und dezidiert an, dass er das Messer in der Hand von A._____ gesehen hatte (pag. 677 Z. 373 – 376). Er hatte bei seiner Aussage ein inneres Bild vor Augen («Er hatte es in der Hand. Er hatte den Vorhang geöffnet und hatte dabei das Messer in der Hand, daran kann ich mich genau erinnern», pag. 677 Z. 382 ff.), weshalb die Schilderung selbst erlebt wirkt. Die Version von A._____, wonach er das Messer vor dem Betreten der Wohnung wieder eingesteckt habe, scheint demgegenüber wenig plausibel. Wie bereits erwähnt (E. 6.5), beschrieb und skizzierte E._____ das fragliche Messer; und A._____ bestätigte, dass die Skizze «ungefähr stimme» (pag. 2307 Z. 140 ff.). A._____ vermochte die kritischen Fragen der Kammer hierzu nicht nachvollziehbar zu be-

antworten (pag. 2307 Z. 172 ff.). Die Version von A._____ ist daher als Schutzbehauptung zu werten.

Seitens der Verteidigung ist eingewendet worden, das Halten eines Messers mit der rechten Hand hätte nicht an die linke Halsseite des Opfers erfolgen können (pag. 1497 f.). Dies ist nicht nachvollziehbar. Sowohl von vorne wie auch von hinten kann dies ohne weiteres erfolgen. Im Übrigen wurde von E._____ ausdrücklich beschrieben, wie C._____ ihm das Messer «von hinten» mit der rechten Hand an die linke Halshälfte gehalten habe (pag. 656 Z. 61 f.).

6.10 *Beschaffenheit des Messers von C._____*

6.10.1 Aussagen der Beteiligten

E._____ beschrieb das an Hals und Bauch gespürte Messer wie auch das Messer des andern Täters als Klappmesser, die jedoch nicht einhändig zu bedienen seien, sondern wie ein Sackmesser aufgeklappt werden müssten. E._____ fertigte eine Skizze der beiden Messer an, wobei er dasjenige von A._____ etwas, aber nur wenig kleiner zeichnete, als das Messer von C._____ (pag. 657 Z. 131 – 145 und pag. 662 und pag. 663).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung bestätigte E._____ im Wesentlichen seine bisherige Beschreibung des Messers und ergänzte, dass es kein Küchenmesser oder ein Messer mit stets hervorstehender Klinge gewesen sei, sondern ein Messer für den Hosensack. Es sei auch kein Sackmesser etwa der Marke O._____ gewesen, sondern ein Klappmesser (pag. 2314 Z. 25 ff.).

Diese Beschreibung deckt sich auffällig mit den Aussagen von A._____, der von einem «kleinen» Messer bei sich spricht, während C._____ ein vergleichsweise grösseres Messer dabei gehabt habe, wobei beide Messer Klappmesser gewesen seien (pag. 484 Z. 123 – 124).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung gab A._____ an, er wisse nicht mehr, wie das Messer von C._____ ausgesehen habe. Er habe sich nicht geachtet und es sei zu lange her (pag. 2307 Z. 150 ff.). In Bezug auf sein eigenes Messer gab A._____ an, dass die Skizze von E._____ ungefähr stimme. Die auf der Zeichnung gekrümmte Seite der Klinge (Messerrücken) sei aber nicht gekrümmt sondern gerade gewesen. Es habe zudem glaublich unten auf der Klinge Zacken gehabt, er sei sich aber nicht sicher, da es lange her sei (pag. 2307 Z. 140 ff.). Es habe sich um ein Klappmesser gehandelt, das etwa eine Handfläche lang gewesen sei (pag. 2306 Z. 132 ff.).

C._____ bestritt bis zur Hauptverhandlung immer wieder, überhaupt ein Messer dabei gehabt zu haben («Ich bin Schwergewichtsboxer und brauche kein Messer, um eine Person zu verletzen» pag. 553 Z. 205 f.; er habe nie ein Messer besessen, denn er sei ja Boxer, pag. 537 Z. 93 f.; «Ich bin Schläger und nichts anderes», pag. 543 Z. 135 f.). An der Hauptverhandlung gestand er dann plötzlich, doch ein Messer dabei gehabt zu haben. Wortreich beschrieb er dann nicht etwa sein Messer, sondern wie er A._____ kurz vorher ein kleines Messer zum Geburtstag geschenkt habe, ein «Souvenirmesser» in Halbmondform (nachdem er in der Ein-

vernahme vom 27. Dezember 2016 noch salopp zu Protokoll gegeben hatte, er besitze zuhause keine Messerfabrik, um Messer so einfach verschenken zu können, pag. 553 Z. 210 ff.). Ob A._____ das Messer in der Hand gehalten habe, wisse er nicht. Er selber habe sein Messer nur dann geöffnet in der Hand gehabt, als er E._____ festgehalten habe, beim Durchsuchen der Wohnung habe er es zugemacht (pag. 1483 Z. 24 ff.). Das Messer habe er mitgenommen, um E._____ Angst zu machen und er einen 2 m-Typen erwartet habe. Das Messer sei aber nicht scharf gewesen, es habe wie eine Attrappe ausgesehen (pag. 1485 Z. 7 ff.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung gab er schliesslich an, dass die von E._____ auf pag. 662 angefertigte Zeichnung des Messers stimmen könnte. Er könne sich zwar nicht an die Details des Messers erinnern, aber die Zeichnung komme in etwa so hin (pag. 2319 Z. 67 ff.). Er habe das Messer aber noch nicht so lange gehabt. Es sei auch nicht scharf gewesen (pag. 2318 Z. 30). Er habe das Messer ab und zu zum Apfel Schneiden auf der Schanze gebraucht. Es sei keine Machete gewesen, sondern ein kleines Messer. Er habe das Messer auch zur Selbstverteidigung auf sich getragen. Er kenne viele, die immer ein Messer dabei hätten. Er habe damals in den falschen Kreisen verkehrt. Das sei auch sein Fehler gewesen. Er habe Probleme mit Leuten gehabt, die Waffen dabei gehabt hätten (pag. 2318 Z. 32 ff.).

6.10.2 Würdigung durch die Kammer

Das an ein überwiegend wahrscheinliches Beweisergebnis (Aussagen E._____ und A._____) anpassende Aussageverhalten von C._____ in letzter Minute in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung verfängt wie oben erwähnt nicht. Allerdings sind die beiden verwendeten Messer nicht sichergestellt worden, weshalb der Zustand des beim Angriff auf E._____ verwendeten Messers (genaue Grösse, Klingenlänge, -schärfe und -spitze) nicht bekannt ist.

Nach dem Beweisergebnis bestehen andererseits aber auch keine Hinweise auf das Verwenden einer Attrappe (analog einer Spielzeugpistole). Im Gegenteil: C._____ hat dies sogar ausgeschlossen, indem er sagte, sein Messer habe *wie eine Attrappe* ausgesehen. Wäre es eine Attrappe gewesen, hätte er dies zweifellos dort erwähnt. Das Aussageverhalten der beiden Beschuldigten ist auch nicht so, dass Hinweise auf ein ungeschliffenes Messer, z.B. in der Art eines Spielzeugmessers oder eines Brieföffners, bestehen würden.

Fest steht, dass sowohl A._____ als auch C._____ bestätigten, dass die von E._____ angefertigten Skizzen, die je ein Messer mit spitzer Klinge zeigen (pag. 662 f.), in etwa stimmen würden (pag. 2307 Z. 140 ff.; pag. 2319 Z. 67 ff.). Des Weiteren sagte C._____ aus, er habe sein Messer vor dem Vorfall zum Apfel Schneiden benutzt und zur Selbstverteidigung mit sich getragen, da er viele Personen kenne, die immer ein Messer dabei hätten (pag. 2318 Z. 32 ff.). Ein Messer, mit dem Äpfel geschnitten werden können, kann nicht stumpf sein. Und wer ein Messer zur Selbstverteidigung auf sich trägt, wählt ein Messer, das dazu geeignet ist und eine gewisse Schärfe aufweist. Für eine eher scharfe Klinge spricht denn auch der eingebaute Klappmechanismus (pag. 2307 Z. 138; 2318 Z. 41 f.), mit dem das Messer «gesichert» werden konnte. C._____ gab zudem an, dass er sich

das Messer erst kurz vor dem Vorfall neu zugelegt hatte (pag. 2318 Z. 30), weshalb auch nicht davon auszugehen ist, dass das Messer – etwa durch häufigen Gebrauch – bereits abgestumpft war. Schliesslich hätte C._____ das Mitführen des Messers wohl nicht zunächst abgestritten (pag. 553 Z. 205 f.; pag. 537 Z. 93 f.; pag. 543 Z. 135 f.), wenn es sich um ein völlig stumpfes Messer gehandelt hätte.

In dubio pro reo darf aufgrund dieser Überlegungen zwar nicht von einem gefährlichen, weil besonders scharfen Messer ausgegangen werden. Von einer ungeschliffenen Attrappe aber ebenso wenig. Damit ist von einem Messer in der Grösse des von E._____ gezeichneten Messers mit üblichen, nicht besonders scharfem oder schwachem Schliff auszugehen.

6.11 Beute

6.11.1 Aussagen der Beteiligten

Gemäss E._____ erbeuteten die beiden Beschuldigten CHF 600.00, bestehend aus 6 Hunderternoten, evtl. 5 Hunderternoten und 2 Fünfigernoten (pag. 673 Z. 193 – 196).

Dies wird von A._____ bestätigt (pag. 483 Z. 94), zusätzlich habe er noch ein Portemonnaie erbeutet, das allerdings kein Geld sondern nur ein Bankkärtli enthalten habe. Das Geld habe C._____ eingesteckt (pag. 483 Z. 98). Zur Beuteteilung erklärte A._____, er und C._____ seien anschliessend in ein Kleidergeschäft für Frauen gegangen und hätten dort ein vor dem Raub schon bestelltes Kleid für seine Freundin im Wert von CHF 400.00 gekauft, das C._____ mit der Beute bezahlt habe (pag. 489 Z. 30 – 41). C._____ habe sich den Coiffeur und einen Pullover finanziert (pag. 489 Z. 43 f.)

C._____ bestritt lange Zeit, irgendwelches Geld mitgenommen zu haben (pag. 543 Z. 151 ff., Z. 159 ff.; pag. 546 Z. 27 ff.; pag. 553 Z. 228 ff., Z. 246 ff.; pag. 554 Z. 256 ff., Z. 260 ff., Z. 266 ff., pag. 573 Z. 29 ff., Z. 34 ff.;), zeigte sich auf Nachfrage anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aber schliesslich geständig (pag. 1485 Z. 26 ff.; siehe ferner pag. 2319 Z. 83 ff.), wenngleich er bis zuletzt an seiner Version der Schuldeneintreibung festhielt (pag. 2318 Z. 18 ff.) und angab, das Geld sei ungeplant und «aus der Situation heraus» mitgenommen worden (pag. 2319 Z. 84 f.).

6.11.2 Würdigung durch die Kammer

Auf die Aussagen von E._____ und A._____ kann abgestellt werden, zumal auch C._____ eingestand, CHF 600.00 mitgenommen zu haben. Damit verwendeten die Beschuldigten die Beute, um sich alltägliche Dinge und Geschenke zu kaufen. Wäre es demgegenüber um eine Geldeintreibung im Sinne der Version von C._____ gegangen, hätte zumindest ein Teil des Betrages an F._____ abgeliefert werden müssen, was nicht der Fall war.

Entgegen den Aussagen von A._____ und C._____ ist indes davon auszugehen, dass die tatsächlich erlangte Beute um einiges geringer ausfiel, als von A._____ und C._____ ursprünglich erhofft. A._____ gab nämlich an,

C._____ sei enttäuscht darüber gewesen, dass sie «nur» CHF 600.00 erbeutet hätten. Er habe sich «im Minimum ein Kilo Grass» erhofft (pag. 519 Z. 93 f.). F._____ habe ebenfalls nicht glauben wollen, dass A._____ und C._____ «nur» CHF 600.00 erbeutet hätten (pag. 519 Z. 97; pag. 520 Z. 110). Dass die beiden mehr als CHF 600.00 wollten, zeigten sie auch mit ihrem Verhalten in der Wohnung: als E._____ ihnen das Geld gab, zogen sie sich nicht etwa zufriedengestellt zurück, sondern versetzten ihm zwei Ohrfeigen und verlangten nach mehr (pag. 483 Z. 77 – 80; pag. 505 Z. 38 – 41). Auch das übrige Verhalten von A._____ und C._____ innerhalb der Wohnung (Durchsuchen verschiedener Behältnisse, mehrfaches Drohen, Dauer des Aufenthalts) spricht dafür, dass sie nach mehr als bloss CHF 600.00 suchten. Im Übrigen stünden die Umtriebe, die A._____ und C._____ bei diesem Vorfall auf sich nahmen, in keinem Verhältnis zu den angegebenen CHF 600.00.

6.12 *Wortführer beim Überfall*

6.12.1 Aussagen der Beteiligten

Nach den Aussage von E._____ war C._____ der Wortführer der beiden (pag. 656 Z. 98 f. und pag. 678 Z. 418 f.).

Nach Aussagen von F._____ war der «Junge» (= A._____) bei der Planung der Tat nicht dabei, sei dann am Tattag aber auch mitgekommen (pag. 626 Z. 45 f.). Diese Aussagen werden von C._____ bestätigt (vgl. pag. 1482 Z. 28 ff.).

6.12.2 Würdigung durch die Kammer

Es kann aufgrund der Aussagen der Beteiligten als erwiesen gelten, dass C._____ beim Raubüberfall vom 12. Oktober 2016 die treibende Kraft und der Wortführer war. Dafür sprechen auch die Umstände und das Vorgehen vor Ort, indem es C._____ war, der die Scheibe einschlug, anschliessend auf das Rufen von E._____ antwortete, beim Spielen sei eine Scheibe kaputt gegangen, um dafür eine Erklärung zu geben und als erster mit vorgehaltenem Messer die Wohnung betrat, das Opfer mit dem Messer bedrohte und nach Geld fragte.

6.13 *Rechtserheblicher Sachverhalt*

Die Kammer erachtet damit den nachfolgenden Sachverhalt, der demjenigen der Anklageschrift (pag. 1068 ff.) entspricht und die Vorgeschichte miteinbezieht, als erwiesen:

Am 11. Oktober 2016 beschloss C._____ aufgrund eines Tipps von F._____, E._____ in L._____ aufzusuchen und «auszunehmen», d.h. Geld und/oder andere Sachen von Wert wegzunehmen. Die beiden beschlossen, tags darauf mit G._____ als Fahrer nach L._____ zu fahren, wo F._____ C._____ die Wohnung von E._____ zeigen sollte. Am Abend dieses Tages erzählte C._____ seinem Kollegen A._____ vom Vorhaben, in L._____ einen Mann ausnehmen zu gehen, der Geld und Drogen habe.

A._____ stimmte zu, da er seiner Freundin ein Geschenk machen wollte und das 400-fränkige Kleid für noch abbezahlen musste. C._____ übernachtete in der Folge bei A._____ und die beiden trafen am nächsten Vormittag, 12. Oktober 2016 in Bern auf F._____ und G._____ und fuhren gemeinsam nach L._____.

Dort angekommen zeigte F._____ C._____ und A._____, wo sich die Wohnung von E._____ befand, und begab sich wieder zurück zum Auto, wo auch G._____ wartete. Unterdessen begaben sich C._____ und A._____, beide im Besitze je eines Klappmessers mit einer Grösse von ca. 16 cm und einer Klingenlänge von ca. 9 cm (C._____, bei A._____ leicht kleiner). C._____ wies A._____ auf dem Weg zum Haus von E._____ an, dem Wohnungsinhaber mit dem Messer Angst zu machen.

Vor dem Haus angekommen, klopfen die beiden mehrfach an die Türe der Wohnung. Nachdem sich längere Zeit nichts bewegt hatte, schlug C._____ mit einem kleinen Hammer die Scheibe des neben der Türe befindlichen WC-Fensters ein, um so in die Wohnung einsteigen zu können. Da hörten die beiden Beschuldigten Geräusche von drinnen, worauf C._____ erneut klopfte. Als E._____, der geschlafen hatte, rief, was das solle, antwortete C._____, beim Spielen sei eine Scheibe kaputt gegangen.

Daraufhin kleidete sich E._____ an und öffnete die abgeschlossene Wohnungstüre. Sogleich drang C._____ hinein und hielt ihm ein Messer links an den Hals, so dass das Opfer die kalte Klinge spürte, dabei drängte er ihn zurück in die Wohnung. Er drehte E._____ um 180 Grad um, so dass dieser von der Türe weg in das Zimmer hineinschaute. C._____ hielt ihm das Messer nun von hinten mit der rechten Hand an die linke Halshälfte. Er schob daraufhin E._____ den Pull-over hinauf und fuhr mit der Klinge über dessen Bauch, dabei sagte er, es würde ihm nichts passieren, wenn er genau das mache, was von ihm verlangt werde. Auch A._____ hielt ein Messer in der Hand, als er die Wohnung betrat, ohne es jedoch gegen das Opfer einzusetzen. C._____ fragte E._____ nach Geld und Schmuck, worauf E._____ entgegnete, er habe nichts. A._____ schlug E._____ daraufhin mit der Hand ins Gesicht, dann nahm E._____ aus einer Schublade 6 Noten zu je CHF 100.00, welche er C._____ übergab. E._____ musste sich dann auf sein Sofa setzen, während C._____ und A._____ die Wohnung durchsuchten und A._____ das Portemonnaie von E._____ einsteckte. Das Opfer wurde wiederholt nach Geld und Schmuck gefragt und A._____ schlug ihn ein zweites Mal. In einem unbewachten Augenblick konnte E._____ zur Wohnungstüre gelangen, diese aufreissen und ins Freie flüchten. Daraufhin rannten A._____ und C._____ ebenfalls aus der Wohnung und gelangten auf Umwegen zum Parkplatz, wo F._____ und G._____ warteten. Sie stiegen alle ins Auto ein und fuhren zurück nach Bern.

7. **Rechtliche Würdigung**

7.1 *Raub unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit*

Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich des Raubes schuldig, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Nach der auf die einschlägige Literatur gestützten bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt der Raubtatbestand eine in Diebstahlsabsicht begangene qualifizierte Nötigung dar, um eine Eigentumsverschiebung herbeizuführen (BGE 133 IV 207 E. 4.3.2 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B_776/2016 vom 8. November 2016 E. 2.3). Bei der Tatbestandsvariante der gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben muss angedrohte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität eine erhebliche sein. Die Drohung muss so ausgestaltet sein, dass sich ihr auch ein «besonnener Mensch» in derselben Situation beugen würde. Die Androhung einer einfachen Körpverletzung ist hierzu typischerweise geeignet. Der Täter muss die Drohung nicht ausführen wollen, es reicht aus, dass sie als ernstgemeint erscheint. Die Drohung muss auch nicht ausdrücklich formuliert werden, es reicht konkludentes Handeln (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 30 – 33). Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Aufgrund der dogmatischen Struktur der Aneignungsdelikte («einen Diebstahl begeht») wird in subjektiver Hinsicht zudem neben Aneignungsabsicht auch Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB gefordert (Urteil des Bundesgerichts 6B_776/2016 vom 8. November 2016 E. 2.3).

Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer durch die Art, wie er einen Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart (Art. 140 Ziff. 3 StGB). Nach der Rechtsprechung ist diese Qualifikation nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Dies ergibt sich daraus, dass bereits der Grundtatbestand des Raubes einen Angriff auf das Opfer und damit begriffsnotwendig dessen mehr oder weniger grosse Gefährdung voraussetzt. Die in Art. 140 Ziff. 3 StGB genannte besondere Gefährlichkeit ist nur zu bejahen, wenn die konkrete Tat nach ihrem Unrechts- oder Schuldgehalt besonders schwer wiegt. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich aufgrund der gesamten Tatumstände. Die besondere Gefährlichkeit lässt sich namentlich begründen mit der professionellen Vorbereitung der Tat, dem Überwinden moralischer und technischer Hindernisse sowie der ausgeprägt kühnen, verwegenen, heimtückischen, hinterlistigen oder skrupellosen Art ihrer Begehung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt es zur Erfüllung der besonderen Gefährlichkeit nach Art. 140 Ziff. 3 StGB, dass der Täter eine konkrete Gefahr für das Opfer schafft, auch wenn dieses dadurch keine Verletzungen davonträgt. Wer aus kurzer Distanz eine Pistole auf den Kopf des Opfers richtet, schafft eine solche Gefahr, auch wenn die Waffe dabei gesichert bzw. nicht durchgeladen ist. Im Rahmen der Qualifikation der besonderen Gefährlichkeit berücksichtigt die Rechtsprechung auch das Zusammenwirken mehrerer Täter sowie einen allfälligen Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln und die sich daraus ergebende Möglichkeit unkontrollierter Handlungen (Urteile des Bundesgerichts 6B_585/2018 vom 3. August 2018 E. 3.1 und 6B_988/2013 vom 5. Mai 2014 E. 1.4.1).

Die anderweitige besondere Gefährlichkeit ist ein sachliches Merkmal; Art. 27 StGB ist nicht anwendbar. Der Teilnehmer muss sich deshalb eine entsprechende Vor-

gehensweise des Haupt- oder eines Mittäters anrechnen lassen, sofern er darum weiss und sie billigt (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 114; Urteil des Bundesgerichts 6B_737/2009 vom 28. Januar 2010 E. 1.3.2).

7.2 *Das Urteil der Vorinstanz*

Die Vorinstanz erachtete die qualifizierte Version des Tatbestandes mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_55/2013 vom 11. April 2013 als erfüllt. Die beiden Beschuldigten hätten zwei Klappmesser und damit objektiv gefährliche Waffen mit sich geführt. Der Einsatz eine dieser Waffen mit dem Halten an den Hals und den Bauch sei einer Drohung mit einer gesicherten Schusswaffe vergleichbar. Die Situation sei insbesondere dort gefährlich gewesen, als C._____ E._____ um 180 Grad gedreht habe, während dem er ihm das Messer direkt an den Hals gehalten habe. Die Beschuldigten seien zudem zu zweit und am helllichten Tag in die Wohnung von E._____ eingedrungen.

7.3 *Die Argumente der Beschuldigten*

Rechtsanwalt B._____ machte geltend, A._____ habe zwar ein Messer mitgeführt, es aber bereits im Hosensack versorgt gehabt, als er die Wohnung betreten habe. C._____ habe den Lead in diese Sache gehabt. Die Drohung gegen E._____ könne aber nicht so massiv gewesen sein, denn E._____ habe ja zuerst verschwiegen, Geld zu besitzen. Der Messereinsatz führe nicht automatisch zur qualifizierten Version von Art. 140 StGB. Es habe sich um ein kleines Klappmesser gehalten, das angeblich links an den Hals und nicht an die Kehle gehalten worden sei, was wesentlich weniger gefährlich sei. Es habe auch keine Schnittverletzungen gegeben. Der Messereinsatz sei weder hartnäckig, noch hinterlistig oder besonders brutal gewesen. Es liege lediglich einfacher Raub vor (vgl. pag. 2321 ff.).

Rechtsanwältin D._____ erachtete ebenfalls einen einfachen Raub als erfüllt. Das Messer sei klein und stumpf gewesen, ansonsten es Schnittverletzungen und nicht bloss Rötungen am Hals gegeben hätte. Auch sei das Vorhaben in keiner Weise professionell geplant worden und die Ausführung sei dilettantisch gewesen. Nie habe eine konkrete Gefahr für Leib und Leben bestanden. Anders als in anderen Urteilen des Bundesgerichts (namentlich BGE 100 IV 219 sowie Urteile 6B_988/2013 vom 5. Mai 2014, 6B_658/2013 vom 22. Januar 2014 und 6S.250/2003 vom 28. August 2003) seien vorliegend die Beschuldigten nur zu Zweit gewesen, hätten keine Schusswaffen verwendet, seien nicht verummumt gewesen und hätten keine Betäubungsmittel oder Alkohol konsumiert. In BGE 117 IV 135 und BGE 109 IV 161 sei die besondere Gefährlichkeit im Übrigen verneint worden, obwohl die Beschuldigten in jenen Fällen gefährlicher vorgegangen seien.

7.4 *Argumente der Generalstaatsanwaltschaft*

Nach Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft liegt eine besondere Gefährlichkeit nach Art. 140 Ziff. 3 StGB vor. Es habe sich um ein dynamisches Geschehen gehandelt, welches C._____ nur schwer habe kontrollieren können. Der Messe-

reinsatz sei erheblich gewesen und habe sich direkt gegen Hals und Bauch gerichtet, wobei zwei kräftige Täter gegen ein kleineres Opfer vorgegangen seien. Die Tat sei geplant und die beabsichtigte Beute erheblich gewesen. Im Übrigen sei der vorliegende Sachverhalt vergleichbar mit denjenigen in den Urteilen des Bundesgericht 6B_55/2013 vom 11. April 2013, 6B_988/2013 vom 5. Mai 2014, 6B_1196/2015 vom 27. Juni 2016, 6B_1248/2013 vom 23. September 2014, in denen die besondere Gefährlichkeit bejaht worden sei.

7.5 *Rechtliche Würdigung betreffend C._____*

Es ist ein dynamisches Geschehen zu beurteilen: Nach dem Beweisergebnis hielt C._____ E._____ ein Klappmesser unmittelbar an den Hals, stiess ihn in die Wohnung zurück, drehte ihn um 180 Grad (sodass C._____ ihm die Klinge nun von hinten an den Hals hielt), zog dessen T-Shirt nach oben und legte die Messerklinge an die nackte Haut des Bauches mit den Worten, es passiere nichts, wenn er gehorche. Da C._____ einen «stämmigen Oberländer» erwartete, ist davon auszugehen, dass er ab dem ersten Moment heftig vorging, um E._____ maximal einschüchtern zu können. E._____ gab an, er habe die kalte Klinge des Messers an seinem Hals gespürt. C._____ konnte nicht wissen, wie E._____ darauf reagieren würde. Selbst eine relativ geringe Bewegung von E._____ nach vorne oder zur Seite hätte auch bei einem nicht scharf geschliffenen, sondern bloss üblichen Messer zu einer schweren Verletzung von E._____ führen können.

Klar ist, dass C._____ hierdurch eine erhöhte Gefahr schaffte. Damit ist die für die Qualifikation nötige erhöhte Gefahr für Leib und Leben des Opfers gegeben.

Damit liegen nach Auffassung der Kammer die Elemente für eine mittlere Gefährdungsstufe gegenüber dem Opfer vor, als die Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB auch bezeichnet wird (BSK-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 100). Die Herbeiführung einer Lebensgefahr oder eine grausame Behandlung im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB ist nicht gegeben. Andererseits ging die Einwirkung auf das Opfer deutlich weiter als bei einem einfachen Raub, wo mit leichter Gewalt oder Drohung auf das Opfer eingewirkt wird.

Diese Würdigung steht auch in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. So lag dem Urteil 6B_55/2013 vom 11. April 2013 folgender, mit dem vorliegenden Fall vergleichbarer Sachverhalt zugrunde (E. 1.3):

[Der Beschuldigte] habe das Messer A._____ vor den Bauch und anschliessend B._____ an die Kehle gehalten und damit Schnittbewegungen ausgeführt. Als Letzterer sich zu entwinden versuchte, habe er nachgefasst und sei mit ihm in dieser Position unkontrolliert rückwärtsgegangen.

Das Bundesgericht erwog aber, dass die Qualifikation von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB selbst dann erfüllt wäre, wenn der Beschuldigte dem Opfer das Messer bloss nahe an den Hals gehalten hätte (E. 1.4). Wie bereits ausgeführt, spürte E._____ vorliegend die kalte Klinge direkt am Hals.

Dem Urteil 6B_988/2013 vom 5. Mai 2014 lag folgender, ebenfalls mit dem vorliegenden Fall vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde (E. 1.4.2 und 1.3.2):

Die Beschwerdegegner drangen zu dritt in das Schlafzimmer des Opfers ein, überraschten es im Schlaf und bedrohten es mit einem Messer vor dem Gesicht.

Beschwerdegegner 1 [hielt] das Messer 15 cm vor dem Gesicht des Opfers, ohne damit zu fuchteln.

Das Bundesgericht erwog dazu (E. 1.4.2):

Die Verwendung des Messers ist in diesem Fall mit einer Drohung mit einer gesicherten Schusswaffe vergleichbar. Indem die Beschwerdegegner ausserdem ihr Opfer zu dritt im Schlaf überraschten, nutzten sie - in der Überzahl - seine besonders wehrlose Situation aus. Mit ihrem Vorgehen offenbarten die Beschwerdegegner, gesamthaft betrachtet, ihre besondere Gefährlichkeit.

Vorliegend rissen die Beschuldigten das Opfer zwar aus dem Schlaf, bevor sie in die Wohnung eindrangen. Sie gingen aber ebenfalls in Überzahl vor und C._____ hielt E._____ das Messer nicht in 15 cm Abstand vor das Gesicht, sondern direkt an den Hals, sodass dieser die kalte Klinge spürte.

Für die Kammer von Bedeutung ist schliesslich auch das Urteil 6B_1248/2013 vom 23. September 2014 (siehe ferner auch SK 2013 51), welchem folgender Sachverhalt zugrunde lag (E. 1.3):

[D]er Beschwerdeführer [drang] mit dem aufgeklappten Messer in der rechten Hand in die Wohnung des Opfers ein, das sich auf dem Bett befand. Dieses versuchte zunächst aufzustehen, was er verhinderte, indem er es mit der linken Hand auf das Bett zurückstiess und ihm das Messer unmittelbar gegen die linke Halsgegend hielt. Dabei führte er das Messer so, dass die Klinge beim kleinen AB._____ der rechten Hand herauschaute und die Schnittfläche von seinem Körper weg nach vorne gerichtet war. Die minimale Distanz zwischen dem Hals des Opfers und dem Messer lag im tiefen einstelligen Zentimeterbereich, wobei der Abstand aufgrund des dynamischen, kampfähnlichen Geschehens variierte (Urteil, S. 21). Sowohl der Beschwerdeführer als auch das Opfer schätzten ihn auf 1 bzw. 1-2 cm (Urteil, S. 19). Das Opfer war verängstigt und reagierte panisch, der Beschwerdeführer war alkoholisiert und wurde ebenfalls unruhig (Urteil, S. 10 ff. und 25). Er hatte das Geschehen insbesondere aufgrund der Gegenwehr des Opfers nicht vollständig im Griff (Urteil, S. 18). Überdies war sein Blickfeld durch die Maske eingeschränkt.

Das Bundesgericht nahm in diesem Fall nicht nur an, die Täter hätten eine besondere Gefährlichkeit offenbart (Qualifikation nach Ziff. 3), sondern es bejahte sogar, für das Opfer habe eine unmittelbare Lebensgefahr bestanden (Qualifikation nach Ziff. 4). Es erwog dazu (E. 1.4):

Der Beschwerdeführer ist dem Opfer sehr nahe gekommen, sodass sie sich gegenseitig berührten und Kratzer davontrugen. Er konnte es mit seinem linken Arm nicht gänzlich in Schach halten und hatte das Geschehen nicht vollständig im Griff, da das Opfer nicht bewegungslos erstarrte, sondern sich wehrte. Das Messer berührte zwar den Hals nicht, war aber zuweilen nur wenige Zentimeter davon entfernt. Eine nicht kontrollierbare Reaktion des Opfers ist in einer solchen Situation besonders wahrscheinlich und nicht zu vergleichen mit der stets einhergehenden Gefährdung beim Einsatz einer gefährlichen Waffe, wie dies der Beschwerdeführer vorbringt. Unter diesen Umständen verstösst es nicht gegen Bundesrecht, wenn die Vorinstanz auf eine konkrete, sehr naheliegende Lebensgefahr schliesst (Urteil, S. 25). Eine geringfügige falsche Bewegung des Beschwerdeführers oder des Opfers wäre geeignet gewesen, eine lebensgefährliche Verletzung am Hals herbeizuführen.

Vorliegend steht zwar nicht die Qualifikation der unmittelbaren Lebensgefahr nach Art. 140 Ziff. 4 StGB zur Diskussion. Es ist nämlich nicht davon auszugehen, dass

E._____ sich gegen den Messereinsatz von C._____ aktiv zur Wehr setzte. Dennoch handelte es sich auch hier um ein dynamisches Geschehen (C._____ drang mit gezücktem Messer in Wohnung ein, stiess E._____ mit dem Messer am Hals in die Wohnung zurück und drehte ihn um 180 Grad) und bereits eine geringfügige Bewegung von E._____ hätte zu schwersten Verletzungen führen können. Im Unterschied zum genannten Entscheid befand sich das Messer zudem in unmittelbarem Kontakt zum Hals des Opfers. Es ist daher auch der ruhigen Reaktion von E._____ zu verdanken, dass nicht die Qualifikation nach Ziff. 4 oder noch schwerere Tatbestände zu prüfen sind. Dabei ist zu beachten, dass C._____ nicht voraussehen konnte, wie E._____ auf den Messereinsatz reagieren würde.

Zumindest C._____, der das Opfer unter Einsatz eines Messers am Hals und Bauch zur Geldübergabe aufforderte, offenbarte somit eine besondere Gefährlichkeit und erfüllte damit den qualifizierten Tatbestand von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB. Er ist wegen qualifizierten Raubes schuldig zu sprechen.

Es stellt sich die Frage, wie in diesem Zusammenhang das Verhalten von A._____ zu beurteilen ist.

7.6 *Mittäterschaft von A._____*

Nach der Rechtsprechung gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag (nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan) für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie «mit ihm steht oder fällt». Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (Urteil des Bundesgerichts 6B_1206/2018 vom 17. Mai 2019 E. 2.3.3). Die Rechtsfigur der Mittäterschaft führt damit zu einer Beweiserleichterung hinsichtlich des individuellen Nachweises von Tatbeiträgen, keineswegs aber hinsichtlich des Tatentschlusses. Für die Begründung der vorsätzlichen Mittäterschaft ist ein gemeinsamer Beschluss im juristisch-technischen Sinne nicht erforderlich. Vorausgesetzt wird, dass das deliktische Verhalten aufgrund eines von mehreren Personen gemeinsam getragenen Tatentschlusses verwirklicht wird, der auch bloss konkludent zum Ausdruck kommen kann (BGE 143 IV 361 E. 4.10).

Ohne Zweifel muss A._____ als Mittäter bezeichnet werden. Er wusste am Abend vorher, worum es ging, und hörte vor dem Überfall, dass er mit einem Messer dem Opfer Angst machen sollte. Damit schloss er sich dem Vorgehen von C._____ an, was er im Wohnungsinnen auch dadurch demonstrierte, dass er das Opfer zweimal ohrfeigte, wenn dessen Antwort die Beschuldigten nicht zu befriedigen vermochte.

7.7 *Anrechnung der Qualifikation*

Der Teilnehmer muss sich eine qualifizierte Vorgehensweise des Mittäters anrechnen lassen, sofern er darum weiss und sie billigt (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 114; Urteil des Bundesgerichts 6B_737/2009 vom 28. Januar 2010 E. 1.3.2).

A._____ wusste, dass man bei E._____ in die Wohnung eindringen und diesem mit dem Messer Angst machen würde. Genau das hat C._____ denn auch getan. Von einem Exzess kann daher keine Rede sein. C._____ hielt sich die ganze Zeit über an den Tatplan. Mit diesem Vorgehen war A._____ einverstanden. Er war dabei, als E._____ die Türe öffnete und C._____ ihn mit dem Messer am Hals zurück in die Wohnung drängte, ihn um 180 Grad dreht und mit dem Messer über den Bauch strich. Dass er das nicht genau gesehen haben will, ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren, stand der doch nach den Aussagen von E._____ bei der Bedrohung mit dem Messer von hinten im kleinen Studio unmittelbar bei C._____ und musste diese Handlung mitbekommen. Auch C._____ gab anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung klipp und klar an, dass A._____ während des Messereinsatzes direkt hinter ihm stand und das Geschehen beobachten konnte (pag. 2319 Z. 64 f.). Dennoch beteiligte sich A._____ in der Folge weiter als Mittäter und wurde mit zwei Ohrfeigen gegen E._____ auch noch selbständig gegenüber dem Opfer gewalttätig.

Damit billigte A._____ das Vorgehen von C._____, weshalb ihm die qualifizierte Begehung nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB ebenfalls anzurechnen ist.

A._____ ist deshalb ebenfalls des Raubes unter Offenbarung qualifizierter Gefährlichkeit nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen.

III. **Fall «P._____» (Vorfall vom 23. August 2016)**

8. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

8.1 *Die Anklage*

Gemäss Anklageschrift vom 20. Juni 2017 wird C._____ folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 1071):

Raub (Art. 140 Ziff. 1 StGB begangen gemeinsam mit 2 unbekannten Mittätern am 23.8.2016, ca. 01.00 Uhr, in Bern, P._____, zum Nachteil von M._____, indem die drei verummten Mittäter über ein offenes Terrassenfenster in die im Hochparterre gelegene 1 ½ -Zimmer-Wohnung von M._____ eindrangen und ihn überwältigten. Sie fesselten ihm mit einem aus seiner Wohnung stammenden Kehrriechtsack die Hände auf den Rücken, schlugen ihn mehrfach mit Holzstöcken und verlangten Geld. Sie durchsuchten die Wohnung nach Bargeld, nahmen zwei Mobiltelefone an sich und zerschnitten die Matratze, anschliessend verliessen sie die Wohnung wiederum über die Terrasse.

8.2 *Das Urteil der Vorinstanz*

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt gemäss Anklageschrift als erstellt. Der Beschuldigte ficht dieses Urteil vollumfänglich an und beantragt einen Freispruch, da er mit diesem Raub nichts zu tun habe.

8.3 *Beweismittel*

8.3.1 Aussagen von M._____

Die Vorinstanz hat die Aussagen von M._____ auf korrekt zusammengefasst (pag. 1877 f.). Darauf kann verwiesen werden.

8.3.2 Aussagen von C._____

Auch bei C._____ kann auf die zutreffende Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1878 f.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung bestätigte C._____ lediglich seine bisherigen Aussagen (pag. 2320 Z. 98 ff.).

8.3.3 Weitere Beweismittel

Der KTD konnte bei der Spurensicherung in der Wohnung von M._____ auf dem Kehrriechtsack, mit dem das Opfer gefesselt worden war, den **Fingerabdruck** eines unbekannten Täters sichern. Nachdem C._____ als Täter des Raubs in L._____ verdächtig geworden war, wurde er ED-behandelt. Dabei ergab sich ein Hit mit der Spur auf dem Kehrriechtsack aus der Wohnung M._____ (pag. 392, 440). Damit steht fest, dass C._____ mit dem Kehrriechtsack in Berührung gekommen ist.

In seiner Befragung machte C._____ geltend, er habe zur Tatzeit bei «Q._____ [Restaurant]» in V._____ gearbeitet, weshalb er den Raub nicht begangen haben könne. Die Edition der **Arbeitspläne bei «Q._____ [Restaurant]»** ergab jedoch, dass der Name C._____ nicht auf dem Arbeitsplan vom 22./23. August 2016 erschien (pag. 451 ff.). Vielmehr, so die Auskunft des zuständigen Mitarbeiters, sei C._____ lediglich im Zeitraum von November bis am 31. Mai 2016 im «Q._____ [Restaurant]» tätig gewesen (pag. 394).

Schliesslich ergab eine **rückwirkende Teilnehmeridentifikation** auf die Mobiltelefonnummer «[Rufnummer]», die A._____ als Nummer von C._____ angegeben hatte, dass dieses Telefon am 22. August 2016 um 23:17 Uhr am Antennenstandort an der S._____ [Strasse] in Bern eingeloggt war, mithin bei der nächsten beim Tatort liegenden Antennenanlage mit einer Luftliniendistanz von 314 m (pag. 393, 479).

8.4 *Wichtigste Beweisfragen*

Die Kammer stellt auch bei diesem Vorfall die entscheidenden Beweisfragen im Zusammenhang mit dem angeklagten und bestrittenen Sachverhalt ins Zentrum

der Beweismwürdigung. Folgende Fragen zum Sachverhalt sind zu beantworten (siehe nachfolgende E. 8.4 – 8.6):

- Drangen am 23. August 2016 drei Täter in die Wohnung von M._____ ein? Nahmen sie dem Opfer eine geldwerte Sache weg, um sich unrechtmässig zu bereichern? Und gingen sie dabei gewalttätig oder drohend gegen das Opfer vor?
- War C._____ einer der drei Täter?
- Wenn ja: Welche Rolle spielte C._____ bei diesem Überfall?

8.5 *Raubüberfall*

Zunächst ist zu fragen, ob am 23. August 2016 tatsächlich ein Raubüberfall stattfand. Die Aussagen von M._____ erweisen sich in dieser Beziehung als glaubhaft. Die Geschichte tönt zwar abenteuerlich, hat aber auch Details, die kaum so erzählt würden, wenn es sich so nicht abgespielt hätte (z.B. das Finden des Wohnungsschlüssels unter dem Kopfkissen und das Verlassen der Wohnung durch die Täter durch die vorher abgeschlossen gewesene Tür (pag. 398 Z. 86 – 88). Originell ist auch das Fesseln mit einem Abfallsack, wo sich schliesslich folgerichtig auch eine Spur befinden musste, eine Praxis, die auch bei andern Raubüberfällen so gesehen wurde (z.B. Überfall vom 27. Dezember 2017 auf die Bijouterie R._____). Ebenfalls speziell ist das Zerschneiden einer Matratze zum Suchen nach Geld – auch das konnte vor Ort festgestellt werden. Und: eine grosse Beute wurde vom Opfer nicht angegeben – bei einem Versicherungsbetrug wäre mehr zu erwarten. Auch verzichtete das Opfer auf eine Privatklage (pag. 389). Die Angaben von M._____ werden zudem durch den KTD-Bericht bestätigt, der erstens die zerschnittene Matratze und zweitens eine Wohnung zeigt, die offenkundig von Einbrechern nach Wertsachen durchsucht worden ist (pag. 430).

Aus dem Umstand, dass die Meldung bei der Polizei erst am Tag danach erfolgte, lässt sich für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von M._____ nichts Negatives ableiten; dass er vorerst unter Schock stand und niemanden anrief (pag. 398 Z. 92), ist nach einem solchen Ereignis – mitten in der Nacht tauchen drei maskierte Unbekannte in der Wohnung auf und verlangen Geld – nicht unglaublich. Immerhin erfolgte der Raub um 01:00 Uhr und M._____ begab sich am Morgen des gleichen Tages, 09:00 Uhr, zur Polizei (pag. 396). Zudem hatte er keinen Fixnetzanschluss, die Mobiltelefone waren ihm gestohlen worden und ausser Haus wagte er sich nicht mehr (pag. 401 Z. 214 – 220). Er wollte daher warten, bis es wieder Tag und hell war. Im Übrigen erzählte er auch im Büro vom Überfall (pag. 399 Z. 123 ff.).

Es kann zudem als glaubhaft angesehen werden, dass die Täter M._____ zu Boden warfen, am Aufstehen hinderten, von ihm Geld forderten und danach suchten und schliesslich nach erfolgloser Suche zwei Mobiltelefone mitnahmen und durch die Wohnungstüre flüchteten. Dabei wandten sie Gewalt an (warfen das Opfer zu Boden und drangsalierten es mit Holzstöcken, wobei das Opfer gemäss Bericht des City-Notfalls vom 23. August 2016 [pag. 446] leichte Verletzungen erlitt).

Die Verteidigung brachte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung mit Hinweis auf pag. 398 Z. 108 f. vor, selbst die Polizei habe das Opfer nicht für glaubhaft gehalten. Tatsächlich vermerkte die Polizei a.a.O. im Protokoll:

Herr M._____ wird aufgefordert, die Wahrheit zu erzählen. Der Befrager wie auch der Protokollführer finden die Geschichte etwas sehr speziell.

Daraus kann der Beschuldigte jedoch nichts für sich ableiten. Diese Würdigung geschah nämlich bevor die Polizei die Wohnung von M._____ besichtigte und dieser körperlich untersucht wurde. Beide dieser Abklärungen bestätigten schliesslich die Aussagen des Opfers.

Es ist daher aufgrund der glaubhaften Aussagen von M._____ als erwiesen zu erachten, dass am 23. August 2016 drei Täter in seine Wohnung eindringen, ihm geldwerte Sache wegnahmen, um sich unrechtmässig zu bereichern, und dabei gewalttätig gegen ihn vorgingen. Nachfolgend ist zu prüfen, ob C._____ einer der drei Täter war.

8.6 *Tatbeteiligung von C._____*

Es liegt keine direkten Beweis vor, die C._____ der Beteiligung an diesem Raub überführen würden. Es sind jedoch etliche Indizien vorhanden, die zusammen ein stimmiges Gesamtbild ergeben, das einem direkten Beweis gleichwertig ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 1.2; 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 12.1). Für die Täterschaft von C._____ sprechen folgende Umstände:

- Auf dem Kehrichtsack, mit dem M._____ gefesselt wurde, wurde die Fingerabdruckspur von C._____ gefunden. Es ist keine andere Möglichkeit für diese Spurenübertragung ersichtlich, als dass C._____ mit diesem Kehrichtsack in Berührung gekommen ist. Das kann aber nur in der Wohnung von M._____ erfolgt sein, da der Kehrichtsack aus dem Vorrat seiner Kehrichtsäcke genommen (pag. 399 Z. 114 f.) und offensichtlich nicht von den Tätern mitgebracht wurde (in diesem Fall hätten die Täter wohl eher ein Seil o.ä. mitgenommen). Da sich M._____ und C._____ aber nicht kennen (pag. 406 Z. 103 – 105 und pag. 420 Z. 132), scheidet die Möglichkeit einer früheren Spurenübertragung als zur Tatzeit aus. Auch eine Spurenübertragung im Supermarkt kann aus Plausibilitätsüberlegungen ausgeschlossen werden. Nicht nur müsste C._____ hierzu in einem Supermarkt genau den Kehrichtsack berührt haben, den M._____ später für sich kaufte. Es hätte auch genau der Sack sein müssen, den die drei Einbrecher später zur Fesselung von M._____ verwendeten. Da solche Kehrichtsäcke zudem in Rollen verkauft werden, hätte C._____ in einem Supermarkt nur mit dem obersten Sack einer neuen Rolle in Berührung kommen können. Die Wahrscheinlichkeit, dass all diese Zufälle gleichzeitig zusammentreffen, ist so gut wie Null.
- Das Mobiltelefon von C._____ war 1 ½ Stunden vor der Tat in einer tatortnahen Antenne eingeloggt (pag. 393, 479). Dies geschah in den 4 Monaten, für welche die Randdaten rückwirkend erhoben wurden, von 2682 Eintragungen insgesamt nur 4 Mal (in der Nacht des Raubüberfalls [22. August 2016 um

23:17 Uhr], zwei Tage zuvor [20. August 2016 um 18:46 Uhr] und dann noch je einmal im Oktober und November [7. Oktober 2017 um 17:55 Uhr; 23. November 2016 um 21:27 Uhr]). Entgegen der Auffassung der Verteidigung hielt sich der Beschuldigte somit keineswegs häufig in dieser Gegend auf. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Eintragung in Tatortnähe zwei Tage vor dem Überfall, die den Verdacht aufkommen lässt, das Tatobjekt sei vorgängig besichtigt worden. Der Verteidigung kann nicht gefolgt werden, wenn sie angibt, das Mobiltelefon des Beschuldigten habe sich auf dem Weg von seinem Wohnort zur Pizzeria «T._____» bei der Antenne an der S._____ [Strasse] eingeloggt. Diese Antenne befindet sich westlich des Tatorts. Sowohl der Wohnort des Beschuldigten als auch die fragliche Pizzeria befinden sich demgegenüber östlich des Tatorts. Dazwischen befindet sich rund ein halbes Duzend anderer Antennen, bei denen sich das Mobiltelefon von C._____ eher eingeloggt hätte, als an der S._____ [Strasse] (siehe Standorte von Sendeanlagen auf <https://www.bakom.admin.ch>, vgl. zudem die Abbildungen auf pag. 393 f.). Im Übrigen kann als erstellt erachtet werden, dass das Mobiltelefon tatsächlich C._____ gehörte. Erstens identifizierte A._____ die fragliche Nummer als diejenige von C._____ (pag. 484 Z. 143 ff.). Zweitens bestätigte C._____, dass es sich bei der fraglichen Nummer um seine handeln könnte (pag. 419 Z. 63 – 66). Drittens ergab die rückwirkende Randdatenerhebung, dass die Nummer von C._____ am 12. Oktober 2016 um 02:46 Uhr und 09:27 Uhr am Standort U._____ eingeloggt war, also in der Nähe des damaligen Wohnorts von A._____, wo C._____ am Vorabend des Einbruchs vom 12. Oktober 2016 (siehe oben, Ziff. II) übernachtete (pag. 479). Viertens blieb auch von der Verteidigung unbestritten, dass die Nummer C._____ gehörte.

- M._____ gab eine Täterbeschreibung zu Protokoll, die der von C._____ nicht unähnlich ist. Er gab an, bei den Tätern habe es sich um «drei kleine, dicke und weisse männliche Personen» gehandelt, die miteinander «Berndeutsch» gesprochen hätten (pag. 399 Z. 132 ff.). Bei dieser Täterbeschreibung ist zu beachten, dass während des Raubüberfalls Dunkelheit herrschte, die Täter nur im Badezimmer Licht machten, M._____ sich in einem Schock befand, am Boden lag und von dort aus seine Schätzungen machte. C._____ ist 1.75 m gross und ungefähr 90 kg schwer (pag. 422 Z. 178). Er ist damit kleiner als der Bevölkerungsdurchschnitt (1.77 m, siehe Statistik gemäss <https://bfs.admin.ch>) und mit einem «Body Mass Index» zwischen 27.7 und 31.0 (pag. 422 Z. 178) klar übergewichtig (Übergewicht beginnt ab einem Wert von 25, Adipositas beginnt ab einem Wert von 30, siehe Tabelle gemäss <https://bag.admin.ch>). Auch seine Hautfarbe entspricht der Täterbeschreibung. Er spricht zwar kein Berndeutsch, kann aber gut Deutsch. M._____ demgegenüber spricht kein Deutsch und benötigte bei seinen Einvernahmen jeweils eine Übersetzung (vgl. pag. 396). Es liegt nahe, dass er unter den gegebenen Bedingungen den Akzent von C._____ als Berndeutsch missverstand. Die Täterbeschreibung von M._____ ist somit insgesamt C._____ jedenfalls nicht unähnlich.

- Das von C._____ angegeben Alibi erwies sich als Flop («Q._____ [Restaurant]» V._____), ebenso wie die Tätigkeit für die Gruppe 031, wodurch evtl. der Fingerabdruck auf den Kehrichtsack gekommen sein dürfte.
- der Modus operandi der Täterschaft ist dem späteren Vorfall in L._____ nicht unähnlich (Eindringen in eine Wohnung mit einer anwesenden Person zu Raubzwecken).

Für die Kammer ergeben sämtliche dieser Indizien ein stimmiges Gesamtbild, welches keine vernünftigen Zweifel mehr zulässt, dass C._____ am im Frage stehenden Einbruch beteiligt war.

8.7 *Rolle von C._____*

Aus den Aussagen von M._____ können keine spezifischen Rollen der drei Täter erkannt werden. Der Umstand, dass sich der Fingerabdruck von C._____ aber auf dem Kehrichtsack befindet, mit dem das Opfer gefesselt wurde, lässt darauf schliessen, dass er nicht bloss in einer passiven Nebenrolle in der Wohnung weilte.

Der Beschuldigte muss als Mittäter angesehen werden.

8.8 *Rechtserheblicher Sachverhalt*

Der in der Anklagschrift enthaltene Sachverhalt erweist sich als erstellt mit der (unwesentlichen) Abweichung, dass die Täter die Wohnung nicht über die Terrasse, sondern über die Wohnungseingangstüre wieder verliessen.

9. **Rechtliche Würdigung**

9.1 *Einfacher Raub*

Auf die allgemeinen Voraussetzungen zur Erfüllung des Raubtatbestandes kann auf E. 7.5 verwiesen werden.

9.2 *Subsumtion*

Der Tatbestand ist angesichts des Beweisergebnisses zweifellos erfüllt. C._____ ist des einfachen Raubes schuldig zu sprechen.

IV. **Strafzumessung**

10. **Anwendbares Recht**

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich um-

fassende Beurteilungen des Sachverhalts nach alten und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen STEFAN TRECHSEL / HANS VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 2 N 11 mit Hinweisen; ANDREAS DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (BSK StGB-POPP/BERKEMEIER, Art. 2 N 20 mit weiteren Hinweisen).

Die Vorfälle vom 23. August 2016 und 12. Oktober 2016 ereigneten sich beide vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1. Januar 2018, die Beurteilung erfolgt aber erst nachher. Da die Fassung vom 1. Januar 2018 für die Beschuldigten nicht die mildere ist, ist in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht anzuwenden.

11. **Strafzumessung bei A._____**

11.1 *Allgemeines*

A._____ wird wegen qualifizierten Raubes, Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung schuldig gesprochen. Es liegt damit Deliktsmehrheit vor. Daher sind zuerst die hypothetische Strafe und die Strafart für die einzelnen Delikte zu bestimmen. Bei Gleichheit der Strafarten ist die Strafe für die schwerste Tat zu asperieren (Art. 49 Abs. 1 StGB).

11.2 *Strafe für den Raub vom 12. Oktober 2016*

11.2.1 *Strafrahmen*

Der Strafrahmen beträgt für den qualifizierten Raub Freiheitsstrafe zwischen 2 und 20 Jahren (Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB). Innerhalb dieses Rahmens ist die verschuldensangemessene Strafe zu situieren. Dabei ist zu beachten, dass die Umstände, die zur Festlegung der qualifizierten Tatbestandes geführt haben (d.h. der Waffeneinsatz), im nunmehr erhöhten Strafrahmen nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen.

11.2.2 Tatkomponenten

Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts: Von Art. 140 StGB werden die Rechtsgüter des Vermögens und der persönlichen Freiheit, darunter insbesondere die körperliche und psychische Integrität des Opfers, geschützt. Beim Raub in L._____ fällt erschwerend ins Gewicht, dass die Beschuldigten das Opfer in seiner engsten Privatsphäre und deshalb völlig überraschend (quasi aus dem Schlaf heraus) angriffen. Die Gefährdung der körperlichen Integrität war zwar wegen der Waffeneinsätze erhöht, was aber bereits bei der Feststellung der Qualifikation berücksichtigt wurde. Eine besonders hohe Gefährdung oder gar eine Verletzung ist nicht nachgewiesen, was z.B. dann der Fall wäre, wenn ein besonders gefährliches, weil scharf geschliffenes und sehr spitziges und schweres Messer verwendet worden wäre. Innerhalb des qualifizierten Strafrahmens und im Vergleich mit andern solchen Delikten war der Gewalteininsatz bezüglich Dauer und Intensität und Folgen durchschnittlich, was sich neutral auswirkt. Die Höhe der Beute ist mit CHF 624.00 zwar nichts besonders hoch, allerdings war der Wille der Täter auf einen möglichst hohen Betrag gerichtet, weshalb sich dieser Umstand neutral auswirkt.

Verwerflichkeit des Handelns: Das organisierte Zusammenwirken der Mittäter wirkt strafferhöhend. Die Täter gingen in Überzahl gegen eine einzelne Person vor und arbeiten arbeitsteilig zusammen, um den Erfolg des Delikts zu begünstigen: während der eine E._____ bewachte, durchsuchte der andere die Wohnung. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Tat inklusive Messereinsatz geplant war: Die Mittäter suchten gezielt die Konfrontation mit E._____, klopfen bei ihm an der Haustüre und hielten ihre Messer von Beginn weg einsatzbereit. In Fussdistanz stand zudem ein Fluchtauto mit separatem Chauffeur und einem weiteren Mann bereit. Das zeugt von guter Organisation; von einer spontanen Begehung kann keine Rede sein. Schliesslich ist bemerkenswert, dass die Täter den Raub am helllichten Tag mitten in einem ländlichen Dorf begingen, als sich Zeugen (die polizeilich befragten W._____ und X._____, pag. 688 ff.) in unmittelbarer Nähe des Tatorts befanden. Sie gingen damit kühn vor und riskierten eine Konfrontation mit Unbeteiligten.

Was den Tatbeitrag von A._____ im Speziellen betrifft, hatte er beim Überfall zwar nicht die Leaderrolle, trug aber selber zur Aggressionserhöhung und damit auch zur möglichen Eskalation bei, indem er selber ein Messer dabei hatte und zudem dem Opfer zwei Ohrfeigen verabreichte, nachdem dieses behauptet hatte, nicht mehr Geld oder Wertsachen zu besitzen.

Willensrichtung und Beweggründe: Die Täter handelten direktvorsätzlich und mit der Absicht auf persönliche Bereicherung, was sich neutral auswirkt.

Vermeidbarkeit: Die Fähigkeit, die Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts zu vermeiden, war voll erhalten und gibt keinen Anlass zu einer Korrektur der Einschätzung des Verschuldens.

11.2.3 Bewertung des Verschuldens

Das Verschulden von A. _____ ist innerhalb des Strafrahmens zwischen 2 und 20 Jahren noch im leichten Bereich anzusiedeln. Dem entspricht mit Blick auf den Strafraumen einerseits und die bisherige Praxis der Strafzumessung in solchen Fällen, die nur in aussergewöhnlichen seltenen Fällen 10 Jahre übersteigt, eine Strafe im Bereich zwischen 3 – 4 Jahren, wobei der Umstand, dass A. _____ nicht aktiv zum hauptsächlichen Qualifikationsumstand beitrug, zu eine Minderung in den Bereich von ca. 42 Monaten Freiheitsstrafe als Tatverschuldensstrafe führt.

Folgende Überlegung mag dies verdeutlichen: Ein leichtestmöglicher Fall eines Raubes unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit müsste aus einer minimalinvasiven und kurzen Einwirkung auf das Opfer bestehen (Bsp. nachts in abgelegenen Gelände eine geladene, aber gesicherte Schusswaffe auf das zufällig vorbeigehende Opfer richten), auf eine wenig grosse Beute gerichtet sein und allein und spontan durchgeführt werden, ohne dass dem Opfer weitere Verletzungen angedroht werden oder das Opfer überhaupt verletzt oder geschlagen wird. Dafür wäre beim nicht geständigen Täter eine Strafe von ca. 3 Jahren Freiheitsstrafe auszusprechen. Wäre der Täter von Anfang an geständig und würde grosse Schritte zur Wiedergutmachung des Unrechts unternommen haben (z.B. Teilrückzahlung des Schadens, echte Entschuldigung beim Opfer etc.), könnte ihm aus Reue und Geständnis ein Rabatt von ca. einem Drittel gewährt werden, womit die Minimalstrafe im Strafraumen erreicht wäre.

11.2.4 Strafart

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass unabhängig von den Täterkomponenten für den Raub nur eine Freiheitsstrafe in Frage kommt.

11.3 *Strafe für die übrigen Delikte*

11.3.1 Tatkomponenten

Bezüglich der Strafe für die Sachbeschädigung und den Hausfriedensbruch kann im Wesentlichen auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, die zu Strafen von 15 bzw. 40 Strafeinheiten kommt (pag. 1895).

11.3.2 Strafart

Bei der Wahl der Strafart hat sich die Vorinstanz auf den sachlichen Zusammenhang zum Raub berufen und für Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs ebenfalls eine Freiheitsstrafe vorgesehen.

Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid BGE 144 IV 217 unter Hinweis auf den Gesetzgeber auch nach der Änderung des Sanktionenrechts ausdrücklich am Prinzip der Zulässigkeit einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen unter Anwendung der konkreten Methode fest (E. 3.3.4 und 3.5.4). Gleichzeitig bestätigte es grundsätzlich die Zulässigkeit von Ausnahmen von der konkreten Methode im Einzelfall gemäss seiner jüngeren Rechtsprechung (E. 2.4 mit Hinweisen und E. 4.3), so wenn - unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Rahmen

von Art. 41 StGB - bei der Bildung einer Gesamtstrafe als Einsatzstrafe für die schwerste Straftat eine Freiheitsstrafe festgesetzt und deren Dauer für die weiteren Delikte angemessen erhöht wird, oder wenn verschiedene Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E 1.2.2). Nach diesem Grundsatzentscheid bekräftigte das Bundesgericht in Folgeentscheiden teilweise die Zulässigkeit der genannten Ausnahmen von der konkreten Methode (Urteile des Bundesgerichts 6B_1216/2017 vom 11. Juni 2018 E. 1.1.1; 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E 1.2.2), hielt teilweise aber auch fest, Art. 49 Abs. 1 StGB sehe keine entsprechenden Ausnahmen vor (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 sowie Urteil des Bundesgerichts 6B_884/2018 vom 5. Februar 2019 E. 1.1.2).

Vorliegend sind die Sachbeschädigung und der Hausfriedensbruch ohne Zweifel zeitlich und sachlich derart eng mit dem qualifizierten Raub verknüpft, dass sich die Delikte nicht sinnvoll auftrennen lassen, weshalb für diese im Sinne der genannten Ausnahme von der konkreten Methode ebenfalls eine Freiheitsstrafe auszufällen ist.

Doch selbst bei Anwendung der konkreten Methode kommt nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip für die Sachbeschädigung und den Hausfriedensbruch einzig eine Freiheitsstrafe als zweckmässige Strafart in Betracht. Die mit Urteil der regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau ausgefallte Geldstrafe von immerhin 170 Tagessätzen vermochte bei A._____ angesichts des vorliegend zu beurteilenden einschlägigen Rückfalls offensichtlich keinerlei abschreckende Wirkung zu entfalten. Hinzu kommen die in E. 11.5 erwähnten weiteren Vorfälle, bei denen A._____ seine Beteiligung eingestand, wobei der Kammer insbesondere der Vorwurf wegen häuslicher Gewalt ins Auge springt, der weniger als ein Jahr zurückliegt. Die Kammer erachtet eine Geldstrafe daher als ungeeignet, um ihn in Zukunft von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Vielmehr erscheint eine Freiheitsstrafe auch für die Nebendelikte als einzig geeignete Strafart.

Damit ist die Strafe für die Sachbeschädigung auf 15 Tage Freiheitsstrafe und für den Hausfriedensbruch auf 40 Tage Freiheitsstrafe festzusetzen.

11.4 *Gesamtstrafe*

Nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist die Strafe für den Raub asperierend um 1 Monat Freiheitsstrafe zu erhöhen. Damit beträgt die Gesamtstrafe für A._____ 43 Monate Freiheitsstrafe.

11.5 *Täterkomponenten*

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen in der erstinstanzlichen Begründung verwiesen werden (pag. 1898).

Aktuell neu ist heute zu erwähnen, dass A._____ mittlerweile nach AH._____ zog, wo er derzeit mit seiner Partnerin zusammenlebt. Als Freizeitbeschäftigung gibt er Kochen, Sport, Familie, Einkaufen und Putzen an. Er verfügt über kein Vermögen und wird von der Y._____ [religiöse Organisation] mit mo-

natlich CHF 280.00 unterstütz. Die Wohnungsmiete wird durch den Sozialdienst Z._____ (Anteil Partnerin) und durch die Y._____ [religiöse Organisation] (Anteil A._____) bezahlt (pag. 2145).

Dies alles wirkt sich neutral auf die Strafe aus.

Das Verhalten von A._____ nach der Tat und im Strafverfahren war einerseits geprägt von seinem grundsätzlichen Geständnis, das letztlich dazu führte, dass sein Mittäter C._____ ermittelt und damit auch der Raubüberfall z.N. von M._____ aufgeklärt werden konnte. Auch wenn das Geständnis teilweise beschönigend ausfiel (wollte das Messer in der Wohnung immer eingeklappt im Sack getragen haben, was nach Angaben des Opfers gerade nicht zutrifft), wirkt sich dies deutlich mindernd auf die Strafe aus.

Das gleiche gilt für die Bemühungen von A._____, sich zu bessern und sein Leben in den Griff zu bekommen. So habe er gemäss dem Bericht von med. pract. H._____ vom 17. Juli 2019 (pag. 2160 f.) insgesamt 53 Sitzungen einer störungs- und deliktsorientierten Therapie besucht und erfolgreich das Training sozialer Fertigkeiten (Reasoning & Rehabilitation 2; Gruppenprogramm) abgeschlossen. Er sei freiwillig und motiviert zu den Therapiesitzungen erschienen und habe sich gleich zu Beginn der Behandlung intensiv mit seinen kriminogenen Faktoren (z.B. geringe Frustrationstoleranz und Alkoholproblematik) auseinandergesetzt. Zudem habe er seinen Lebenswandel verändert und sei familienorientiert geworden. Ihm sei der Aufbau einer stabilen Lebensgrundlage für seine Familie sehr wichtig. A._____ sei zwar nach wie vor auf ein unterstützendes Setting angewiesen. Allerdings habe sich seine Stabilität verbessert, weshalb die Therapiesitzungen hätten ausgedünnt werden können. In den Monaten vor der Berichterstattung sei A._____ etwas unzuverlässig geworden, was die Termineinhaltung anbelange. Allerdings sei er geschwächt gewesen aufgrund des Ramadans und vor kurzem Vater geworden. Ansonsten sei A._____ in der Regel gut erreichbar und zuverlässig gewesen.

Auch gemäss dem Verlaufsbericht Bewährungshilfe vom 18. Juli 2019 (pag. 2134 ff.) habe festgestellt werden können, dass die Lebensbereiche von A._____ aktuell als stabil angesehen werden könnten. Er thematisiere in den zu einem grossen Teil freiwilligen Gesprächen verschiedene alltägliche und seine Integration in die Schweiz betreffende Themen. Dabei gehe es beispielsweise um die Rolle von Mann und Frau, die schriftliche Kommunikation mit dem Zivilstandesamt oder seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Sozialdienst. Er frage um Rat, bringe seine Argumente in die Diskussion ein und weise wiederholt darauf hin, dass er in der Schweiz noch viel lernen könne. Weitere Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und eine Weiterführung der Therapie könnten auch zukünftig als stabilisierende Faktoren gewertet werden. Die Bereitschaft zur freiwilligen Zusammenarbeit gebe einen Hinweis darauf, dass A._____ zukünftig deliktsfrei leben wolle. Er habe sich an die vereinbarten Termine gehalten, die im letzten Jahr monatlich stattgefunden hätten. Falls er einen Termin nicht halten können, so habe er dies in den meisten Fällen frühzeitig gemeldet. Er sei stets ausgesprochen höflich gewesen. Er habe erhöhten Stress und Herausforderungen in Zusammenhang mit der Arbeitssuche und Sorgen bezüglich der bevorstehenden Berufungs-

verhandlung während den Gesprächen auf Nachfrage thematisieren können. Dies stelle einen klaren Fortschritt dar.

Im Weiteren zeigte A._____ seine Bereitschaft, den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen (pag. 2316 Z. 97 f.) und entschuldigte sich anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung bei allen Betroffenen (pag. 2340).

All diese Umstände wirken sich strafmindernd aus.

Dagegen erliess die Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau am 11. August 2016 gegen A._____ einen Strafbefehl wegen Nötigung, Raufhandels und einfacher Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand und bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 170 Tagessätzen bei einer Probezeit von 2 Jahren. Dieses Verfahren verfehlte seine Wirkung vollkommen, beging er doch bereits sieben Monate nach dem Vorfall bzw. zwei Monate nach dem ergangenen Strafbefehl den hier zu beurteilenden qualifizierten Raub. Dabei ist nicht zu verkennen, dass A._____ auch im ersten Fall ein Klappmesser zum Einsatz brachte und damit seinem Widersacher zwei Messerstiche beibrachte. Er befindet sich deshalb im Rückfall, der zeitlich und sachlich einschlägig ist. Dies wirkt sich deutlich erhöhend aus.

Des Weiteren liess sich A._____ schon am 18. September 2016 in Bern (Verfahren BM 16 38267, pag. 2164 ff.) und am 12. August 2017 in Thun (Verfahren O 17 9151, pag. 2248 ff.) erneut in umfassende Raufhändel ein, bei denen er nach den bisherigen Akten eine aktive Rolle führte. Beide Verfahren sind in Bern (Untersuchung wegen einfacher Körperverletzung) und Thun (Untersuchung wegen Angriffs) bei der Staatsanwaltschaft hängig und werden nächstens beurteilt bzw. zu Anklage gebracht. Bezüglich des Vorfalls vom 18. September 2016 in Bern hat A._____ seine Beteiligung eingestanden (pag. 2213 Z. 51 ff.), bezüglich des Vorfalls vom 12. August 2017 in Thun bestreitet er, involviert gewesen zu sein (pag. 2275 Z. 180). In der Zeit vom 27. bis 29. September 2016 kam es ferner zu drei weiteren Vorfällen, bei denen A._____ einfache Körperverletzung, Verleumdung, Beschimpfung etc. vorgeworfen wird. Die einfache Körperverletzung und die Beschimpfungen gab A._____ zu (pag. 2027 [CD] S. 86 ff.). Das Verfahren endete schliesslich mit einem Vergleich (pag. 2309 Z. 225 f.). Am 20. Oktober 2018 ging bei der Kantonspolizei Thurgau eine Meldung wegen häuslicher Gewalt ein, da A._____ angeblich seine Partnerin geschlagen habe. A._____ bestreitet dies. Er habe seine Freundin nur gestossen bzw. gepackt oder «geschüpft» (pag. 2027 S. 315 ff.; pag. 2305 Z. 46; pag. 2309 Z. 235), worauf diese die Polizei verständigt habe. Als die Polizei eintraf, war die Geschädigte in einem Zimmer am Weinen und A._____ laut am Schimpfen und sehr aufbrausend (pag. 2027 S. 318). Gegenüber der Polizei wiederholte A._____ mehrfach, dass in der Beziehung zwischen ihm und seiner Partnerin er der Mann sei (pag. 2027 S. 326; pag. 2309 Z. 235 ff.). Auslöser der Auseinandersetzung war offenbar, dass seine Partnerin ihm am Abend zuvor auf «WhatsApp» nicht mehr geantwortet hatte. A._____ kontaktierte daraufhin mehrfach die Mutter und Schwester seiner Partnerin und suchte sie bei ihr zu Hause auf (pag. 2027 S. 320; pag. 2309 Z. 240 ff.).

Für all diese Verfahren gilt für A._____ die Unschuldsvermutung, weshalb ihm keine straf erhöhenden Rückfälle angerechnet werden können. Unabhängig von der strafrechtlichen Würdigung muss jedoch das Verhalten, das er eingestanden hat (insbesondere Schlagen ins Gesicht [pag. 2213 Z. 72 f.], einfache Körperverletzung [pag. 2027 S. 89], Stossen seiner Partnerin [pag. 2309 Z. 235]), negativ ins Gewicht fallen.

Die übrigen Täterkomponenten wirken sich neutral aus.

Der Geständnisrabatt, die Schadensdeckung sowie die 53 Therapiesitzungen, alles insgesamt deutlich mindernd wirkende Täterkomponenten, werden zu einem erheblichen Teil wieder vom flagranten und einschlägigen Rückfall sowie seinem eingestandenen Verhalten während der genannten Vorfälle egalisiert. Eine Gesamts- trafe in der Grössenordnung von 36 Monaten Freiheitsstrafe ist angemessen.

11.6 *Teilbedingter Strafvollzug*

Mit Blick auf die Berichte von pract. med. H._____ und der BVD liegt bei A._____ eine günstige Prognose vor. Allerdings waren der Vorinstanz die zusätzlichen nunmehr im Strafregister verzeichneten Verfahren nicht bekannt. Daraus ergibt sich, dass A._____ am 12. August 2017, also ca. 4 Monate nach Entlassung aus der Untersuchungshaft, wieder in eine Schlägerei verwickelt war (Dossier O 17 9151). Dort wird er belastet, mit einer Fahrradkette auf eine Person eingeschlagen zu haben, was er bestreitet. Deshalb darf dieses neue Verfahren nicht zu seinen Ungunsten verwertet werden. Eingestanden hat A._____ jedoch, am 18. September 2016 jemanden geschlagen, am 29. September 2016 jemanden am Körper verletzt und am 20. Oktober 2018 seine Ehefrau gestossen zu haben (siehe oben, E. 11.5).

Dazu kommt die Anwendung der Mischrechnung, indem der bedingte Vollzug der Geldstrafe vom 11. August 2016 widerrufen wird (zum Widerrufsverfahren siehe Ziff. V).

Die Bestimmung des bedingten/unbedingten Teils der Strafe ist nach dem verschulden (leicht – mittel – schwer) und der Prognose (sehr gut – günstig – nicht ungünstig) vorzunehmen. Das Verschulden von A._____ ist leicht, die Prognose nicht ungünstig. Maximal 18 Monate und minimal 6 Monate der Strafe dürfen unbedingt ausfallen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Damit sind 12 Monate zu vollziehen und 24 Monate mit einer Probezeit von 4 Jahren aufzuschieben.

Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 44 Abs. 2 StGB). Vorliegend scheint es zweckmässig, längstens während der Dauer der Probezeit, mindestens aber solange therapeutisch indiziert, die begonnene ambulante Therapie bei med. pract. H._____, AA._____, oder bei einer anderen geeigneten Fachperson weiterzuführen.

11.7 *Konkretes Strafmass*

A._____ ist deshalb zu verurteilen zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten.

Davon sind 12 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 24 Monaten ist der Vollzug aufzuschieben und die Probezeit auf 4 Jahre festzusetzen. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 111 Tagen und Sicherheitshaft von 36 Tagen ist auf den zu vollziehenden Teil anzurechnen. Die am 3. April 2017 angeordneten Ersatzmassnahmen (Verpflichtung, bei Eltern zu wohnen, Arbeitsintegrationsprogramm, Bewährungshilfe, ambulante Therapie bei med. pract. H._____, AA._____) sind im Umfang von 9 Tagen anzurechnen.

Des Weiteren wird A._____ die Weisung erteilt, längstens während der Dauer der Probezeit, mindestens aber solange therapeutisch indiziert, die begonnene ambulante Therapie bei med. pract. H._____, AA._____, oder einer anderen geeigneten Fachperson weiterzuführen.

12. **Strafzumessung bei C._____**

12.1 *Allgemeines*

C._____ wird wegen mehrfachen Raubes, Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung schuldig gesprochen. Es liegt damit Deliktsmehrheit vor. Daher sind zuerst die hypothetische Strafe und die Strafart für die einzelnen Delikte zu bestimmen. Bei Gleichheit der Strafarten ist die Strafe für die schwerste Tat zu asperieren (Art. 49 Abs. 1 StGB).

12.2 *Strafe für den qualifizierten Raub vom 12. Oktober 2016*

12.2.1 Zum Strafraumen

Es kann auf E. 11.2.1 oben verwiesen werden.

12.2.2 Tatkomponenten

Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts: betreffend, kann auf die Ausführungen zu A._____ (vorne E. 12.2.2) verwiesen werden.

Verwerflichkeit des Handelns: Wie bei A._____ wirkt hier das organisierte Zusammenwirken erhöhend. Im Unterschied zu A._____ war C._____ aber der Wortführer, hatte den Lead beim Überfall und überhaupt die Initiative dazu. Er war es, der E._____ derart aggressiv mit dem Messer angriff, dass der Raub als qualifiziert angesehen werden muss. Das wirkt sich erhöhend aus.

Willensrichtung und Beweggründe: Die Täter handelten direktvorsätzlich und mit der Absicht auf persönliche Bereicherung, was sich neutral auswirkt.

Vermeidbarkeit: Die Fähigkeit, die Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts zu vermeiden, war voll erhalten und gibt keinen Anlass zu einer Korrektur der Einschätzung des Verschuldens.

12.2.3 Bewertung des Verschuldens

Das Verschulden von C._____ innerhalb des Strafraumens zwischen 2 und 20 Jahren auch noch im leichten Bereich anzusiedeln. Angesichts des persönlichen

Tatbeitrags von C._____ entspricht dies mit Blick auf den Strafraum und die bisherige Praxis der Strafzumessung in solchen Fällen einer Strafe von 48 Monaten Freiheitsstrafe.

12.2.4 Strafart

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass unabhängig von den Täterkomponenten für den Raub nur eine Freiheitsstrafe in Frage kommt.

12.2.5 Täterkomponenten

Zum *Vorleben und den persönlichen Verhältnissen* kann auf die zutreffenden Erwägungen in der erstinstanzlichen Begründung verwiesen werden (pag. 1896 f.). Dies alles wirkt sich neutral auf die Strafe aus.

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren: C._____ weilte seit seiner Verhaftung in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft und im vorzeitigen Strafvollzug. Insgesamt weilte er in drei verschiedenen Justizvollzugsanstalten: dem Regionalgefängnis Thun (siehe Bericht vom 5. November 2017, pag. 1310 ff.), dem Regionalgefängnis AG._____ (siehe Berichte vom 7. November 2017 und 30. April 2018, pag. 1317 f. und 2030 f.) und der Justizvollzugsanstalt Thorberg (siehe Bericht vom 25. Juli 2019, pag. 2156 ff.). Die jeweiligen Vollzugsberichte enthalten durchaus positive Ansätze zu C._____. So wird beispielsweise sein Verhalten als «anständig und angepasst» (pag. 2030) bzw. «generell freundlich und respektvoll» (pag. 2156) oder «vorbildlich» (pag. 2158) beschrieben und die Qualität seiner Arbeit sei «gut» (pag. 2030) bzw. «über dem Durchschnitt» (pag. 2157). Die positiven Berichte werden jedoch durch mehrere Disziplinarverstösse getrübt. In Thorberg baute sich C._____ eine Steinschleuder (pag. 2156). In AG._____ wurde er beim Drogenkonsum erwischt (pag. 2030). In Thun verursachte er mehrere Sachbeschädigungen und versuchte, selber Alkohol herzustellen. Die Akten geben namentlich überfolgende Vorfälle Auskunft (pag. 1312):

[AK._____] machte mich vor dem retour Spazieren darauf aufmerksam, dass in der Zelle 10.035 ein Holzstuhl demoliert unter dem Bett versteckt sei.

Ich ging daraufhin kurz in die Zelle um den Stuhl zu entfernen, bevor die Insassen vom Spazieren retour kamen. Als ich den Stuhl aus der Zelle nahm, machte ich kurz eine kleine Sichtkontrolle, nebst der Unordnung und genauerem Hinsehen fand ich bei Hr. AB._____ und Hr. C._____ auf dem Korpus unter den Kleidern diverse Schrauben, Arretierbügel, Feder und Schloss vom Bett. Beim Fenster gibt es Anzeichen, dass versucht wurde, dieses mit Gewalt aufzuhebeln.

Das Velo, das auf der Zelle ist, diente wahrscheinlich als Hebel (Lenker). Bei der Metall Abdeckplatte zur Bibliothek wurde Silikonfuge rausgerissen. Bei der Deckenlampe fehlte eine Schraube sowie Metallbügel der Abdeckung. [...]

und (pag. 1316):

03.05.17

Bei der Wäscherückgabe durch AC._____. Wurde bei der genannten EP in der Zelle ein Becher mit eingelegtem Brot zur Herstellung eines nicht bewilligten Getränks festgestellt. AC._____. Unter Anwesenheit von Werkmeister und dem Schreibenden wurde Herr C._____ mit diesem Fund

konfrontiert und ihn bei wiederholtem Produzieren eines solchen oder ähnlichen Getränks die Arbeit, welche er seit dem 20.04.2017 nachgeht, entzieht. Er war anständig und geständig und versprach uns, dies nicht mehr zu machen.

27.06.17

Wegen den jüngsten Vorkommnissen, div. Sachbeschädigungen, darunter auch Material aus der Bibliothek, wird Herr C._____ bis auf weiteres die Nutzung der Bibliothek verwehrt. Zudem wird er bis auf weiteres aus der Liste der Auxilia-Sprachschule gestrichen.

01.08.17

Beim Entfernen des Kehrrichts der Zelle [Zellenummer] (da keine Zellenreinigung aufgrund 1. August) fand ich beim Abfalleimer, versteckt unter dem Abfallsack, zwei Flaschen mit selbst hergestellter Flüssigkeit. Die beiden Flaschen waren nebst der Flüssigkeit mit einem grossen Teil Brot und Obst gefüllt. So versuchten die Insassen Alkohol herzustellen. Als ich die Insassen C._____, H.A. und M. darauf ansprach, taten alle so, als ob sie nicht wüssten, woher diese Flaschen stammen.

25.08.17

In der Nacht wurden er und seine 2 Kollegen aus der Mehrfachzelle wegen Ruhestörung verwarnt. Da Herr C._____ seit seinem Eintritt mehrmals negativ aufgefallen ist, habe ich angeordnet, dass er in eine Einzelzelle einer anderen Abteilung verlegt wird.

Sodann wird C._____ zwar tatsächlich wie von der Verteidigung behauptet eine überdurchschnittliche Arbeitsqualität attestiert. Gleichzeitig wird aber auch festgehalten, dass sein Arbeitstempo noch nicht auf dem gleichen Niveau ist (pag. 2157).

Insgesamt fällt sein Verhalten während des Strafvollzugs aufgrund dieser Umstände neutral ins Gewicht.

C._____ bestritt des Weiteren ein Jahr lang in sieben Befragungen, ein Messer beim Raub in L._____ dabei gehabt zu haben, um dies dann anlässlich der Hauptverhandlung am Rande zuzugeben. Wirkliche Reue sieht anders aus, dafür kann es keinen Geständnisrabatt mehr geben.

Immerhin hat sich C._____ bei E._____ entschuldigt und diesen für den angerichteten Schaden entschädigt, was sich strafmindernd auswirkt.

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten somit leicht strafmindernd aus.

12.2.6 Strafe für den Raub vom 12. Oktober 2016

Damit reduziert sich die Strafe von 48 um 3 auf 45 Monate Freiheitsstrafe.

12.3 *Strafe für den Raub vom 23. August 2016*

12.3.1 Allgemeines

Der Strafraum für den einfachen Raub beträgt mindestens 180 Tagessätze Geldstrafe oder 6 Monate bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 140 Ziff. 1 aStGB).

12.3.2 Tatkomponenten

Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts: Auch hier wirkt sich das nächtliche Eindringen in das Schafzimmer des Opfers durch das

Fenster erhöhend aus. Die Beute war nicht gross (ca. CHF 500.00), aber der Diebstahlswille auf möglichst hohe Beträge gerichtet, was sich neutral auswirkt.

Verwerflichkeit des Handelns: Die Täter erscheinen zu Dritt im Schlafzimmer des Opfers und überraschten es im Schlaf, was sich erhöhend auswirkt. Demgegenüber ist die gewalttätige Einwirkung auf das Opfer eher neutral einzuschätzen (höchstens leichte Körperverletzung). Immerhin wurde dem Opfer aber die Nase gebrochen, was sich C._____ anrechnen lassen muss. Ein spezieller Tatbeitrag von C._____ kann nicht ausgemacht werden.

Willensrichtung und Beweggründe: wirken sich ebenfalls neutral aus.

Vermeidbarkeit: Die Fähigkeit, die Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts zu vermeiden, war voll erhalten und gibt keinen Anlass zu einer Korrektur der Einschätzung des Verschuldens.

12.3.3 Bewertung des Verschuldens

Das Verschulden von C._____ innerhalb des Strafrahmens zwischen 6 Monaten und 10 Jahren bewegt sich im leichten bis mittleren Bereich. Mit Blick auf Strafraumen und Praxis der Strafzumessung in solchen Fällen ergibt sich eine Verschuldensstrafe von ca. 20 Monaten Freiheitsstrafe.

12.3.4 Täterkomponenten

Es kann auf die obigen Erwägungen zu den Täterkomponenten verwiesen werden. Im Unterschied zum Fall L._____ bestreitet C._____ die Tat in Bern vollumfänglich, entschuldigte sich beim Opfer nicht und leistete keinen Schadenersatz.

Die Täterkomponenten wirken sich neutral aus.

12.3.5 Strafe für den Raub vom 23. August 2016

Die Kammer hält eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten für angemessen. Davon sind 13 Monate zur Einsatzstrafe von 45 Monaten für den Raub in L._____ vom 12. Oktober 2016 zu asperieren, was eine Strafe von 58 Monaten Freiheitsstrafe ergibt.

12.4 *Strafe für die übrigen Delikte*

Zu asperieren wären nunmehr noch die Strafen für die Sachbeschädigung und den Hausfriedensbruch. Die Kammer liegt jedoch bei ihrer Strafzumessung nach Bewertung der Schuldsprüche wegen der beiden Raubdelikte bereits höher als die erstinstanzlich ausgefallte Freiheitsstrafe von 55 Monaten. Aufgrund des Verschlechterungsverbots erübrigen sich daher weitergehende Ausführungen und es ist eine Freiheitsstrafe von 55 Monaten auszufallen

12.5 *Konkretes Strafmass*

C._____ ist deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 55 Monaten unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 377 Tagen (20. De-

zember 2016 – 31. Dezember 2017) zu verurteilen. Zudem ist festzustellen, dass C._____ die Strafe am 1. Januar 2018 vorzeitig angetreten hat (pag. 2029).

V. Widerrufsverfahren A._____

Die Vorinstanz verkennt die Mischrechnungspraxis: Die nicht ungünstige Prognose für den (teil)bedingten Vollzug wird u.a. gerade damit begründet, dass das frühere Urteil widerrufen wird (wie im von der Vorinstanz erwähnten Fall SK 14 3 vom 12. August 2014). Das hat die Vorinstanz nicht gemacht. Dies ist entsprechend zu korrigieren.

Der A._____ mit Strafbefehl vom 11. August 2016 gewährte bedingte Strafvollzug für die Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu CHF 30.00 ist deshalb zu widerrufen.

VI. Landesverweisung

13. Obligatorische Landesverweisung

Nach dem Wortlaut des am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Art. 66a Abs. 1 Bst. c StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen Raubes (Art. 140 StGB) verurteilt worden ist, unabhängig von der Höhe der Strafe, für eine Dauer von fünf bis fünfzehn Jahren aus der Schweiz (BGE 144 IV 332 E. 3.1.3; BGE 144 IV 168 E. 1.4.1). Die Landesverweisung greift dabei nicht nur bei einer Verurteilung als Allein- und Haupttäter, sondern muss bei sämtlichen Täterschafts- und Teilnahmeformen ausgesprochen werden sowie unabhängig davon, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4).

Nach Art. 66a Abs. 2 StGB (sogenannte Härtefallklausel) kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn (erste kumulative Bedingung) diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (zweite kumulative Bedingung) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Das Gericht muss bei der Ausübung seines ihm durch Art. 66a Abs. 2 StGB übertragenen Ermessens die Verfassungsprinzipien respektieren. Sind die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt, verlangt das in Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip, von einer Landesverweisung abzusehen (BGE 144 IV 332 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B_598/2019 vom 5. Juli 2019).

Das Gesetz definiert weder, was unter einem persönlichen Härtefall zu verstehen ist noch bezeichnet es die bei der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Kriterien. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bietet sich zur Beurteilung eines Härtefalls grundsätzlich eine Orientierung an den Kriterien zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls gemäss Art. 31 der Verordnung über die Zulassung, den

Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit von Ausländern (VZAE; SR 142.020). Demgemäss ist insbesondere die Integration des Gesuchstellers, die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung durch den Gesuchsteller, die Familienverhältnisse, der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder, die finanziellen Verhältnisse sowie der Willen, am Wirtschaftsleben teilzunehmen und eine Ausbildung zu erlangen, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand sowie die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftstaat zu berücksichtigen. Da die Auflistung in Art. 31 VZAE nicht abschliessend ist, sind zudem die Wiedereingliederungsaussichten des Verurteilten mit einzubeziehen (BGE 144 IV 332 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B_598/2019 vom 5. Juli 2019 E. 4.2). Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2).

Bei der Beurteilung eines Härtefalls schreibt Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB des Weiteren vor, dass der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen sei, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Hierzu sind die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines Ausländers der zweiten Generation zu berücksichtigen. Diese nimmt an, dass der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung zwar mit besonderer Zurückhaltung vorgenommen werden muss, im Fall von schweren oder wiederholten Straftaten aber selbst bei einem in der Schweiz geborenen Ausländer, der sein ganzes Leben hier verbracht hat, nicht ausgeschlossen ist. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Intensität der Bindungen des Ausländers an die Schweiz und die Wiedereingliederungsschwierigkeiten in seinem Ursprungsland (BGE 144 IV 332 E. 3).

Aus der parlamentarischen Debatte geht hervor, dass der Gesetzgeber Ausnahmen von der obligatorischen Landesverweisung restriktiv regeln und das richterliche Ermessen im Einzelfall so weit wie möglich einschränken wollte (BGE 144 IV 332 E. 3). Es ist nicht zu verkennen, dass die neue Regelung strenger ist als die bisherige Praxis des ausländerrechtlichen Ausweisungsregimes. Das Bundesgericht ist daher nach einer ersten Stellungnahme dem parlamentarischen Willen gefolgt, die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative möglichst streng zu gestalten. Es erkannte, dass das Gesetz zweifellos eine restriktive Auslegung und Anwendung der Härtefallklausel verlangt. Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine Verweisung zwingend, es sei denn, besondere Umstände erlaubten, «ausnahmsweise» darauf zu verzichten. Das Absehen von der Landesverweisung hat mithin den Ausnahmefall zu bilden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3 f.). Bei der Orientierung an der Rechtsprechung zum Ausländerrecht ist folglich zu beachten, dass mit der Einführung von Art. 121 Abs. 3 – 6 BV und Art. 66a ff. StGB eine Verschärfung der bestehenden Ordnung beabsichtigt wurde (BGE 144 IV 332 E. 3).

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 der Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen. Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gilt nicht absolut: Liegt eine aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme im Schutz- und Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK, erweist sich diese als zulässig, falls sie gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht (Schutz der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten etc.) und verhältnismässig ist. Bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind folgende Elemente zu beachten: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie als Jugendlicher oder Erwachsener verübt wurde; (2) die Aufenthaltsdauer des Betroffenen im Land; (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser; (4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufnahmestaat und zum Herkunftsland; (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung. Keines dieser Elemente ist für sich allein ausschlaggebend; erforderlich ist eine Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall. Das Recht auf Schutz des Familien- und Privatlebens nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK gilt - in seiner verfahrensrechtlichen Tragweite - als verletzt, wenn keine umfassende, faire Interessenabwägung vorgenommen wird. Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3).

14. **Landesverweisung bei A._____**

14.1 *Argumentation der Vorinstanz*

Die Vorinstanz kam in Bezug auf A._____ zu folgender Gesamtbetrachtung (pag. 1913 f.):

A._____ ist erst seit kurzer Zeit in der Schweiz. Es kann entgegen den Ausführungen der Verteidigung nicht von einer tiefen Verwurzelung gesprochen werden. Zwar spricht A._____ bereits nach dieser kurzen Zeit sehr gut Deutsch, hat es jedoch nicht geschafft, vom Staat unabhängig zu leben bzw. deliktsfrei in der Schweiz zu leben. Der Umstand, dass seine Eltern und Geschwister in der Schweiz leben, fällt insofern ins Gewicht, als dass sie die Schweiz nach Beendigung des Bürgerkriegs voraussichtlich auch verlassen müssten. Den Hinweis, dass A._____ hier einer Arbeit nachgehe ist zwar berechtigt. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass dies erst im Rahmen der Ersatzmassnahmen, d.h. erst seit kurzer Zeit den Tatsachen entspricht.

Die schwierigen Verhältnisse im Heimatland, wo Bürgerkrieg herrscht, sind wie bereits erwähnt, im Rahmen des Vollzuges zu berücksichtigen und führen nicht automatisch zur Anwendung der Härtefallklausel.

Insgesamt geht das Gericht deshalb davon aus, dass die Landesverweisung für A. _____ nicht zu einem derart gravierenden Eingriff führen würde, als dass das Verlassen der Schweiz eine nicht hinnehmbare Härte darstellen würde. A. _____ hat mehrere Jahre in Syrien gelebt, spricht die Sprache und kennt die dortige Kultur. Eine Ausschaffung von A. _____ führt nicht zu Entwurzelung, wie bei einem in der Schweiz geborenen Ausländer der Fall wäre. Eine Gegenüberstellung der öffentlichen und privaten Interessen entfällt folglich.

Das Überwiegen des öffentlichen Interesses wäre aber nach Ansicht des Gerichts, auch bei Annahme eines Härtefalls, zu bejahen, da das Verschulden der von A. _____ ab dem 01.10.2016 begangenen Delikte (qualifizierter Raub, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch) - während laufender Probezeit - als eher hoch zu werten ist und von einer erheblichen Rückfallgefahr auszugehen ist. Zwar ging das Gericht vorliegend von einer nicht ungünstigen Legalprognose aus und gewährte A. _____ den teilbedingten Strafvollzug, doch bestehen auch gewisse Bedenken, weshalb die Probezeit auf drei Jahre angesetzt wurde. Nach wie vor ist demnach das öffentliche Interesse, die Schweiz vor weiteren Straftaten durch A. _____ zu schützen, gross.

14.2 *Argumentation der Verteidigung*

Rechtsanwalt B. _____ machte einen Härtefall geltend. Gemäss dem Urteil 6B_627/2018 vom 22. März 2019 müsse auch das Verschulden des Ausländers berücksichtigt werden, welches vorliegend gering sei. A. _____ habe sich zudem gut integriert. Er spreche gut Deutsch, sei an der Schweiz interessiert, diskutiere mit der Bewährungshilfe über Kulturdifferenzen, habe seine Familie hier sowie auch seine Ehefrau und ein Kind. Er arbeite und sei nicht von der Sozialhilfe abhängig. Seine Eingliederungschancen in die Schweiz seien daher positiv zu sehen. Demgegenüber sei eine Wiedereingliederung in Syrien nicht möglich. Er habe dort keine Perspektiven, es herrsche Bürgerkrieg, das Land sei zerstört und die Leute hätten nichts. Wenn die Vorinstanz ausführe, A. _____ und seine Familie seien nur vorläufig aufgenommen, so sei das zynisch. Zudem sei ein Verweis vorliegend nicht zielführend: A. _____ würde dadurch seinen Aufenthaltsstatus verlieren, könnte aber wegen der momentanen Lage in Syrien nicht ausgeschafft werden, zumal Syrien ohnehin keine Staatsangehörigen aufnehme, die nicht freiwillig zurückkehrten. Im Ergebnis könnte A. _____ nicht mehr arbeiten, müsste wieder Sozialhilfe beziehen und würde zu Hause untätig herumsitzen. Er würde wieder in die Illegalität getrieben.

Betreffend die Interessenabwägung merkte Rechtsanwalt B. _____ an, dass A. _____ zum Tatzeitpunkt sehr jung gewesen sei und sich seither zum Positiven gewendet habe. Es sei von einer günstigen Prognose auszugehen und er stelle kein Risiko für die Innere Sicherheit der Schweiz dar. Demgegenüber sei sein Interesse am Verbleib in der Schweiz sehr hoch. A. _____ habe alles getan, was möglich sei, um sich zu bessern. In Syrien hätte er keine Perspektiven, müsste ins Militär und damit in den Tod. Die Leute in Syrien würden Gras essen. In Syrien habe A. _____ nichts, in der Schweiz habe er alles.

14.3 *Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft*

Staatsanwältin AL._____ macht geltend, bei keinem der beiden Beschuldigten sei ein Härtefall gegeben. Die positive Prognose spiele nur im Rahmen der Interessenabwägung eine Rolle, nicht aber beim Härtefall, da die Landesverweisung an eine vergangene Tat anknüpfe und nicht an die Prognose. Im Übrigen seien die Erwägungen der Vorinstanz zutreffend. A._____ lebe mit seiner Freundin zusammen und habe ein Kind. Von einer Landesverweisung könne jedoch nicht einzig deshalb abgesehen werden, weil seit dem Delikt ein Kind gezeugt worden sei. Schliesslich verweist Staatsanwältin AL._____ auf die Renaja-Praxis im Ausländerrecht. Gemäss BGE 139 I 145 sei einem Ausländer nach bloss kurzer Aufenthaltsdauer und bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr in der Regel selbst dann kein Aufenthaltstitel mehr zu erteilen, wenn der schweizerischen Ehepartnerin die Ausreise nicht oder nur schwer zuzumuten sei. Wenn diese Praxis bereits früher gegolten habe, so müsse sie nach der Einführung von Art. 66a StGB, mit welchem eine Verschärfung der bisherigen Praxis beabsichtigt gewesen sei, erst recht gelten. Die erstinstanzlich ausgesprochene Landesverweisung sei daher zu bestätigen.

14.4 *Haltung der Kammer*

14.4.1 Vorbemerkungen

A._____ wird wegen qualifizierten Raubes, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs verurteilt. Mit dem Raub hat er ein Katalogdelikt nach Art. 66a Abs. 1 Bst. c StGB begangen, was nach Art. 66a Abs. 2 StGB in der Regel die obligatorischen Landesverweisung nach sich zieht.

Nachfolgend ist anhand der eingangs erwähnten Kriterien zu prüfen, ob bei A._____ allenfalls ein Ausnahmefall gegeben ist, d.h. erstens, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt (siehe nachfolgende E. 14.4.2) und zweitens, ob die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen von A._____ am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (siehe nachfolgende E. 14.4.3).

14.4.2 Härtefall

Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, beurteilt sich wie aufgezeigt in erster Linie anhand der Kriterien von Art. 31 Abs. 1 VZAE, d.h. nach der Integration des Ausländers in die Schweiz, seinen Familienverhältnissen, seinen finanziellen Verhältnissen, der Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz, seinem Gesundheitszustand sowie der Möglichkeiten der Wiedereingliederung in seinem Heimatstaat. Zudem sind die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Verurteilten miteinzubeziehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_598/2019 vom 5. Juli 2019 E. 4.2) und es ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2).

Integration in die Schweiz

Zunächst die Integration von A._____ zu beurteilen, worunter namentlich die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung fallen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE i.V.m. Art. 58a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20]).

In den 5 ½ Jahren, in denen sich A._____ nun in der Schweiz befindet, missachtete er mehrfach und teilweise in gravierender Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz. So wurde A._____ am 11. August 2016 wegen Nötigung, Raufhandels und qualifizierter einfacher Körperverletzung rechtskräftig verurteilt. Anlass waren Messerstiche im Rahmen einer Schlägerei. Bereits am 18. September 2016 liess er sich in Bern wiederum in einen umfassenden Raufhandel ein, wie er selber zugibt (pag. 2213 Z. 51 ff.). Er prügelte auf eine andere Person ein und wurde dabei selber verletzt. Das Verfahren ist zurzeit noch hängig (BM 16 38267). In der Zeit vom 27. bis 29. September 2016 kam es ferner zu drei weiteren Vorfällen, bei denen A._____ u.a. einfache Körperverletzung, Verleumdung und Beschimpfung vorgeworfen wurde. Die einfache Körperverletzung und die Beschimpfungen gab A._____ zu (pag. 2027 S. 89). Das Verfahren endete schliesslich mit einem Vergleich (pag. 2309 Z. 225 f.). Am 12. Oktober 2016 beging A._____ das Anlassdelikt, einen Raub unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit nach Art. 140 Ziff. 3 StGB. Die Strafandrohung dieses Delikts beträgt Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren, was ausserordentlich hoch ist. Offensichtlich erachtet der Gesetzgeber Gewaltdelikte als besonders verwerflich (Urteil 2C_108/2018 vom 28. September 2018 E. 4.3.3). Die Strafandrohung bei einem qualifizierten Raub ist namentlich höher als diejenige bei einer Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB), einer schweren Körperverletzung (Art. 122 aStGB) oder bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB). Dabei trifft es zwar zu, dass die Kammer das (relative) Verschulden von A._____ innerhalb dieses Strafrahmens als «leicht» beurteilt (siehe oben, E. 11.2.3). Nichtsdestotrotz verurteilt sie ihn aber zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten. Sein (absolutes) Verschulden wiegt damit wesentlich höher als in fast allen anderen Entscheiden, in denen das Bundesgericht bislang die Zulässigkeit einer Landesverweisung bejahte (vgl. beispielsweise die Urteile des Bundesgerichts 6B_1299/2017 vom 10. April 2018, 6B_1286/2017 vom 11. April 2018, 6B_1379/2017 vom 25. April 2018, 6B_296/2018 vom 13. Juli 2018, 6B_706/2018 vom 7. August 2018, 6B_612/2018 vom 22. August 2018, 6B_680/2018 vom 19. September 2018, 6B_659/2018 vom 20. September 2018, 6B_861/2018 vom 24. Oktober 2018, 6B_724/2018 vom 30. Oktober 2018, 6B_1027/2018 vom 7. November 2018, 6B_965/2018 vom 15. November 2018, 6B_907/2018 vom 23. November 2018, 6B_1079/2018 vom 14. Dezember 2018, 6B_1117/2018 vom 11. Januar 2019, 6B_1262/2018 vom 29. Januar 2019, 6B_1329/2018 vom 14. Februar 2019, 6B_143/2019 vom 6. März 2019, 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019, 6B_704/2019 vom 28. Juni 2019, 6B_598/2019 vom 5. Juli 2019, 6B_1043/2017 vom 14. August 2018, 6B_1070/2018 vom 14. August 2019, 6B_639/2019 vom 20. August 2019, 6B_814/2019 vom 18. September 2019). So weit ersichtlich, war einzig in den Ur-

teilen 6B_1192/2018 vom 23. Januar 2019, 6B_129/2019 vom 28. Mai 2019 und 6B_661/2019 vom 12. September 2019 das (absolute) Verschulden des Ausländers grösser als im vorliegenden Fall (es ging um Freiheitsstrafen von 84, 54 und 72 Monaten). Der Kammer ist kein Bundesgerichtsurteil bekannt, in welchem das Verschulden des Ausländers ebenso gross war wie im vorliegenden Fall und trotzdem von einer Landesverweisung abgesehen wurde. Zudem ist zu beachten, dass A._____ durch seine Tat die Voraussetzungen einer obligatorischen Landesverweisung gleich mehrfach erfüllte (wenngleich er aufgrund der Konkurrenzen nur wegen Raubs unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit verurteilt wird): So beging er mit dem qualifizierten Raub in L._____ ex lege auch einen qualifizierten Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 3 StGB (Art. 66a Bst. c StGB), einen einfachen Raub nach Art. 140 Ziff. 1 aStGB (Art. 66a Bst. c StGB), einen Diebstahl nach Art. 139 StGB in Verbindung mit Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB (Art. 66a Bst. d StGB) und eine strafbare Vorbereitungshandlung nach Art. 260bis Abs. 1 Bst. d StGB (Art. 66a Bst. l StGB). Im vorliegenden Urteil wurde zudem nicht geprüft, ob allenfalls auch die Voraussetzungen für eine Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB erfüllt wären (Art. 66a Abs. 1 Bst. g StGB). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Anlassdelikt um einen einschlägigen Rückfall handelte: A._____ wurde nur zwei Monate vor der Tat bereits wegen eines anderen Gewaltdelikts rechtskräftig verurteilt, in dessen Rahmen er einer anderen Person Messerstiche zufügte. Das von A._____ durch das Anlassdelikt verwirklichte Unrecht kann damit keineswegs mehr als gering bezeichnet werden. Im Gegenteil: Er missachtete in eklatanter Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz.

Auch die Frage, ob A._____ die Werte der Bundesverfassung respektiert, wirft nicht wenige Fragezeichen auf. Zwar geht aus dem Bericht der BVD vom 18. Juli 2019 hervor, dass A._____ mit seiner Bewährungshilfe verschiedene alltägliche und seine Integration in die Schweiz betreffende Themen besprochen habe, wobei es namentlich um die Rolle von Mann und Frau gegangen sei (pag. 2135). Dieser Bericht wird aber entscheidend durch die Meldung vom 20. Oktober 2018 wegen häuslicher Gewalt getrübt. A._____ gab an, er habe an jenem Abend seine Freundin gestossen bzw. gepackt oder «geschüpft» (pag. 2027 S. 315 ff.; pag. 2305 Z. 46; pag. 2309 Z. 235), worauf sie die Polizei verständigt habe. Als die Polizei eintraf, war die Geschädigte in einem Zimmer am weinen und A._____ laut am schimpfen und sehr aufbrausend (pag. 2027 S. 318). Gegenüber der Polizei wiederholte A._____ mehrfach, dass in der Beziehung zwischen ihm und seiner Freundin er der Mann sei (pag. 2027 S. 326; pag. 2309 Z. 235 ff.). Auslöser der Auseinandersetzung war offenbar, dass seine Partnerin ihm zuvor auf «WhatsApp» nicht mehr geantwortet hatte. A._____ kontaktierte daraufhin mehrfach die Mutter und die Schwester seiner Partnerin, fuhr zu ihr nach Hause und suchte sie dort auf (pag. 2027 S. 320; pag. 2309 Z. 240 ff.). Es mag nachvollziehbar sein, dass A._____ Trennungsängste verspürte, als seine Partnerin ihm nach einem Streit nicht mehr antwortete. Er legte im Anschluss jedoch ein Verhalten an den Tag, mit dem er seine Partnerin zu kontrollieren versuchte und dadurch ihre persönliche Freiheit missachtete (Art. 10 Abs. 2 BV). Zudem impliziert der Ausspruch «Ich bin der Mann in der Beziehung», dass A._____ die Situation mit ver-

tauschten Geschlechtern anders sehen würde, was nicht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung vereinbar ist (Art. 8 Abs. 3 BV). Wenngleich er schliesslich bestreitet, seine Partnerin geschlagen zu haben, so gibt er immerhin zu, gegen sie tätlich vorgegangen zu sein, womit er ihre körperliche Integrität missachtete (Art. 10 Abs. 2 BV). Neben diesem Vorfall zeigt des Weiteren auch das Anlassdelikt, dass A._____ wesentliche Grundwerte der Bundesverfassung nicht respektiert. Durch den begangenen Raub unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit missachtete er die Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 1 BV), den Schutz der Privatsphäre, insbesondere die Achtung der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 BV) und das Recht auf persönliche Freiheit, wobei das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit im Vordergrund steht (Art. 10 Abs. 2 BV). Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 10 Abs. 2 BV missachtete A._____ im Übrigen auch anlässlich der Verfälle vom 11. August 2016, 18. September 2016 und 27. – 29. September 2016.

Die sprachlichen Kenntnisse von A._____ sind positiv zu bewerten. Wie sich die Kammer anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung selber überzeugen konnte, spricht er gut Deutsch. Seine Einnahme konnte vollständig ohne Übersetzung durchgeführt werden, er verstand sämtliche Fragen und konnte ohne Probleme Antwort geben. Demgegenüber ist aus den Akten ersichtlich, dass A._____ mit seiner Familie in der Schweiz Arabisch spricht (pag. 1464 Z. 3).

Die Schule hatte A._____ während 10 Jahren in Syrien absolviert, in AG._____ besuchte er das 10. Schuljahr. Weitere Ausbildungen erfolgten nicht. A._____ arbeitet 2 Monate auf dem Bau, absolvierte dann mehrere Praktikas, bevor er sich dem Coiffeurberuf zuwandte und dort verschiedene Arbeitseinsätze leistete. Die Arbeitsverhältnisse mussten allerdings angeblich wegen zu wenig Kundschaft wieder aufgelöst werden. Nach längerem Abwägen verzichtete A._____ vorerst auf eine Lehre. Zurzeit liegt ihm ein Arbeitsvertrag der Coiffeurfirma I._____ in Kirchberg ab 1. Juli 2019 mit einem Arbeitspensum von 60% vor, das er nach Einarbeitungszeit auf 80 % erhöhen kann (siehe zum Ganzen den BVD-Bericht vom 18. Juli 2019, pag. 2134 ff.). Der Lohn beim momentanen Pensum von 60 % beträgt CHF 2'010.00. Das Geld geht direkt zum Sozialdienst der Y._____ [religiöse Organisation] und A._____ erhält davon CHF 600.00 – 650.00 für Essen und Trinken. Seine Frau machte ein Praktikum bei einem Kleiderladen, hörte aber damit auf, als sie schwanger wurde (pag. 2305 Z. 50 ff.). Der Umstand, dass A._____ über eine feste Anstellung verfügt, die er auf ein Pensum von 80 % ausdehnen kann, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Zu beachten ist allerdings, dass er bloss über einen geringen Lohn verfügt, mit dem er neben sich selber unmöglich auch noch seine (arbeitslose) Partnerin und sein neugeborenes Kind finanziell versorgen kann. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass weder er noch seine Partnerin eine berufliche Ausbildung absolviert haben. A._____ nimmt damit zwar am Wirtschaftsleben teil. Von einer stabilen Integration in die Arbeitswelt kann jedoch keine Rede sein. Vielmehr ist zu befürchten, dass der Staat für einen Grossteil der Kosten von A._____ und seiner Familie aufkommen muss.

Insgesamt ist A. _____ somit als wenig integriert zu bezeichnen. Zwar verfügt er über gute Sprachkenntnisse und eine feste Anstellung. Diese Umstände vermögen jedoch die eklatante Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die nach wie vor mangelnde Respektierung der Werte der Bundesverfassung sowie seine fehlende stabile Integration in die Arbeitswelt nicht aufzuwiegen.

Familienverhältnisse:

Des Weiteren sind die Familienverhältnisse von A. _____ zu beurteilen (Art. 31 Abs. 1 Bst. c VZAE). A. _____ wohnte zusammen mit seiner Familie vorerst in AD. _____ und ab 31. Mai 2015 in AE. _____. Am 11. Februar – 10. März 2016 zog er alleine nach AF. _____, dann wieder zurück nach AE. _____ zu den Eltern, ehe er am 4. August 2016 nach U. _____ zog. Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft am 2. April 2017 wohnte er als Auflage und Ersatzmassnahme wieder bei den Eltern in AE. _____ und zog dann per 16. August 2018 nach AG. _____ und am 30. November 2018 nach AH. _____. Dort wohnt er zurzeit mit seiner Freundin, mit der er seit Juli 2015 zusammen ist (vgl. Widerrufsakten Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau Einvernahme A. _____) und die im Jahr 2016 offenbar 16 Jahre alt wurde und mithin heute 19 Jahre alt sein dürfte. Mit dieser Freundin, eine in der Schweiz geborene Türkin, hat er seit dem 1. Juli 2019 ein Kind (Bericht Kapo pag. 2144 f. und Bericht BVD pag. 2135). Die zivilrechtliche Heirat ist geplant, eine Imam-Heirat sei vollzogen (pag. 2135).

Es befinden sich somit seine engsten Familienangehörigen, seine Partnerin sowie sein Kind in der Schweiz. Angesichts des oben erwähnten Vorfalls wegen häuslicher Gewalt scheint jedoch fraglich, wie stabil die Beziehung zu seiner Partnerin tatsächlich ist. Die Partnerin von A. _____ gab in diesem Zusammenhang gegenüber der Polizei an: «Ich möchte mich von ihm trennen» (pag. 2027 S. 321). Sie gab auch an, dass A. _____ sich vor dem Vorfall von ihr getrennt habe (pag. 2027 S. 320).

Finanzielle Verhältnisse:

Ferner sind die finanziellen Verhältnisse von A. _____ zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE). Zu den monatlichen Einkünften aus Arbeitserwerb kann auf die Ausführungen auf S. 62 f. verwiesen werden. Im Betreibungsregister sind Verlustscheine in Höhe von insgesamt CHF 1'164.75 eingetragen. Neu kommen die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in Höhe von CHF 14'165.45 sowie die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 4'000.00 hinzu. Ausserdem hat er die Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____ in Höhe von CHF 31'244.00 (erste Instanz) bzw. CHF 10'437.90 (obere Instanz) zu bezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Die finanziellen Verhältnisse von A. _____ sind daher als ausgesprochen schlecht zu bezeichnen.

Dauer der Anwesenheit in der Schweiz:

Des Weiteren ist die Dauer der Anwesenheit von A. _____ in der Schweiz zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 Bst. e VZAE). A. _____ reiste zusammen mit

seinen Eltern und drei Geschwistern sowie weiteren Verwandten am 29. Januar 2014 mit einem Visum für einen Verwandtschaftsbesuch beim Schwager in die Schweiz ein (offenbar aus Ägypten, da die Familie 2012 während ca. 2 Jahren in Ägypten weilte, wo A._____ ca. 1 Jahr als Coiffeur arbeitete, vgl. Widerrufsakten Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau, Einvernahme A._____ vom 18. März 2016). Am 5. Februar 2014 ersuchte dieser Schwager den Migrationsdienst des Kantons Bern um vorläufige Aufnahme seiner 15 eingereisten Angehörigen. In der Folge wurden diese mit Verfügung vom 15. April 2014 weggewiesen, aber weil die Wegweisung wegen Unzumutbarkeit nicht vollzogen werden konnte, vorläufig aufgenommen (pag. 2018 ff.). Asylgründe wurden nicht geprüft. A._____ kam also mit 16 ½ Jahren in die Schweiz und lebt hier nun seit ca. 5 ½ Jahren.

A._____ ist somit weder hier geboren noch aufgewachsen, hat drei Viertel seines Lebens in Syrien/Ägypten verbracht und verfügt über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz.

Gesundheitszustand:

Ein weiterer zu berücksichtigender Faktor ist der Gesundheitszustand von A._____ (Art. 31 Abs. 1 Bst. f VZAE). A._____ ist gemäss BVD Berichten grundsätzlich gesund. Er berichtet bei den Beratungsgesprächen allerdings in letzter Zeit von regelmässig wiederkehrenden Rückenschmerzen ohne medizinisch abgeklärten Hintergrund (pag. 2135). Seit dem 6. April 2017 befindet sich A._____ zudem in forensisch-therapeutischer Behandlung. Bis zum Juli 2019 hätten gemäss dem Bericht von med. pract. H._____ 53 Sitzungen stattgefunden (pag. 2160). Es gebe keine Hinweise auf Selbst- oder Fremdgefährdungen. Zwar sei A._____ noch auf ein unterstützendes Setting angewiesen (Therapie und Bewährungshilfe), aber seine Autonomie habe sich z.B. dank der Arbeit verbessert, weshalb die Therapiestunden auf ein 3-Wochen-Intervall hätten ausgedünnt werden können (pag. 2161).

A._____ ist somit weitgehend als gesund zu beurteilen, was gegen einen schweren persönlichen Härtefall spricht.

Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Heimatstaat:

Des Weiteren sind die Wiedereingliederungsmöglichkeiten von A._____ in Syrien zu beurteilen (Art. 31 Abs. 1 Bst. g VZAE). Gemäss dem SEM droht A._____ in Syrien keine Verfolgung (vgl. pag. 2018 ff.). Er spricht Arabisch, auch mit seiner Familie in der Schweiz (pag. 1464 Z. 3). Zudem wohnt die Familie seiner Mutter in Syrien, wenngleich in (momentan) prekären Verhältnissen. Die Wiedereingliederung von A._____ in Syrien, einem noch vor 10 Jahren verhältnismässig weit entwickelten Land, scheint somit durchaus möglich. Gerade junge Männer, die in Syrien aufgewachsen sind, können bei einem eventuellen Wiederaufbau des Landes mithelfen. Grundsätzlich sind sie es, die besser als alle anderen wieder zurückkehren können. Neue Perspektiven eröffnen sich für A._____ gegebenenfalls auch daraus, dass er in der Schweiz berufliche Erfahrungen sammeln und sich schulisch bilden konnte. Es kann sein, dass er in die Armee eingezogen wird, respektive Probleme erhalten wird, falls er sich weigern würde. Doch

ist dieser Aspekt letztlich für männliche Schweizer Bürger im Ansatz nicht anders. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte auch alleine leben kann, wie er dies bereits von Februar bis März 2016 in AF._____, von August 2016 bis April 2017 in U._____ und von August bis November 2018 in AG._____ tat (siehe oben). Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass eine Reintegration in Syrien möglich erscheint, falls der Zeitpunkt kommt, dass Syrer in ihr Land zurückkehren können. Einzig dieser Zeitpunkt kann massgebend sein (siehe dazu nachfolgend, E. 14.4.4).

Aussichten auf soziale Wiedereingliederung und Rückfallgefahr

A._____ besuchte seit dem Anlassdelikt 53 Therapiesitzungen (pag. 2160 f.), zeigte seine Bereitschaft, den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen (pag. 2316 Z. 97 f.) und entschuldigte sich anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverfahndung bei allen Betroffenen (pag. 2340). Aussichten auf eine soziale Wiedereingliederung in der Schweiz sind daher vorhanden. Mit Blick auf die Berichte von pract. med. H._____ und der BVD stellt die Kammer A._____ zudem eine nicht ungünstige Prognose (siehe oben, E. 11.6). Die von A._____ gemachten Fortschritte werden jedoch durch die Meldung wegen häuslicher Gewalt gegen Ende 2018 wieder in Frage gestellt.

Gesamtwürdigung

Selbstverständlich bedeutet jede Landesverweisung eine persönliche Härte für den Betroffenen. Das Gesetz verlangt jedoch nicht nur eine Härte, sondern eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren Lage noch als besonders hart ins Auge springt (einen «Ausnahmefall», Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3).

Eine solche Situation liegt bei A._____ gerade mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung nicht vor. Im Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 wurde der Härtefall bejaht bei einem in der Schweiz geborenen, hier aufgewachsenen und immer zusammen mit seiner Familie in der Schweiz wohnhaften Serben, mithin um eine Person, die als potentiell schwer betroffen im Gesetz direkt erwähnt wird (Art. 66a Abs. 2 letzter Satz). A._____ ist demgegenüber weder in der Schweiz geboren noch hier aufgewachsen, sondern hat stattdessen drei Viertel seines Lebens in Syrien/Ägypten verbracht. Erst mit 16 ½ Jahren begab er sich in die Schweiz, wobei er nach wie vor über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt.

In den 5 ½ Jahren, in denen sich A._____ mittlerweile in der Schweiz befindet, schaffte er es nicht, sich zu integrieren. Er missachtete mehrfach und teilweise in erheblicher Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz, respektiert nicht die Werte der Bundesverfassung und vermochte sich auch in die Arbeitswelt nicht stabil zu integrieren.

Eine Wiedereingliederung in Syrien scheint demgegenüber durchaus möglich. A._____ spricht Arabisch (hierbei handelt es sich sogar um die präferierte Sprache mit seiner Familie) und verfügt in Syrien über Familienangehörige (die zwar in die Schweiz kommen möchten [pag. 1465 Z. 2 f.], wohl aber wie seine El-

tern und die anderen Familienangehörigen kein Bleiberecht erhalten würden). Er ist zudem gesund und noch jung.

Für einen Härtefall sprechen seine hiesigen Familienverhältnisse: A._____ hat Frau und Kind in der Schweiz. Ausserdem leben seine engsten Familienangehörigen hier.

Doch auch diese Umstände sind zu relativieren. So verfügen seine Familienangehörigen über kein Bleiberecht in der Schweiz. Angesichts des oben erwähnten Vorfalles wegen häuslicher Gewalt ist zudem fraglich, wie stabil die Beziehung zu seiner Partnerin tatsächlich ist. Seine Partnerin gab gegenüber der Polizei beispielsweise an, dass sie sich von A._____ trennen wolle (pag. 2027 S. 321) und dass auch A._____ kurz vor dem Vorfall mit ihr Schluss gemacht habe (pag. 2027 S. 320). A._____ kann ferner mit seinem geringen Lohn und der 80 %-Stelle als Coiffeur neben sich selber kaum noch seine (arbeitslose) Partnerin und sein (neugeborenes) Kind finanziell versorgen. Vielmehr ist zu befürchten, dass der Staat zumindest für einen Teil der Kosten der Familie aufkommen müssen. Im Übrigen hat A._____ zum Kind zurzeit noch keine tiefe Beziehung aufnehmen können. Da es sich um ein Neugeborenes handelt und namentlich in der Schweiz noch nicht die Schule besucht, würde es im Falle einer Ausreise nach Syrien auch nicht aus seinem Umfeld gerissen. Es bleibt anzumerken, dass das Kind gezeugt wurde, nachdem A._____ das erstinstanzliche Urteil mit der dabei angeordneten Landesverweisung bereits bekannt war. Das stärkste Argument für einen schweren persönlichen Härtefall wurde somit von A._____ selber geschaffen. Seine Partnerin war damals gerade erst 18 Jahre alt geworden, die beiden hatten noch nicht zusammen gewohnt, sprachen teilweise bereits wieder von einer Trennung und noch am 20. Oktober 2018 musste die Kantonspolizei Thurgau zwischen den beiden wegen häuslicher Gewalt intervenieren. In einer solch instabilen Beziehung bei drohender Landesverweisung ein Kind zu zeugen, erweist sich im Hinblick auf das Wohl des nun geborenen Kindes als wenig verantwortungsbewusst. Es liegt daher kein Eingriff von grosser Tragweite in den Anspruch von A._____ auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vor, der einen schweren persönlichen Härtefall begründen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.1).

Die mangelhafte Integration von A._____, seine schlechten finanziellen Verhältnisse, die kurze Aufenthaltsdauer in der Schweiz, sein guter Gesundheitszustand sowie die vorhandenen Wiedereingliederungsmöglichkeiten in Syrien sprechen gegen die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls. Ein Härtefall i.S.v. Art. 66a Abs. 2 StGB liegt damit nicht vor.

14.4.3 Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB entfällt mangels schweren persönlichen Härtefalls. Doch selbst bei Annahme eines solchen würde die Interessenabwägung angesichts der bisherigen Rechtsprechung nicht zugunsten von A._____ ausfallen.

So ging im Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 die Interessenabwägung zugunsten des Beschuldigten aus, weil er eine versuchte Körperverletzung im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit begangen hatte und einen Raub ohne jeden Waffeneinsatz und nur mit konkludenter Androhung von Gewalt beging. Das Anlassdelikt bei A._____ ist – wie oben ersichtlich – mit einem qualifizierten Raubüberfall mit Messer von ganz anderer Natur und zeigt eine besondere Gefährlichkeit, wie die Gesetzesbestimmung von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB buchstäblich besagt (im Unterschied zum Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.6.1). A._____ gefährdete zudem auch in mehreren weiteren Vorfällen die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz (siehe oben, E. 14.4.2). Das öffentliche Interesse an der Landesverweisung ist daher hoch zu gewichten. Demgegenüber ist das persönliche Interesse von A._____ am Verbleib in der Schweiz als klein zu beurteilen, wie die Würdigung der Kriterien nach Art. 31 Abs. 1 VZAE in E. 14.4.2 zeigt: A._____ ist hier nur mangelhaft integriert, lebt in ausgesprochen schlechten finanziellen Verhältnissen, befindet sich erst seit kurzer Zeit in der Schweiz, ist jung und von guter Gesundheit und es sind Wiedereingliederungsmöglichkeiten in Syrien vorhanden.

Geht man davon aus, dass die Familienverhältnisse von A._____ einen schweren persönlichen Härtefall begründen würden (was die Kammer verneint), so ergäbe eine Interessenabwägung trotzdem, dass von der obligatorischen Landesverweisung nicht abgesehen werden könnte.

Nach der im Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.3 zitierten ausländerechtlichen Rechtsprechung – nach der sich die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB zu orientieren hat – sind bei einem Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK folgende Elemente zu beachten: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie als Jugendlicher oder Erwachsener verübt wurde; (2) die Aufenthaltsdauer des Betroffenen im Land; (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser; (4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufnahmestaat und zum Herkunftsland; (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung.

Vorliegend wurde A._____ wegen Raubes unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt. Wie bereits dargelegt, missachtete er damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz massiv (siehe oben, E. 14.4.2). Es gilt nochmals hervorzuheben, dass (1) A._____ ein Delikt beging, das der Gesetzgeber als besonders verwerflich erachtet (Urteil 2C_108/2018 vom 28. September 2018 E. 4.3.3) und das er mit einer Strafandrohung versah, die namentlich über derjenigen einer Vergewaltigung, einer schweren Körperverletzung und von sexuellen Handlungen mit Kindern liegt; dass (2) sein Verschulden innerhalb dieses Strafrahmens zwar leicht, in absoluter Hinsicht (Freiheitsstrafe von 36 Monaten) und verglichen mit anderen Fällen, in denen eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, jedoch sehr hoch ist; dass (3) A._____ durch seine Tat die Voraussetzungen für eine Landesverweisung gleich mehrfach erfüllte (zweimal Bst. c und je einmal Bst. d und l von Art. 66a StGB); und dass (4) es sich hierbei um einen ein-

schlägigen Rückfall handelte (A._____ wurde zwei Monate vor der Tat bereits wegen Gewaltdelikten verurteilt). A._____ beging die Tat zwar noch in jugendlichem Alter. Wie oben dargelegt (siehe zum Ganzen E. 14.4.2), sprechen aber sämtliche übrigen Kriterien klar gegen seinen Verbleib in der Schweiz: Er befindet sich erst seit 5 ½ und damit noch nicht lange in hier. Die Anlasstat liegt weniger als drei Jahre zurück. A._____ war bereits vor der Anlasstat mehrfach anderweitig gewalttätig geworden (Vorfälle vom 17. März 2016, 18. September 2016 und 27. – 29. September 2016) und ging nach der Anlasstat auch gegen seine Partnerin tätlich vor (Meldung wegen häuslicher Gewalt vom 20. Oktober 2018). Aktuell läuft gegen ihn das Strafverfahren O 17 9151, in welchem ihm Angriff vorgeworfen wird, was er jedoch bestreitet. A._____ spricht Arabisch, ist gesund, jung und verfügt über Familienangehörige in Syrien, weshalb ihm eine Wiedereingliederung dort möglich ist. In der Schweiz befindet er sich demgegenüber in ausgesprochen schlechten finanziellen Verhältnissen und hat offenbar Mühe, sich zu integrieren. Die Dauer der Landesverweisung von fünf Jahren ist absehbar. Die Voraussetzungen für einen Eingriff in Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind damit erfüllt.

Betreffend die Beziehung von A._____ zu seiner Partnerin im Besonderen kann im Übrigen sinngemäss auf die sogenannte «Reneja-Praxis» verwiesen werden, wonach ein Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK statthaft ist, wenn ein Ausländer, der mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet ist und erstmals oder nach bloss kurzer Aufenthaltsdauer um die Erneuerung seiner Bewilligung ersucht, im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren in der Regel selbst dann kein Aufenthaltstitel mehr zu erteilen ist, wenn der schweizerischen Ehepartnerin die Ausreise nicht oder nur schwer zuzumuten ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_626/2017 vom 12. Januar 2018 E. 5).

Vorliegend wurde A._____ zu 36 Monaten und damit zu einer Freiheitsstrafe weit über dem Richtwert von zwei Jahren verurteilt. Seine Partnerin ist keine Schweizerin, sondern Türkin. Und es geht auch nicht um die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, sondern um die Landesverweisung eines vorläufig aufgenommenen Ausländers, der über einen F-Ausweis verfügt. Mit Blick auf die Reneja-Praxis scheint die Landesverweisung von A._____ somit ohne weiteres verhältnismässig und mit Art. 8 EMRK vereinbar.

Schliesslich gilt es nochmals zu betonen, dass der Gesetzgeber mit der Einführung von Art. 121 Abs. 3 – 6 BV und Art. 66a ff. StGB eine Verschärfung der bestehenden Ordnung im Ausländerrecht beabsichtigte (BGE 144 IV 332 E. 3). Wenn also selbst nach der bisherigen Rechtsprechung im Ausländerrecht die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung trotz der Familienverhältnisse von A._____ zulässig ist, muss dies unter der Geltung von Art. 66a ff. StGB erst Recht zutreffen.

Das öffentliche Interesse an der inneren Sicherheit überwiegt damit klar das persönliche Interesse von A._____ am Verbleib in der Schweiz. Selbst bei Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls wäre daher eine Landesverweisung auszusprechen.

14.4.4 Vollzugshindernisse

Vollzugshindernisse stehen einer Landesverweisung nicht entgegen. Diese sind vielmehr im gegebenen Zeitpunkt von der gemäss Art. 66d Abs. 2 StGB zuständigen Behörde zu berücksichtigen. Dabei ist nicht das Sachgericht gemeint, sondern die für den Vollzug zuständige Administrativbehörde. Es kann hierzu integral auf die diesbezüglichen Ausführungen im Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 18 208 vom 27. Mai 2019 verwiesen werden (S. 25 f.):

Es stellt sich in erster Linie die Frage, ob ein Härtefall vorliegt, weil der Beschuldigte derzeit – aufgrund der dortigen Lage – nicht nach Syrien weggewiesen werden kann. Von zentraler Bedeutung ist also, ob die Vollzugsfrage bereits vor dem Sachgericht umfassend zu berücksichtigen ist (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 83.3: Der mögliche Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung laut Art. 66d StGB schliesst nicht aus, dass Vollzugshindernisse bereits bei der Anordnung der Landesverweisung durch das Strafgericht zu berücksichtigen sind.). Als Grundsatz kann zunächst festgehalten werden, dass der Gesetzgeber bei der Härtefallklausel hauptsächlich hier geborene und aufgewachsene Ausländer im Blickfeld hatte (sog. Secondos, Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Die Situation des Beschuldigten unterscheidet sich grundlegend von jener eines Secondos, welcher in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, die Schulen besucht hat, eine Ausbildung absolviert hat und beruflich integriert ist, wirtschaftlich auf eigenen Beinen steht und allenfalls eine Familie gegründet hat. Mithin sind auch die Kriterien insbesondere gemäss Art. 31 VZAE (Anwesenheitsdauer; familiäre Verhältnisse; Arbeits- und Ausbildungssituation [Finanzen]; Persönlichkeitsentwicklung; Grad der Integration; Gesundheitszustand, Resozialisierungschancen) nur bedingt vergleichbar mit der Situation eines Secondo. Dennoch können und sollen sie herangezogen werden. Der Beschuldigte ist erst seit gut fünf Jahren in der Schweiz. Von einer längeren Integration vor dem Delikt kann nicht die Rede sein. Bei straffälligen Secondos ist es in aller Regel umgekehrt. Sie haben sich zuerst integriert und in der Schweiz gelebt, und danach ein Delikt begangen. In diesem Kontext ist auf den Entscheid des zürcherischen Obergerichts SB170394 vom 16. Oktober 2018 einzugehen (bestätigt vom Bundesgericht mit Urteil 6B_1245 vom 20. Mai 2019): Das Obergericht hielt fest, dass der dortige Beschuldigte – ein Syrer – kein politischer Flüchtling sei, sondern in der Schweiz den Aufenthaltsstatus B habe. Es hielt fest, dass die Vorinstanz richtig erwogen habe, dass für eine Landesverweisung die Frage, ob eine Rückführung nach Syrien nach Verbüssung der Freiheitsstrafe aufgrund der dortigen politischen Situation möglich und zumutbar sei, nicht von Bedeutung sei. Es werde Sache der vollziehenden Behörde sein, dies im Zeitpunkt des Vollzuges abzuklären. Folglich sei für den Beschuldigten das Leben in Syrien nicht mit einer unverhältnismässigen Härte verbunden (E. VI. 3.3.2). Vorliegend wurde das Asylgesuch des Beschuldigten rechtskräftig abgewiesen. Er erfüllt die Flüchtlingseigenschaften nicht und ist aus der Schweiz weggewiesen worden (pag. 479.38). Im Urteil des Bundesgerichts 1B_334/2018 vom 30. Juli 2018 ging es ebenfalls um die Frage einer Landesverweisung eines Syrsers. In Erw. 5.2.2 hielt das höchste Gericht fest, das Obergericht des Kantons Solothurn habe zu Recht festgestellt, dass sich im jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen lasse, ob eine Ausschaffung nach Syrien vollzogen werden könne. In diesem Fall ging es um eine Haftprüfung; die Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen. Mit den Ausführungen der Vorinstanz bezüglich des Umstandes, dass erst nach Verbüssung der Strafe geprüft werden könne, ob eine Ausschaffung nach Syrien möglich sei, hat das Bundesgericht offensichtlich keine Mühe gehabt. Landesverweisungen von Syrern sind somit als grundsätzlich möglich und rechtlich zulässig zu betrachten.

Im Weiteren kann es nicht der Sinn und Zweck der Normen zum Landesverweis sein, dass die Kammer als Strafbehörde «in dubio pro reo» zu Gunsten des Beschuldigten auf einen Landesverweis verzichten muss, bloss weil sie die exakte Lage seines Heimatlandes nicht im Detail kennt respektive kennen kann. Andernfalls bräuchten die Strafbehörden – insbesondere auch die unteren Instanzen – Experten oder gar eigene Einrichtungen, die sich mit der Lage in den Kriegsländern vertieft auseinandersetzen. Im Urteil 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 hielt das Bundesgericht bloss fest, namentlich mit Blick auf das rechtliche Gehör habe eine Auseinandersetzung mit dem Vollzug stattzufinden. Gleichzeitig verlangt das Bundesgericht keine umfassende Prüfung und auch nicht, dass bei Zweifel bezüglich des Vollzugs von einer Anordnung eines Landesverweises abzusehen wäre. Selbstredend anerkennt die Kammer, dass die Lage in Syrien sehr schwierig, unübersichtlich und sich stets verändernd ist respektive darstellt. Allein aus dem schweizerischen Asylrecht ergibt sich jedoch kein schwerer persönlicher Härtefall.

14.4.5 Fazit

A._____ ist des Landes zu verweisen. Bei der Dauer der Landesverweisung besteht kein Spielraum, da die Generalstaatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung auf die Hauptstrafe selber beschränkt hat. Sie ist deshalb auf das Minimum von 5 Jahren festzusetzen.

15. **Landesverweisung bei C._____**

15.1 *Argumentation der Vorinstanz*

Die zusammenfassende Betrachtung der Vorinstanz bei C._____ lautet wie folgt (pag. 1910 f.):

Bei der Gesamtbetrachtung geht es darum, sämtliche härtefallbegründenden Aspekte zu berücksichtigen und zu bewerten. Von einem Härtefall ist dann auszugehen, wenn die Landesverweisung insgesamt zu einem derart gravierenden Eingriff führen würde, dass für den Betroffenen ein Verlassen der Schweiz eine nicht hinnehmbare Härte darstellt. Wann ein solch gravierender Eingriff vorliegt, hat das Strafgericht zu entscheiden.

Das Gericht ist der Ansicht, dass sich C._____, als vorläufig Aufgenommener, sich in der Schweiz während den 11 Anwesenheitsjahren nicht besonders stark integriert hat. Zwar spricht C._____ gut Deutsch, hat es jedoch nicht geschafft, vom Staat unabhängig zu leben bzw. deliktsfrei in der Schweiz zu leben. Bedeutend ins Gewicht fällt, dass seine gesamte Kernfamilie in der Schweiz lebt. Diese müssten aber wohl nach Beendigung des Bürgerkriegs, als vorläufig Aufgenommene, die Schweiz voraussichtlich auch verlassen.

Insgesamt geht das Gericht deshalb davon aus, dass die Landesverweisung für C._____ zu keinem derart gravierenden Eingriff führen würde, dass ein Verlassen der Schweiz eine nicht hinnehmbare Härte darstellen würde. Auch wenn, insbesondere unter Berücksichtigung des Refoulement-Verbots, von einem persönlichen Härtefall ausgegangen werden würde, überwiegen - wie nachstehend aufgezeigt - die öffentlichen Interessen, weshalb von einer Landesverweisung nicht abgesehen werden kann.

Interessenabwägung zwischen öffentlichem und privatem Interesse

Hier geht es darum, dass das Strafgericht zunächst festzulegen hat, aufgrund welcher Aspekte das öffentliche Interesse zu ermitteln ist, um sodann die Höhe des öffentlichen Interesses bestimmen zu

können. Ziel der Landesverweisung ist die Verhinderung weiterer Straftaten in der Schweiz durch den Betroffenen. Als massgebliche Aspekte kommen dabei insbesondere in Frage: Die ausgefallte Strafe, die Art der begangenen Delikte, die grosse Rückfallgefahr, die wiederholte Straffälligkeit, die erneute Straffälligkeit nach verbüsster Freiheitsstrafe oder die Straffälligkeit nach migrationsrechtlicher Verwarnung. Hat der Betroffene z.B. Leib und Leben Dritter gefährdet oder bedroht, Sexualdelikte begangen oder in gravierender Weise durch Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz die Gesundheit vieler Menschen gefährdet, ist das öffentliche Interesse höher zu werten als wenn der Betroffene wegen eines Vermögensdelikts zu einer gleich hohen Strafe verurteilt wurde. Massgeblich ist das insgesamt aufgrund der Einzelaspekte eruierte öffentliche Interesse.

Resultiert dabei ein überwiegend öffentliches Interesse, ist es dem Strafgericht verwehrt, von der Landesverweisung abzusehen. Überwiegt das öffentliche Interesse jedoch nicht, sind keine Argumente ersichtlich, die Landesverweisung trotzdem auszusprechen, auch wenn dies vom Wortlaut her grundsätzlich zulässig wäre.

Zunächst ist bei der Gewichtung des öffentlichen Interesses das Verschulden der von C._____ ab dem 01.10.2016 begangenen Delikt (qualifizierter und einfacher Raub) als eher hoch zu werten. Er beging diese Delikte in erster Linie aus finanziellen und egoistischen Gründen und setzte erhebliche kriminelle Energie (Messereinsatz) ein. Mithin ist von einem erheblichen öffentlichen Interesse auszugehen, dass C._____ künftig keine Raubüberfälle mehr begeht.

Bei den privaten Interessen geht es um die Zusammenfassung der hiervor aufgezählten Faktoren zum Härtefall. Beides wird einander gegenüber stellt und gewichtet.

C._____ beging mehrere Verbrechen. Es handelt es sich bei seinen Straftaten nicht um Bagatelldelikte, sondern insbesondere um Gewaltdelikte. Er gefährdete damit verschiedentlich Menschen. Das Tatverschulden des Beschuldigten wurde als nicht mehr leicht eingestuft und der Beschuldigte dementsprechend zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 55 Monaten verurteilt. Bedeutend ins Gewicht fällt, dass C._____ als Erwachsener und nicht etwa als Jugendlicher die Delikte begangen hat.

Die Gegenüberstellung ergibt, dass bei C._____ das öffentliche Interesse das private Interesse übersteigt, so dass die Landesverweisung auszusprechen ist.

15.2 *Argumentation der Verteidigung*

Rechtsanwältin D._____ macht geltend, C._____ sei vor 13 Jahren in die Schweiz gekommen. Er habe hier erstmals eine Schule besucht, den Schuleintritt aber gut gemeistert. Er habe ein gutes Verhältnis zu seinen Eltern und Geschwistern. Im Gefängnis sei er oft von ihnen besucht worden. Vor der Haft habe er bei seiner Familie gelebt. Sein Zimmer sei für die Zeit nach der Haft bereits gerichtet. Er habe niemanden in Syrien. Er habe zwar kein Berndeutsch gelernt, dafür aber sehr gutes Deutsch. Er absolvierte eine Ausbildung zum Metallbauer während zweier Jahre, habe dann aber im Gastgewerbe gearbeitet, da er als Metallbauer keine Anstellung gefunden habe. Der Verlaufsbericht der JVA Thorberg sei sehr positiv. C._____ sei demgemäss willig und fähig, zu arbeiten, wobei seine Arbeitsleistung als überdurchschnittlich eingestuft werde. Er hätte den durch die Tat entstandenen Schaden schon längst wieder gut gemacht, falls er E._____ hätte erreichen können. Er sei nicht im Strafregister verzeichnet. Eine Rückkehr nach Syrien sei nicht zumutbar, da dort ein Bürgerkrieg wüte. Es sei nicht nachvollziehbar,

wenn das SEM sage, eine Verweisung könne vollzogen werden. Ausweisungen nach Syrien seien im Moment generell unzumutbar. Zudem wäre ein Verweis nur durchführbar, wenn C._____ freiwillig nach Syrien zurückkehren würde, wie Rechtsanwalt B._____ bereits ausgeführt habe. C._____ habe keine Beziehungen zu Syrien, kenne dort keinen Menschen, sei in der Wüste aufgewachsen, müsste im Falle einer Rückkehr Militärdienst leisten, wofür er keine Ersatzabgabe geleistet habe. Er sei zudem katholischer Christ, was in Syrien problematisch sei. Eine Ausweisung würde für den Beschuldigten 2 ein Todesurteil bedeuten. Seine Familie unterstütze ihn im Hinblick auf ein deliktfreies Leben. Der einzige Negativpunkt sei die in den Akten verzeichnete Disziplinar massnahme. Dabei handle es sich jedoch um eine Bagatelle: C._____ habe aus «Gümmeli» eine Spickschleuder gebastelt, um damit Papier herum zu spicken. Bis auf den Raub in L._____ habe C._____ eine weisse Weste. Er habe versucht, den Schaden wieder gut zu machen. Es würden realistische Chancen auf Wiedereingliederung in die Schweiz bestehen. Im Übrigen gehe von C._____ keine Rückfallgefahr aus.

15.3 *Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft*

Staatsanwältin AL._____ machte im Wesentlichen dasselbe geltend wie bereits bei A._____. In Bezug auf C._____ fügte sie lediglich bei, dass dessen Familie in der Schweiz ohnehin nur vorläufig aufgenommen worden sei.

15.4 *Haltung der Kammer*

15.4.1 Vorbemerkungen

Den Raub vom 23. August 2016 beging C._____ vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur Landesverweisung (Art. 66a ff. StGB) am 1. Oktober 2016. Dieser Vorfall kann mithin nicht als Anlass für die Landesverweisung herangezogen werden (Art. 2 Abs. 2 StGB).

Den Raub vom 12. Oktober 2016 beging er demgegenüber nach Inkrafttreten der genannten Bestimmungen. Damit hat er ein Katalogdelikt nach Art. 66a Abs. 1 Bst. c StGB begangen, das in der Regel die obligatorische Landesverweisung nach sich zieht. Ausnahmsweise, nämlich wenn die Landesverweisung beim Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall nach sich ziehen würde und zudem die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen, kann das Gericht von der Landesverweisung absehen.

Auch bei C._____ ist zu prüfen, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt.

15.4.2 Härtefall

Zu den Kriterien kann auf E. 14.4.2 verwiesen werden. Im Einzelnen sind dies:

Integration in die Schweiz

In den 13 Jahren, in denen sich C._____ nun in der Schweiz befindet, beging er zwei Raubüberfälle, davon einen qualifiziert unter Offenbarung besonderer Gefähr-

lichkeit. Dass es sich bei letzterem um eine eklatante Missachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Schweiz handelt, wurde bereits einlässlich dargelegt (siehe oben, E. 14.4.2), worauf verwiesen werden kann mit dem Unterschied, dass das Verschulden von C._____ (Freiheitsstrafe von 45 Monaten) noch einmal um einiges höher ist als dasjenige von A._____. Aber auch der Raub vom 23. August 2016 war keine Bagatelle, enthält Art. 140 Ziff. 1 aStGB doch die gleiche Strafandrohung wie beispielsweise Art. 122 aStGB (schwere Körperverletzung), ist ebenfalls ein besonders verwerfliches Gewaltdelikt (Urteil 2C_108/2018 vom 28. September 2018 E. 4.3.3) und das Verschulden von C._____ entspricht immerhin einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten (siehe oben, E. 12.3.5). Auch als C._____ in Haft versetzt wurde, missachtete er die dortige Sicherheit und Ordnung und musste deshalb mehrfach diszipliniert werden: In Thorberg baute er sich eine Steinschleuder (pag. 2156), in AG._____ wurde er beim Drogenkonsum erwischt (pag. 2030) und in Thun verursachte er mehrere Sachbeschädigungen und probierte, selber Alkohol herzustellen (pag. 1312 ff.).

Des Weiteren zeigen das Anlassdelikt und der Raub vom 23. August 2016, dass C._____ wesentliche Grundwerte der Bundesverfassung nicht respektiert, wie beispielsweise die Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 1 BV), den Schutz der Privatsphäre, insbesondere die Achtung der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 BV), sowie das Recht auf persönliche Freiheit, wobei das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit im Vordergrund steht (Art. 10 Abs. 2 BV).

Betreffend seine Sprachkompetenzen konnte sich die Kammer anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung davon überzeugen, dass C._____ gut Deutsch spricht. Seine Einvernahme konnte ohne Übersetzung durchgeführt werden, er verstand sämtliche Fragen und konnte ohne Probleme darauf antworten.

Betreffend seine berufliche Integration und Ausbildung macht C._____ geltend, in Syrien keine Schulen besucht zu haben (pag. 535 Z. 20). Er sei in Bern in der 6. Klasse in der Primarschule eingeschult worden und habe in der BFF ein 10. Schuljahr gemacht. Anschliessend habe er eine 2-jährige Lehre als Metallbauer gemacht und 2012 abgeschlossen, aber nie auf dem Beruf gearbeitet, weil ihm dieser nie gefallen habe (pag. 1487 Z. 14 – 18). Er habe dann etwas anderes gesucht, es sei aber schwierig gewesen. 2013 habe er bei «Bauexpert» angefangen als Maurer, obwohl er davon keine Ahnung gehabt habe. Dieses Geschäft sei dann nach ein paar Monaten Konkurs gegangen. Dann habe er noch 4 Monate bei «Q._____ [Restaurant]» in V._____ gearbeitet (bis 31. Mai 2016). Er möchte gern bei einem Bäcker arbeiten und einen Krankenpflegerkurs absolvieren. Von einer stabilen Integration in die Arbeitswelt kann folglich noch nicht gesprochen werden.

Insgesamt muss C._____ angesichts der massiven Missachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der mangelnden Respektierung der Werte der Bundesverfassung sowie der fehlenden stabilen Integration in die Arbeitswelt als noch wenig integriert bezeichnet werden. Seine guten Sprachkenntnisse vermögen diese Umstände nicht aufzuwiegen.

Familienverhältnisse:

C._____ befindet sich seit dem 20. Dezember 2016 in Untersuchungs- und Sicherheitshaft bzw. ab dem 12. Oktober 2017 im vorzeitigen Strafvollzug. Vor der Inhaftierung wohnte er bei den Eltern und wurde von diesen unterstützt, weil er arbeitslos war. Über eine Partnerin oder Kinder in der Schweiz verfügt er nicht.

Finanzielle Verhältnisse:

C._____ war vor der Inhaftierung arbeitslos und wurde von seinen Eltern unterstützt. Während des Strafvollzugs legte er regelmässig einen Beitrag zurück, um eine Wiedergutmachung zu bezahlen, hörte aber dann damit auf, weil er die Wiedergutmachung durch seine Eltern bezahlt habe (pag. 2157). Im eingereichten Kontoauszug vom 5. August 2019 sind Ersparnisse von CHF 2'761.95 ersichtlich (pag. 2345). Mit dem vorliegenden Urteil wird C._____ die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 18'683.75 und oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 6'000.00 tragen müssen, sowie die Entschädigung von Rechtsanwältin D._____ von CHF 26'373.60 im erst- und CHF 8'777.25 im oberinstanzlichen Verfahren, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Dauer der Anwesenheit in der Schweiz:

C._____ wurde 1992 in Syrien geboren und reiste am 22. Januar 2006 mit seiner Familie (Eltern und 4 Halbgeschwister) und nach Angaben seines Vaters via Türkei und mit Schleppern in die Schweiz ein. Ihr Asylgesuch wurde am 17. Oktober 2008 abgewiesen und ihre Wegweisung verfügt. Alle erhoben Beschwerde, das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerden ab. Jedoch anerkannte das SEM unterdessen, dass die Rückschaffung der abgewiesenen Asylbewerber in das Bürgerkriegsland Syrien zurzeit unzumutbar sei, weshalb C._____ mit Verfügung vom 28. Juni 2011 vorläufig aufgenommen wurde (zum Ganzen pag. 2033 ff.).

C._____ kam also mit 14 Jahren in die Schweiz; seither sind 13 Jahre vergangen. Diese Aufenthaltsdauer kann nicht mehr als kurz bezeichnet werden, wenngleich er die erste Hälfte seines Lebens in Syrien und im Libanon verbrachte.

Gesundheitszustand:

C._____ ist abgesehen von gelegentlichen Depressionen gesund. Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung gab er an, er habe einen Gehörssturz gehabt und nicht mehr gerade gehen können. Mittlerweile gehe es ihm aber den Umständen entsprechend wieder gut (pag. 2311 Z. 12 ff.).

Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Heimatstaat:

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung behauptete C._____ erstmals, er sei noch vor seiner Haft zum Christentum konvertiert. Gemäss dem SEM besitzt C._____ nicht die Flüchtlingseigenschaft und ihm droht in Syrien keine Verfolgung und keine unmenschliche Behandlung oder Bestrafung, weshalb eine Landesverweisung in absehbarer Zukunft vollzogen werden könnte (pag. 2141 f.). Er spricht nebst Deutsch auch Arabisch, etwas Englisch und Italienisch (pag. 1488). Er ist jung und grosso modo gesund. Die Wiedereingliederung von C._____ in Syrien, einem noch vor 10 Jahren verhältnismässig weit entwi-

ckelten Land, scheint somit durchaus möglich. Gerade junge Männer, die in Syrien aufgewachsen sind, können bei einem eventuellen Wiederaufbau des Landes mit-helfen. Grundsätzlich sind sie es, die besser als alle anderen wieder zurückkehren können. Neue Perspektiven eröffnen sich für C._____ gegebenenfalls auch daraus, dass er in der Schweiz berufliche Erfahrungen sammeln und sich schulisch bilden konnte, zumal er zuvor in Syrien überhaupt keine Schule besucht haben will. Es kann sein, dass er in die Armee eingezogen wird, respektive Probleme erhalten wird, falls er sich weigern würde. Doch ist dieser Aspekt letztlich für männliche Schweizer Bürger im Ansatz nicht anders. Dass er in Syrien niemanden mehr ken-nen will (pag. 2312 Z. 58 ff.), begründet keinen Härtefall; er kannte ja auch nie-manden in der Schweiz, bevor er hierhin kam. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit bewies, dass er auch alleine leben kann: Er zog mit 19 Jah-ren bei den Eltern aus und wohnte danach selbstständig (pag. 535 Z. 20). Auch sein (offensichtlich im Hinblick auf die Landesverweisung getätigtes) Bekenntnis zum christlichen Glauben (pag. 2312 Z. 62 f.) steht einer Wiedereingliederung in Syrien nicht entgegen, nachdem sich die dortigen Verhältnisse stabilisiert haben. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass eine Reintegration in Syrien möglich er-scheint, falls der Zeitpunkt kommt, dass Syrer in ihr Land zurückkehren können. Einzig dieser Zeitpunkt kann massgebend sein (siehe oben, E. 14.4.4).

Aussichten auf soziale Wiedereingliederung und Rückfallgefahr

C._____ schrieb E._____ am 2. November 2018 einen Brief, in welchem er sich bei ihm entschuldigte und seine Absicht bekundete, den angerichteten Scha-den zu ersetzen (pag. 2294). Hierzu sparte sich C._____ im Strafvollzug Geld an (pag. 2345). In seinem letzten Wort entschuldigte sich C._____ schliesslich bei allen Betroffenen (pag. 2340). Wenngleich dieses Verhalten an sich lobenswert ist, so ist es doch offensichtlich prozesstaktisch motiviert, zumal all die genannten Handlungen erst nach Ergehen des erstinstanzlichen Urteils erfolgten. Des Weite-ren fällt auch die Rückfallprognose in Bezug auf C._____ negativ aus. Er be-ging zwei Gewaltdelikte und hielt sich auch im Strafvollzug nicht an die dort gelten-den Regeln. Die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung in die Schweiz sind als gering und die Rückfallgefahr als nicht unerheblich zu bewerten.

Gesamtwürdigung:

Auch bei C._____ gilt es nochmals hervorzuheben, dass selbstverständlich je-de Landesverweisung eine persönliche Härte darstellt. Das Gesetz verlangt jedoch nicht nur eine Härte, sondern eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren Lage noch als besonders hart ins Auge springt.

Auch bei C._____ sind die Voraussetzungen für die Annahme einer solchen Ausnahme nicht gegeben. Vorab kann wiederum auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 verwiesen werden. C._____ hat keine derar-tige Bindung an die Schweiz vorzuweisen, wie dies beim erwähnten Serben vorlag. Er wurde nicht in der Schweiz geboren, befindet sich erst seit dem 14. Altersjahr hier und verbrachte stattdessen die erste Hälfte seines Lebens in Syrien und im Li-banon. In der Schweiz verfügt er zudem über kein Aufenthaltsrecht.

Trotz seiner guten Sprachkenntnisse ist C._____ aufgrund der massiven Missachtung der Sicherheit und Ordnung in der Schweiz, der fehlenden Respektierung der Werte der Bundesverfassung sowie – obwohl er über einen Lehrabschluss verfügt – seiner fehlenden Einbindung in die Arbeitswelt nach wie vor als wenig integriert zu bezeichnen.

Demgegenüber scheint eine Wiedereingliederung in Syrien möglich: C._____ ist grosso modo gesund, spricht Arabisch und bringt seine in der Schweiz genossene Schulbildung mit nach Syrien (vgl. oben).

Für einen schweren persönlichen Härtefall spricht einzig, dass er sich bereits lange in der Schweiz aufhält (13 Jahre), dass seine Eltern und Halbgeschwister in der Schweiz wohnen und dass er in Syrien niemanden mehr kennen will. Dagegen ist jedoch vorzubringen, dass sich C._____ trotz seiner langen Aufenthaltsdauer nach wie vor nicht in der Schweiz integrieren konnte (siehe oben). Den 13 Jahren kann daher kein hohes Gewicht beigemessen werden. Zudem ist die Aufenthaltsdauer auch insofern zu relativieren, als C._____ immerhin die erste Hälfte seines Lebens in Syrien und im Libanon verbrachte. Zu seinen Familienangehörigen, die in der Schweiz leben, ist anzumerken, dass diese kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz besitzen, sondern bloss vorläufig aufgenommen wurden. Dass C._____ schliesslich in Syrien niemanden mehr kennen will, begründet für sich keinen schweren persönlichen Härtefall. Wie bereits erwähnt, ist C._____ grosso modo gesund, spricht Arabisch und kann seine in der Schweiz genossene Schulbildung in Syrien zu seinem Vorteil nutzen.

Insgesamt sprechen die Umstände von C._____ somit gegen die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls i.S.v. Art. 66a Abs. 2 StGB.

15.4.3 Interessenabwägung

Da nicht von einem schweren persönlichen Härtefall auszugehen ist, entfällt eine Interessenabwägung. Doch selbst bei Annahme eines solchen würde die Interessenabwägung angesichts der bisherigen Rechtsprechung wie bei A._____ nicht zugunsten von C._____ ausfallen

So ging im Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 die Interessenabwägung zugunsten des Beschuldigten aus, weil er eine versuchte Körperverletzung im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit begangen hatte und einen Raub ohne jeden Waffeneinsatz und nur mit konkludenter Androhung von Gewalt beging. Das Anlassdelikt bei C._____ ist – wie oben ersichtlich – mit einem qualifizierten Raubüberfall mit Messer von ganz anderer Natur und zeigt eine besondere Gefährlichkeit, wie die Gesetzesbestimmung von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB buchstäblich besagt (im Unterschied zum Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.6.1). Hinzu kommt (es kann sinngemäss auf E. 14.4.2 verwiesen werden), dass der Gesetzgeber die Anlasstat als besonders verwerflich erachtet (Urteil 2C_108/2018 vom 28. September 2018 E. 4.3.3) und mit einer Strafandrohung versah, die namentlich über derjenigen einer Vergewaltigung, einer schweren Körperverletzung oder von sexuellen Handlungen mit Kindern liegt. Das (relative) Verschulden von C._____ innerhalb dieses Strafrah-

mens wiegt zwar «leicht» (siehe oben, E. 12.2.6). Er wird aber zu einer Freiheitsstrafe von 45 Monaten verurteilt, weshalb sein (absolutes) Verschulden wesentlich höher ist als in fast allen anderen Entscheiden, in denen das Bundesgericht bislang die Zulässigkeit einer Landesverweisung bejahte. Der Kammer ist kein Bundesgerichtsurteil bekannt, in welchem das Verschulden des Ausländers ebenso gross war wie im vorliegenden Fall und trotzdem von einer Landesverweisung abgesehen wurde. Ferner ist zu beachten, dass C._____ durch seine Tat die Voraussetzungen für eine Landesverweisung gleich mehrfach erfüllte (zweimal Bst. c und je einmal Bst. d und l von Art. 66a StGB). Er musste dabei wissen, dass die Polizei wegen des Überfalls auf M._____ ermitteln würde. Damit wird der Umstand, dass es sich bei C._____ ansonsten um einen Ersttäter handelt, relativiert.

Hinzu kommt, dass C._____ weniger als zwei Monate vor der Tat am 23. August 2016 bereits ein anderes Gewaltdelikt – einen einfachen Raub nach Art. 140 Ziff. 1 aStGB – beging. Auch dieser Tatbestand weist eine hohe Strafandrohung auf und sein Verschulden von 20 Monaten Freiheitsstrafe kann nicht mehr als gering bezeichnet werden. Im Übrigen handelt es sich auch bei diesem Delikt um eine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 Bst. c StGB.

Als C._____ in den Strafvollzug versetzt wurde, missachtete er mehrfach die dort herrschenden Vollzugsregeln: In Thorberg baute er sich eine Steinschleuder (pag. 2156), in AG._____ wurde er beim Drogenkonsum erwischt (pag. 2030) und in Thun verursachte er mehrere Sachbeschädigungen und probierte, selber Alkohol herzustellen (pag. 1312 ff.).

Das öffentliche Interesse an der inneren Sicherheit der Schweiz ist daher hoch. Demgegenüber ist das persönliche Interesse von C._____ am Verbleib in der Schweiz als klein zu beurteilen, wie die Würdigung der Kriterien nach Art. 31 Abs. 1 VZAE in E. 15.4.2 zeigt: C._____ ist hier nur mangelhaft integriert, weist eine negative Rückfallprognose auf und lebt in schlechten finanziellen Verhältnissen. Aufgrund seines jugendlichen Alters, seinem guten Gesundheitszustand und seinen Arabischkenntnissen sind Wiedereingliederungsmöglichkeiten in Syrien vorhanden, zumal er dort und im Libanon die erste Hälfte seines Lebens verbrachte.

Geht man davon aus, dass die Familienverhältnisse von C._____ einen schweren persönlichen Härtefall begründen würden (was die Kammer verneint), so ergäbe eine Interessenabwägung trotzdem, dass von der obligatorischen Landesverweisung nicht abgesehen werden kann. Angesichts der massiven Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die von C._____ begangenen Delikte (siehe oben, E. 14.4.2, 14.4.3, 15.4.2, 15.4.3) und da auch die anderen Beurteilungselemente das Interesse von C._____ am Verbleib in der Schweiz als gering erscheinen lassen (siehe oben, E. 15.4.2), ist ein Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK in den Anspruch von C._____ auf Achtung seines Familienlebens nach der im Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3 zitierten Rechtsprechung zulässig, zumal C._____ das Delikt im Alter von 24 Jahren beging und damit nicht mehr das jugendliche Alter von A._____ aufwies.

15.4.4 Vollzugshindernisse

Solche stehen einer Landesverweisung nicht entgegen. Sie sind vielmehr im gegebenen Zeitpunkt von der gemäss Art. 66d Abs. 2 StGB zuständigen Behörde zu berücksichtigen. Dabei ist nicht das Sachgericht gemeint, sondern die für den Vollzug zuständige Administrativbehörde (siehe oben, E. 14.4.4).

15.4.5 Fazit

Auch C._____ ist des Landes zu verweisen. Bei der Dauer der Landesverweisung besteht kein Spielraum, da die Generalstaatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung auf die Hauptstrafe selber beschränkt hat. Sie ist deshalb auf das Minimum von 5 Jahren festzusetzen.

VII. Kosten und Entschädigung

16. Erstinstanzliche Verfahrenskosten

Die Beschuldigten werden verurteilt. Sie haben daher in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO die auf eine Gebühr von CHF 14'165.45 (A._____) bzw. CHF 18'683.75 (C._____) festgesetzten erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

17. Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 10'000.00 bestimmt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. b Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]).

Die Beschuldigten unterliegen mit ihren Anträgen praktisch vollumfänglich. Die Generalstaatsanwaltschaft unterliegt ebenfalls teilweise, jedoch bloss in geringfügigem Mass (für A._____ wird nicht eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen, sondern eine teilbedingte). Diese Abweichung ist marginal und rechtfertigt keine Ausscheidung von Kosten. Somit haben die Beschuldigten die Verfahrenskosten zu tragen

Da betreffend C._____ ein zweites Delikt zu beurteilen war, trägt er 60 % bzw. CHF 6'000.00 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten. Die restlichen 40 % bzw. CHF 4'000.00 trägt A._____.

18. Amtlich Entschädigungen

Die amtliche Entschädigung für Rechtsanwalt B._____ wurde erstinstanzlich auf CHF 24'356.45 bestimmt.

Oberinstanzlich macht er einen Aufwand von 31 Stunden geltend. Das scheint angemessen. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ daher mit CHF 8'009.75.

Die amtliche Entschädigung für Rechtsanwältin D._____ wurde erstinstanzlich auf CHF 21'783.60 bestimmt.

Oberinstanzlich macht Rechtsanwältin D._____ einen Aufwand von 28.25 Stunden geltend. Auch das scheint angemessen. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D._____ daher mit CHF 7'255.95.

VIII. Verfügungen

Es ist die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) von A._____ und C._____ im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen (Art. 20 N-SIS-Verordnung).

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von A._____ (PCN-Nr. [Nummer]) und desjenigen von C._____ (PCN-Nr. [Nummer]) ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A._____ und C._____ ist ebenfalls nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

IX. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

A.

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Kollegialgericht) vom 8. Dezember 2017 betreffend A._____ insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. A._____ für schuldig erklärt wurde:

1.1 der Sachbeschädigung, begangen gemeinsam mit C._____ und F._____ am 12. Oktober 2016, ca. 11:50 Uhr, in L._____, z.N. von K._____ (Sachschaden: ca. CHF 300.00);

1.2 des Hausfriedensbruchs, begangen gemeinsam mit C._____ und F._____ am 12. Oktober 2016, ca. 11:50 Uhr, in L._____, z.N. von E._____.

2. im Zivilpunkt in Anwendung von Art. 41 OR sowie Art. 126 StPO erkannt wurde:

2.1 A._____ wird, unter solidarischer Haftbarkeit mit C._____ und F._____, zur Bezahlung von CHF 624.00 an E._____ verurteilt.

Soweit weitergehend wird die Zivilklage von E._____ infolge unzureichender Begründung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO);

2.2 Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

II.

A._____ wird **schuldig erklärt**

des **Raubes, unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit**, begangen gemeinsam mit C._____ am 12. Oktober 2016, ca. 11:50 Uhr, in L._____, z.N. von E._____ (Deliktsbetrag: CHF 624.00)

und in Anwendung der Artikel

40, 43 aStGB

46 Abs. 1, 47, 49, 51, 66a Abs. 1 Bst. c, 140 Ziff. 3 Abs. 3, 144 Abs. 1, 186 StGB

426, 428 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **36 Monaten**.

Davon sind 12 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 24 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 111 Tagen wird im Umfang von 111 Tagen und die ausgestandene Sicherheitshaft von 36 Tagen wird im Umfang von 36 Tagen auf die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet. Die am 3. April 2017 angeordneten Ersatzmassnahmen (Verpflichtung, bei den Eltern zu wohnen, Arbeitsintegrationsprogramm, Bewährungshilfe, ambulante Therapie bei med. pract. H._____, AA._____) werden im Umfang von 9 Tagen auf die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet.

A._____ wird die Weisung erteilt, längstens während der Dauer der Probezeit, mindestens aber solange therapeutisch indiziert, die begonnene ambulante Therapie bei med. pract. H._____, AA._____, oder einer anderen geeigneten Fachperson weiterzuführen.

Es wird eine Bewährungshilfe angeordnet;

2. zu einer **Landesverweisung** von **5 Jahren**;
3. zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 14'165.45**;
4. zu den anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 4'000.00**.

III.

Der A._____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, vom 11. August 2016 für eine Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu je CHF 30.00, ausmachend insgesamt CHF 5'100.00, gewährte **bedingte Vollzug** wird **widerrufen**. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.

Die **Kosten des Widerrufsverfahrens** von erstinstanzlich CHF 400.00 und oberinstanzlich CHF 300.00, insgesamt ausmachend CHF 700.00, werden A._____ auferlegt.

IV.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt B._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		105.00	200.00	CHF	21'000.00
Reisezuschlag				CHF	300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'252.25
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	22'552.25	CHF	1'804.20
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	24'356.45
volles Honorar				CHF	26'250.00
Reisezuschlag				CHF	300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	2'379.65
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	28'929.65	CHF	2'314.35
Total				CHF	31'244.00
nachforderbarer Betrag				CHF	6'887.55

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		1.00	200.00	CHF	200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	14.10
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	214.10	CHF	17.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	231.25
volles Honorar				CHF	250.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	18.30
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	268.30	CHF	21.45
Total				CHF	289.75
nachforderbarer Betrag				CHF	58.50

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		30.00	200.00	CHF	6'000.00
Reisezuschlag				CHF	450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	772.40
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'222.40	CHF	556.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'778.50
volles Honorar				CHF	7'500.00
Reisezuschlag				CHF	450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'472.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	9'422.60	CHF	725.55
Total				CHF	10'148.15
nachforderbarer Betrag				CHF	2'369.65

2. A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 32'366.20 zurückzuzahlen und

Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 9'315.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

III.

Weiter wird verfügt:

1. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) von A._____ im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet (Art. 20 N-SIS-Verordnung).
2. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von A._____ (PCN-Nr. [Nummer]) ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A._____ ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

B.

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Kollegialgericht) vom 8. Dezember 2017 betreffend C._____ insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

- 1 C._____ schuldig erklärt wurde
 - 1.1 der Sachbeschädigung, begangen gemeinsam mit A._____ und F._____ am 12. Oktober 2016, ca. 11:50 Uhr, in L._____, z.N. von K._____ (Sachschaden: ca. CHF 300.00);
 - 1.2 des Hausfriedensbruchs, begangen gemeinsam mit A._____ und F._____ am 12. Oktober 2016, ca. 11:50 Uhr, in L._____, z.N. von E._____.
2. im Zivilpunkt in Anwendung von Art. 41 OR sowie Art. 126 StPO erkannt wurde:
 - 2.1 C._____ wird, unter solidarischer Haftbarkeit mit A._____ und F._____, zur Bezahlung von CHF 624.00 an E._____ verurteilt.
Soweit weitergehend wird die Zivilklage von E._____ infolge unzureichender Begründung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO);
 - 2.2 Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

II.

C._____ wird **schuldig erklärt**:

1. des **Raubes, unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit**, begangen gemeinsam mit A._____ am 12. Oktober 2016, ca. 11:50 Uhr, in L._____, z.N. von E._____ (Deliktsbetrag: CHF 624.00);
2. des **Raubes**, begangen gemeinsam mit zwei unbekannten Mittätern am 23. August 2016, ca. 01:00 Uhr, in Bern, P._____, z.N. von M._____ (Deliktsbetrag: zwei Mobiltelefone)

und gestützt hierauf sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. B.I.1 hiervor in Anwendung der Artikel

40, 140 Ziff. 1 aStGB

47, 49, 51, 66a Abs. 1 Bst. c, 140 Ziff. 3 Abs. 3, 144 Abs. 1, 186 StGB

426, 428 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **55 Monaten**.

Die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 377 Tagen wird im Umfang von 377 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Zudem wird festgestellt, dass die Strafe am 1. Januar 2018 vorzeitig angetreten worden ist;

2. zu einer **Landesverweisung** von **5 Jahren**;
3. zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF18'683.75**;
4. zu den anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 6'000.00**.

III.

1. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten 2, Rechtsanwältin D._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		88.00	200.00	CHF	17'600.00
amtliche Entschädigung Praktikant		10.00	100.00	CHF	1'000.00
Reisezuschlag				CHF	600.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	970.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	20'170.00	CHF	1'613.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	21'783.60
volles Honorar				CHF	22'000.00
amtliche Entschädigung Praktikant				CHF	1'000.00
Reisezuschlag				CHF	450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	970.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	24'420.00	CHF	1'953.60
Total				CHF	26'373.60
nachforderbarer Betrag				CHF	4'590.00

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		28.25	200.00	CHF	5'650.00
Reisezuschlag				CHF	750.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	337.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'737.20	CHF	518.75
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'255.95
volles Honorar				CHF	7'062.50
Reisezuschlag				CHF	750.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	337.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'149.70	CHF	627.55
Total				CHF	8'777.25
nachforderbarer Betrag				CHF	1'521.30

2. C._____ hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 29'039.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 6'111.30, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Weiter wird verfügt:

1. C._____ geht in den Strafvollzug zurück.

2. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) von C._____ im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet (Art. 20 N-SIS-Verordnung).
3. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von C._____ (PCN-Nr. [Nummer]) ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von C._____ ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

C.

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Kollegialgericht) vom 8. Dezember 2017 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als weiter verfügt wurde:

- 1 die beschlagnahmten zwei Glasfragmente werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB);
2. Folgende Gegenstände werden E._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
 - Trinkglas
 - Skibrille schwarz
 - Skibrille weiss
 - Kunststoffbehälter / Dose Whey Prostar
 - Pullover schwarz/grau/blau

II.

Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten 1, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
- dem Beschuldigten 2, a.v.d. Rechtsanwältin D._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten 1, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
- dem Beschuldigten 2, a.v.d. Rechtsanwältin D._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (unverzügliche Mitteilung des Dispositivs; Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (Dispositiv vorab zur Information, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau (Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Justizvollzugsanstalt Thorberg (unverzügliche Mitteilung des Dispositivs)

Bern, 14. August 2019
(Ausfertigung: 31. Oktober 2019)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Kiener
Der Gerichtsschreiber:

Engel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.